

BEBAUUNGSPLAN „VERLAGERUNG PKW-PARKPLATZ PANORAMAMUSEUM“

(Stadt Bad Frankenhausen, Kyffhäuserkreis)

UMWELTBERICHT ALS GESONDERTER TEIL II DER BEGRÜNDUNG

Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Träger der Planung:

Stadt Bad Frankenhausen
Markt 1
06567 Bad Frankenhausen



Bearbeiter:

G & P Umweltplanung GbR
Dittelstedter Grenze 3
99099 Erfurt

G & P
UMWELTPLANUNG

.....
Bearbeiter: Dipl.-Biol. M. Gemeinhardt

Erfurt, 20.03.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	5
2	Darstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	6
3	Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	10
3.1	Gegenstand des besonderen Artenschutzes.....	10
3.2	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes	11
3.3	Begriffsbestimmungen und Interpretationen zu den Verbotstatbeständen	13
3.4	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	20
3.4.1	Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten	20
3.4.2	Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten.....	23
3.4.3	Ausnahmeprüfung	23
4	Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung)	25
4.1	Säugetiere	25
4.2	Vögel.....	26
4.3	Amphibien	31
4.4	Reptilien	31
4.5	Käfer	31
4.6	Libellen	31
4.7	Schmetterlinge	31
4.8	Weichtiere.....	32
4.9	Farn- und Samenpflanzen	32
5	Konfliktanalyse (Schritt 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung)	33
5.1	Fledermäuse.....	33
5.2	Vögel.....	37
5.2.1	Gruppe 1: Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen	39
5.2.1.1	Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten.....	39
5.2.1.2	Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten	42
5.2.2	Gruppe 2: Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken	46
5.2.2.1	Neuntöter	46
5.2.2.2	Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken – sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten.....	50



5.2.2.3	Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken – im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten	54
5.2.3	Gruppe 3: Höhlenbrüter des Offenlandes	58
5.2.3.1	Wendehals.....	58
5.2.3.2	Sonstige Höhlenbrüter in Gehölzen des Offenlandes	61
5.2.4	Gruppe 4: Bodenbrüter gehölznaher Offenlandstandorte.....	65
5.2.4.1	GrauParammer	65
5.2.4.2	Heidelerche	69
5.2.4.3	Goldammer.....	72
5.2.4.4	Jagdfasan	75
5.2.4.5	Bodenbrüter gehölzreicher Offenlandstandorte – im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten	78
5.2.5	Gruppe 5: Bodenbrüter des gehölzfernen Offenlandes	82
5.2.5.1	Feldlerche	82
5.2.5.2	Wachtel	86
5.2.5.3	Bodenbrüter des gehölzfernen Offenlandes – im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten	89
5.2.6	Gruppe 6: Gebäudebrüter	93
5.2.6.1	Hausperling, Hausrotschwanz, Türkentaube.....	93
5.2.7	Gruppe 7: Vogelarten ohne engere Habitatbindung.....	96
5.2.7.1	Kuckuck.....	96
5.3	Reptilien	99
5.3.1	Zauneidechse	99
5.3.2	Glattnatter	104
6	Ausnahmeprüfung (Schritt 3 der artenschutzrechtlichen Prüfung).....	107
7	Literatur.....	108



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Prüfrelevante Säugetierarten.....	25
Tabelle 2	Prüfrelevante Vogelarten	27
Tabelle 3	Übersicht zur art- oder gruppenspezifischen Prüfung der Betroffenheit von Brutvögeln	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Untersuchungsgebiet im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung	21
Abbildung 2	Nachweisorte der Zauneidechse (Untersuchungen von G&P Umweltplanung 2020).....	100
Abbildung 3	Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner Umgebung.....	102

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtslageplan	1 : 5.000
Anlage 2	Bestandsplan Brutvögel	1 : 1.500
Anlage 3	Abschichtungstabelle zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung	



1 **Veranlassung**

Das im nördlichen Stadtgebiet von Bad Frankenhausen im Bereich des Schlachtberges gelegene Panorama Museum verfügt über einen Pkw-Parkplatz für die Besucher, welcher sich in einer Entfernung von ca. 400 m zum Museumsgebäude befindet. Weil sich diese Entfernung für ältere Personen oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen als Barriere für einen Museumsbesuch erwiesen hat, plant der Freistaat Thüringen (Landesamt für Bau und Verkehr), einen neuen Besucherparkplatz in räumlicher Nähe zum Museum zu errichten.

Insbesondere im Hinblick auf das anstehende 500jährige Jubiläum der Bauernkriegs-Schlacht bei Bad Frankenhausen im Jahre 2025 soll ein gut ausgebauter und möglichst barrierearmer Zugang für die Besucher des Panorama Museums zur Verfügung stehen.

Der bisherige Pkw-Parkplatz westlich der Panoramastraße soll im Zuge der Baumaßnahme zurückgebaut und entsiegelt werden. Die Zufahrt zum neuen Pkw-Parkplatz erfolgt weiterhin über die Panoramastraße.

Der gesamte Bereich des Panorama Museums bzw. das Umfeld sind planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes stellt die Voraussetzung für die Genehmigung des geplanten Pkw-Parkplatzes dar. Die räumliche Lage des neuen Besucherparkplatzes ist bereits in den Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen als Darstellung aufgenommen worden.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 3,96 ha. Er umfasst neben der Fläche des geplanten neuen Besucherparkplatzes auch den rückzubauenden alten Parkplatz, den auszubauenden Verlauf der Panoramastraße und die neu zu errichtende Zuwegung zum neuen Parkplatz (Geltungsbereich A) sowie räumlich getrennt davon als Geltungsbereich B ein weiteres für die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehenes Grundstück.

Entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB ist im Zuge der Erarbeitung des B-Plans eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Festsetzungen des B-Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis wird in einem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, dargestellt.

Durch die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereiteten Bauvorhabens kann es zu einer Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten kommen. Relevant sind in diesem Zusammenhang die Artengruppen **europäische Vogelarten** und **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**. Inwieweit es durch das Vorhaben zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung dieser Artengruppen kommt, die mit einer Auslösung der Verbote des § 44 BNatSchG verbunden ist, wird im vorliegenden **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)** geprüft.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bildet den Anhang 1 des Umweltberichtes und wird in Kap. 6.1 des Umweltberichtes zusammengefasst.



2 Darstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die folgende Beschreibung des Vorhabens stellt eine zusammenfassende Darstellung der umweltrelevanten Inhalte des Erläuterungsberichtes zur bautechnische Entwurfsplanung (Verfasser: WSL-plan GmbH) dar.

Ziel des Vorhabens

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, beabsichtigt eine räumliche Verlagerung des Besucherparkplatzes des Panorama Museums Bad Frankenhausen und damit verbunden eine barrierefreie Umgestaltung. Der Neubau des Besucherparkplatzes ist auf einem dem Gelände des Panorama Museums östlich vorgelagerten Komplex aus Wiesenflächen und verschiedenen Trockenbiotopen vorgesehen (vgl. Übersichtslageplan in **Anlage 1**).

Die Anbindung des neuen Parkplatzes erfolgt über eine Zufahrt von der Panoramastraße. Die Zufahrt bindet etwa 180 m nordöstlich der Einfahrt zum Grundstück des Panorama Museums an die Panoramastraße an und führt von dort ca. 100 m nach Süden zum neuen Parkplatz. Gegenstand der vorliegenden Planung ist außerdem ein Ausbau der Panoramastraße auf ca. 370 m Länge zwischen dem vorhandenen Parkplatz und der neuen Zufahrt. Der vorhandene Parkplatz soll nach Inbetriebnahme des neuen Parkplatzes zurückgebaut werden.

Die Kapazität des derzeitigen und die geplante Kapazität des neuen Parkplatzes stellt sich wie folgt dar:

- **derzeitiger Parkplatz:** 32-40 Pkw und 6-8 Busse (alternativ 60-80 Pkw und 0 Busse)
- **geplanter Parkplatz:** 100 Pkw und 5 Busse

Der derzeitige Parkplatz soll nach Inbetriebnahme des neuen Besucherparkplatzes und nach dem 500. Jahrestag des Bauernkrieges im Jahr 2025 zurückgebaut werden.

Bauliche Ausführung des neuen Besucherparkplatzes

Für die Neuplanung des Besucherparkplatzes bestanden folgende planerische Grundsätze und Zielvorgaben:

- Neubau eines barrierefreien, gebührenpflichtigen und videoüberwachten Besucherparkplatzes mit ca. 100 Pkw- und 5 Busstellplätzen;
- Anordnung der Parkstände für Busse und Pkw möglichst nah zum Haupteingang des Panorama Museums unter Minimierung des erforderlichen Flächenbedarfs hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche;
- erkennbare Trennung der Parkmodule für die einzelnen Fahrzeugtypen (Pkw, Bus);
- fahrgeometrische Bemessung der Wendestelle und Fahrgasse des Parkplatzes;
- auf den Besucherverkehr abgestimmter Ausbau der Panoramastraße zwischen Altparkplatz und der Zufahrt zum neuen Parkplatz;



- Anordnung einer Parkplatzbeleuchtung.

Der Besucherparkplatz des Panorama Museums wird nach den Entwurfsgrundsätzen der „Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05)“, Ausgabe 2012, ausgebildet. Der Straßentwurf zum Neubau der Parkplatzzufahrt und Ausbau des Anbindungsabschnittes der Panoramastraße erfolgte auf Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2012)“.

Der Aufbau des Oberbaus der Parkplatzanlage, der Zufahrt zum Parkplatz sowie des Ausbaus der Panoramastraße zwischen Altparkplatz und Parkplatzzufahrt wurde gemäß den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, (RStO 2001)“ gewählt. Demnach

- erhalten die durch den Busverkehr frequentierten Verkehrsflächen (Anbindung Panoramastraße, Parkplatzzufahrt, Parkplatzfahrgasse- und Busstellplätze) einen gebundenen Oberbau aus Asphalt (Vollversiegelung);
- werden die Pkw-Stellplätze mit einem offenen Pflasterbelag (Öko-Pflaster, Rasenfugenpflaster) für die Teilversickerung von Regenwasser befestigt;
- ist für die für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Flächen eine Pflasterbauweise vorgesehen.

Die Höhenlage des neuen Besucherparkplatzes ist im Wesentlichen von der südlich angrenzenden Wegeanbindung zum Haupteingang des Museums und von der Flächenverfügbarkeit abhängig. Weil die natürliche Geländeoberfläche im Bereich des neuen Parkplatzes nicht vollständig eben ist, entstehen an einigen Stellen Damm- oder Einschnittböschungen.

Die Lage des Parkplatzes befindet sich grundsätzlich in einem Geländeeinschnitt. Zur Begrenzung der flächenmäßigen Ausdehnung des Geländeeinschnitts wird am Böschungsfuß des Einschnittes, nördlich der Stellplätze, eine Stützwand (mit einer Höhe von 1,0 bis 1,5 m) angeordnet. Die sich daran anschließende Böschung wird mit einer Regelneigung von 1 : 2 ausgebildet. Ihre Höhe beträgt maximal etwa 2 m. Die Ausrundung zum natürlichen Gelände erfolgt an der Böschungsschulter in einer Breite von 0,50 m. Damit passt sich die Parkplatzanlage zwischen dem südlich angrenzenden Gehweg und der nördlich gelegenen Streuobstwiese in das Gelände ein.

Die nördliche Böschung der zur Verdunstung von Niederschlagswasser vorgesehenen Geländemulde (s.u.) erhält zu den Stellplätzen hin ebenfalls eine Neigung von 1 : 2. In südlicher Richtung zu den angrenzenden Gehwegflächen wird die Böschungsneigung der Geländemulde auf 1 : 3 verringert.

Die Parkplatzzufahrt zur Anbindung an die Panoramastraße folgt der vorhandenen Topografie (von leichter Dammlage am Anbindepunkt Panoramastraße bis leichtem Einschnitt am Beginn des Parkplatzes).



Ausstattung des Besucherparkplatzes

Der Ausbaubereich des Besucherparkplatzes einschließlich der Zufahrt und der Anbindung über die Panoramastraße werden mit Markierungen, Leiteinrichtungen, Beschilderung, Beleuchtung (Pkw- und Bus-Stellplätze) nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien ausgestattet. Für den Bereich des Besucherparkplatzes ist eine Videoüberwachung vorgesehen.

Der neue Besucherparkplatz soll als gebührenpflichtiger Parkplatz betrieben werden (Bewirtschaftung über Parkscheinautomaten). Eine Einzäunung des Besucherparkplatzes und eine Schrankenanlage als physische Zufahrtskontrolle sind nicht vorgesehen.

Öffentliche Verkehrsanlagen

Auf dem Altparkplatz befinden sich eine Wendestelle und ein Haltepunkt der Regionalbuslinie 494 (Verkehrsgesellschaft Südharz). Diese Buslinie soll zukünftig über die Wendestelle des neuen Besucherparkplatzes geführt werden.

Oberflächenentwässerung

Der Standort des neuen Besucherparkplatzes liegt in einem potenziellen Erdfallgebiet, in dem leicht lösliche Sulfatgesteine in hoher Mächtigkeit und in geringer Tiefe anstehen. Eine konzentrierte Versickerung von Oberflächenwasser ist hier zur Vermeidung von anthropogen induzierten Subrosionsprozessen zu unterbinden. Aus diesem Grund wurde zur Oberflächenentwässerung des neuen Parkplatzes die folgende Lösung gewählt:

- Anfallendes Oberflächenwasser wird im Bereich der Panoramastraße, der Parkplatzzufahrt und Teilen des Besucherparkplatzes (Bereich der Pkw-Stellplätze) breitflächig und ungesammelt über Bankette in die Seitenräume geleitet und vor Ort verdunstet und im begrenzten Umfang versickert.
- Das im Bereich der Wendestelle des Besucherparkplatzes und der Bus-Stellplätze anfallende Niederschlagswasser wird entlang der Bordanlage des direkt angebauten Gehweges gefasst und über eine Sammelleitung DN 150 in eine Geländemulde zur anschließenden Verdunstung und begrenzten natürlichen Versickerung geleitet. Diese Geländemulde befindet sich zwischen dem Besucherparkplatz und dem Fußweg vom derzeitigen Besucherparkplatz zum Panorama Museum.

Die naturnah ausgebildete Geländemulde soll als verbuschte, mit Kleingehölz bestandene Fläche den vorhandenen Vegetationsbestand nachbilden, über den eine erhöhte Verdunstungsleistung erreicht werden kann. Die Mulde ist dafür ausgelegt, ein Regenereignis das statistisch mit einer einmal jährlichen Häufigkeit auftritt aufzunehmen. Dies entspricht der Auslegung für ein Aufnahmevolumen von 65 m³. Daraus leitet sich ein mittlerer Wasserstand von 0,15 m über dem Sohlenbereich der Mulde ab (Wasserspiegelhöhe 254,75 m ü. NHN, Sohlhöhe 254,50-254,65 m ü. NHN). Das theoretisch mögliche Gesamtaufnahmevolumen der Geländemulde beträgt 300 m³ (max. Wasserspiegelhöhe 255,30).



Kreuzungen / Einmündungen / Änderung des umliegenden Straßen- und Wegenetzes

Der Besucherparkplatz wird über die Panoramastraße erschlossen. Der Abschnitt der Panoramastraße, der bisher nur überwiegend dem Liefer- und Angestelltenverkehr des Museums diene, wird für den Besucherverkehr verkehrsgerecht für den Begegnungsverkehr Bus-Bus mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen (bei max. 30 km/h) ausgebaut. Dies entspricht in geraden Abschnitten einer Fahrbahnbreite von 9,0 m (davon 2 x 1,5 m beiderseitiges Bankett). Ausgehend von der heutigen Breite von ca. 4,5 m wird die Fahrbahn damit um 1,5 m auf 6,0 m verbreitert. Im Kurvenbereich der Panoramastraße, der Fahrgasse im Bereich der Busstellplätze und an der Buswendeschleife wird die Fahrbahnbreite auf 7,0 m vergrößert.

Die Anbindung der neuen Parkplatzzufahrt an die Panoramastraße wird als nahezu rechtwinklige Einmündung ausgebildet. Die Breite der Einmündung wird zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme in der Kurve auf den Begegnungsfall Pkw-Bus eingeschränkt.

Zeitlicher Ablauf des Bauvorhabens

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist das Jahr 2024 vorgesehen. Die Baumaßnahme soll bis Anfang Mai 2025 (500. Jahrestag der Bauernschlacht) abgeschlossen sein.



3 Rechtliche und fachliche Grundlagen

3.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

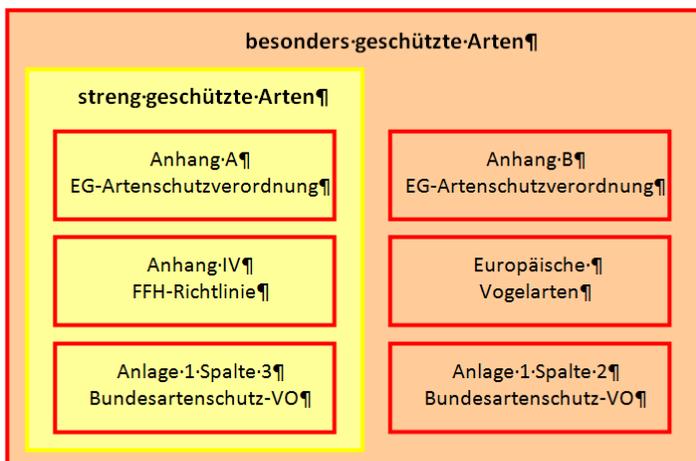
Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang A oder B** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)** aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie** aufgeführt sind,
 - bb) „**europäische Vogelarten**“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anlage 1, Spalte 2** der **Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)** aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,
- b) in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie**,
- c) in **Anlage 1, Spalte 3** der **Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)**

aufgeführt sind. Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Dies verdeutlicht die folgende Darstellung:





3.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabensplanungen sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*
(Zugriffsverbote).

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VRL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzurufen wären.

Durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 1-5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. der Realisierung von Vorhaben in Gebieten mit rechtskräftigen Bebauungsplänen die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabensplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) relativiert:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die*



Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer weiteren Erläuterung: Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**, also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 **Abs. 1 Nr. 2** BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

*Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um **natürlich vorkommende Arten** handelt, die ...
2. in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.*

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine **in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten** mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten vorliegen, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Nach der aktuellen Rechtslage



ist die Artengruppe, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung somit nicht zu berücksichtigen.

National besonders oder besonders und streng geschützte Arten sind dagegen kein Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, weil die Verbote des § 44 BNatSchG für diese Gruppe – das Vorliegen eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. eines bauplanungsrechtlich zulässigen Vorhabens nach § 18 Abs. 2 BNatSchG vorausgesetzt – aufgrund der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gelten. Dass das hier betrachtete Abbauvorhaben als zulässiger Eingriff zu werten ist, kann vorliegend unterstellt werden, da alle fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu Landschaftspflegerischer Begleitplan unter Pkt. 3 der vorliegenden Unterlage).

3.3 Begriffsbestimmungen und Interpretationen zu den Verbotstatbeständen

Um die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Einschlägigkeit im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben prüfen zu können, sind vorab verschiedene Begriffsbestimmungen erforderlich. Dies betrifft folgende Fragen:

- A) Was sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
- B) Was ist eine lokale Population?
- C) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
- D) Was sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen?
- E) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Tötungsverbotes?
- F) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbotes?

A) **Was sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten?**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind wie folgt definiert und von anderen Teillebensräumen geschützter Arten abgegrenzt:

- Allgemein: „...**alle natürlichen Bestandteile der Natur oder auch von Menschenhand geschaffene Gegenstände, die von Tieren zu den bezeichneten Zwecken regelmäßig, wenn auch nicht notwendigerweise ständig genutzt werden**“ (GASSNER et al. 2003). Zu beachten ist dabei insbesondere, dass Fortpflanzungsstätten von Zugvögeln oder anderen wandernden Arten ihren Schutz auch während der winterlichen Abwesenheit der Tiere nicht verlieren, wenn zu erwarten ist, dass sie im kommenden Jahr erneut genutzt werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 – Stralsund-Urteil).
- **Nahrungshabitate** zählen nach einem Urteil des BVerwG vom 11.01.2001 nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings kann nach GELLERMANN (2003) und LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) die Beeinträchtigung von Nahrungsflächen dann mit von den Verbotstatbeständen erfasst sein, wenn dadurch in funktionalen Zusammenhang stehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt werden (z.B. Äsungsflächen des Kranichs im Umfeld



traditioneller Rast- und Schlafplätze; essentielle Nahrungshabitate von Fledermäusen zur Wochenstubenzeit).

- **Verbindungswege zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind gemäß Urteil des BVerwG vom 08.03.2007 ebenfalls nicht durch § 44 BNatSchG erfasst, „*sondern nur der räumlich eng begrenzte Bereich, in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten.*“ Analog zur Bewertung essentieller Nahrungshabitate kann allerdings auch bei Wanderkorridoren der Fall gegeben sein, dass diese für die Funktion der benachbarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind (z.B. bei eng an bestimmte Strukturen gebundenen Amphibienwanderwegen). Zugleich weist MLUV (2008) darauf hin, dass bei Amphibien die Verpaarung häufig schon während der Wanderung zu den Laichgewässern erfolgt, also gar keine klare räumliche Trennung von Wanderwegen und Fortpflanzungsstätten möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher angebracht, Wanderkorridore mit zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zählen.

Nach GELLERMANN (2003) und TRAUTNER et al. (2006) können Fortpflanzungsstätten auch größere Flächen sein können, z.B. eine Waldfläche mit einer Graureiherkolonie einschließlich der nicht mit Horsten besetzten Bäume. Entscheidend für die räumliche Abgrenzung (und zugleich Maßstab für die Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist dabei stets die Funktionalität der Lebensstätte für die sie bewohnende Art.

In diesem Sinne ist es aus Gründen der europarechtskonformen Auslegung angebracht, den Begriff der Fortpflanzungsstätte auf sämtliche für den Reproduktionsvorgang der betroffenen Arten wesentlichen Lokalitäten zu erweitern.

Ruhestätten sind gemäß KIEL (2007) als „*Teilareale eines Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben*“, zu definieren. Beispiele sind:

- Schlafplätze (z.B. Tagesverstecke von Fledermäusen);
- Erholungsbereiche (z.B. Mauser- oder Rastplätze von Zugvögeln);
- Sonnplätze (z.B. Reptilien);
- Verstecke (z.B. Wildkatze);
- Schutzbauten (z.B. Biber);
- Sommerquartiere (z.B. Fledermäuse);
- Winterquartiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, sonstige Kleinsäuger).

Von besonderer Relevanz ist dabei zur Abgrenzung von Ruhestätten die Frage, welche Anforderungen an die Dauerhaftigkeit bzw. Beständigkeit der Orte zu stellen sind, an denen sich geschützte Arten während ihrer Ruhephasen aufhalten. Die Beantwortung dieser Frage ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil fließende Übergänge zwischen eindeutig erkennbaren Ruhestätten und eindeutig nicht als Ruhestätte anzusprechenden Aufenthaltsorten existieren.



So ist unzweifelhaft, dass Wasserflächen, an denen sich im Winterhalbjahr regelmäßig eine große Zahl von Wasservögeln zum Schlafen einfindet, zu den Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zählen. Auf der anderen Seite sind Hecken und Gebüsche in der Agrarlandschaft, die in den Wintermonaten gelegentlich von Kleinvögeln auf der Suche nach Schutz vor extremer Witterung aufgesucht werden, sicher nicht als Ruhestätten im Sinne des Gesetzes einzuordnen, auch wenn die Tiere dort faktisch für eine gewisse Zeit ruhen. Eine so weitgehende Interpretation des Begriffs Ruhestätte hätte zur Folge, dass jede beliebige Gehölzstruktur im Offenland zu den Ruhestätten zählen würde.

Um in Zweifelsfällen eine inhaltliche Abgrenzung von Ruhestätten vornehmen zu können, wird im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf die Definition von LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) zurückgegriffen: *„Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.“*

Um zu den Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu zählen, muss der von geschützten Arten zum Ruhen aufgesuchte Ort also mindestens eines der beiden folgenden Merkmale **regelmäßige Frequentierung** oder **Frequentierung für längere Zeiten der Inaktivität** aufweisen.

B) Was ist eine lokale Population?

Sowohl im Wortlaut des § 44 BNatSchG (Störungsverbot) als auch in der Begründung des Gesetzes wird mehrfach der Begriff der lokalen Population verwendet. In der Praxis bestehen jedoch oftmals Unsicherheiten, wie eine lokale Population abzugrenzen ist. LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) gibt die folgende Definition:

„Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.“

Eine lokale Population von wenig mobilen Tierarten mit speziellen Lebensraumsansprüchen kann demnach in der Regel leicht abgegrenzt werden. Beispiele sind eine Population des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) in einer Feuchtwiese oder ein Vorkommen der Zau-neidechse (*Lacerta agilis*) in einem isoliert in der Agrarlandschaft liegenden Trockenbiotop.

Schwierig und zum Teil – zumindest bei Verwendung populationsbiologischer Maßstäbe – gar nicht möglich ist die Abgrenzung lokaler Populationen dagegen bei mobilen Tierarten mit großen Raumansprüchen (z.B. Mäusebussard, Rotmilan) und bei mobilen Tierarten, die im jeweils betrachteten Naturraum annähernd flächendeckend auftreten (z.B. viele häufige und weit verbreitete Kleinvögel). In der Fachliteratur wird in solchen Fällen als Konvention vorgeschlagen, naturräumliche Einheiten als Bezugsebene zu verwenden. So empfehlen dies z.B. StMI (2008) für den Uhu, Schwarz-



storch, Steinadler und die Wildkatze und LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) generell für Arten mit flächiger Verbreitung und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Schwarzspecht)¹.

Abweichend davon vertritt LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) die Auffassung, dass bei einigen seltenen und gefährdeten Arten mit großen Raumannsprüchen vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population betrachtet werden sollte. Als Beispiel werden der Schwarzstorch und der Wolf genannt, also zwei disjunkt verbreitete Arten, deren lokale Populationen andersartig nicht sinnvoll abgegrenzt werden können.

Im Fall von Tierarten mit großen Raumannsprüchen, die flächendeckend verbreitet und häufig sind (z.B. Mäusebussard), würde eine solche Herangehensweise allerdings dazu führen, dass bereits die Störung eines einzelnen Brutpaars in Form einer Vertreibung von seinem Horst als Auslösung des Störungsverbotes bewertet werden müsste. Eine derartig enge Auslegung des Begriffs der lokalen Population erscheint unverhältnismäßig, so dass an dieser Stelle für weit verbreitete Arten, deren Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaften sich nicht klar abgrenzen lassen, nur der naturräumliche Ansatz als praktikabel angesehen wird.

C) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Schädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt individuenbezogen, d.h. die Schädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist bereits dann einschlägig, wenn die betreffende Stätte nur von einem einzelnen Exemplar, Brutpaar o.ä. einer geschützten Art besiedelt ist. Ob sich weitere, von der gleichen Art besiedelte Stätten in der Umgebung befinden, so dass die Population dieser Art trotz der Schädigung einer individuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht beeinträchtigt wird, ist zunächst nicht relevant.

Abweichend davon ist im Fall des hier betrachteten Vorhabens allerdings die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG einschlägig, durch die die Verbotsschwelle im Falle eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft auf die Ebene des lokalen Bestandes im Sinne einer Gruppe von Individuen, die eine funktional zusammenhängende Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemeinsam bewohnen, angehoben wird:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 ... nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Ein Beispiel, an dem die Regelung erläutert werden kann, ist die Rodung von Waldflächen, die von häufigen und weit verbreiteten Kleinvogelarten als Bruthabitat genutzt werden: Geht durch die Flächeninanspruchnahme nur ein kleiner Anteil eines funktional zusammenhängenden, großflächigen

¹ Wo eine Abgrenzung lokaler Populationen auf naturräumlicher Ebene zu offensichtlich nicht sinnvollen Ergebnissen führt, schlägt LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) ersatzweise planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) vor. Ob diese Konvention sinnvoller ist, wird allerdings aus Sicht des Bearbeiters dieser Unterlagen bezweifelt.



Waldgebietes verloren, so kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungsverbot nicht einschlägig ist, weil das betroffene Waldgebiet als Ganzes seine Funktion als Fortpflanzungsstätte weiterhin uneingeschränkt erfüllen kann.

Ein anderes, analog zu handhabendes Beispiel ist die Beseitigung von Höhlenbäumen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse: Sofern nachgewiesen werden kann, dass dem betroffenen lokalen Bestand in einem räumlich abgrenzbaren Umfeld seiner „Lebensstätte“ noch genügend andere potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen, werden die o.g. Verbote durch die Entnahme einzelner Bäume nicht ausgelöst. Einschränkend ist hier allerdings darauf hinzuweisen, dass eine solche Schlussfolgerung fachlich einwandfrei anhand genauer Kenntnisse über das Quartierangebot im betroffenen Gebiet begründet sein muss und nicht allein auf Vermutungen basieren darf.

Dieser funktionale Ansatz wird bezüglich der Zugriffsverbote auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL auch von der EU-KOMMISSION verfolgt (vgl. „Guidance Document“, KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2007): Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population bei der Aktivierung der Verbote (dort: Art. 12 FFH-RL) entscheidend, d.h. nicht nur die lokale Fortpflanzungsstätte, sondern das gesamte Angebot geeigneter und von der betroffenen Art benötigter Habitatstrukturen.

D) Was sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen?

Der in § 44 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Begriff der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ greift das von der EU-Kommission im „Guidance document“ dargestellte Konzept der **CEF-Maßnahmen** („continuous ecological functionality“) auf. In der Begründung zur Novelle des BNatSchG wird die Zielsetzung solcher Maßnahmen wie folgt beschrieben:

„An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.“

An CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden also hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die „klassischen“, erst nach Durchführung des Eingriffs realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung erfüllen diese Anforderungen nicht und können daher normalerweise auch nicht als CEF-Maßnahmen herangezogen werden. Umgekehrt ist eine Anerkennung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 15 (2) BNatSchG dagegen möglich.

Nach LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) sind CEF-Maßnahmen dann wirksam, wenn:

- 1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*



2. *die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“*

Die Besiedlung von im räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensstätten kann hierbei im günstigsten Fall durch natürliche Einwanderung der betroffenen Individuen erfolgen, jedoch ist dies keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung als CEF-Maßnahme. Um für weniger mobile Arten eine Besiedlung neu angelegter Ausgleichshabitate innerhalb überschaubarer Zeiträume zu gewährleisten (bzw. um die natürliche Besiedlung zu beschleunigen), können auch gezielte Umsiedlungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden (vgl. RUNGE et al. 2009, S. 46).

E) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Tötungsverbotes?

Zur Schwelle, ab der das Verbot des Fangs, der Tötung oder Verletzung von Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst wird, wird wiederum auf LANA / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010) verwiesen. Demnach gilt das Verbot auf der Individuenebene, d.h. bereits die Tötung einzelner Exemplare ist als tatbestandsmäßig einzustufen.

Eine Relativierung ergibt sich jedoch für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für baurechtlich zulässige Vorhaben wiederum aus § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Demnach wird das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht ausgelöst, wenn sich *„das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“*

Damit ist hier zum einen die Frage zu klären, welche Voraussetzung erfüllt sein müssen, damit sich das Tötungs- / Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Zum anderen muss beantwortet werden, wann eine Tötung/Verletzung unvermeidbar im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist.

Zur Signifikanzschwelle:

In der Rechtsprechung wurde erstmals in der mündlichen Begründung des BVerwG zum Urteil vom 07.12.2005 (OU Grimma) anerkannt, dass nicht jede einzelne Tötung/Verletzung geschützter Tiere trotz des individuenbezogenen Ansatzes zur Auslösung des Verbotstatbestandes führt. Im dort betrachteten Fall wurde klargestellt, dass Vogelverluste durch den Straßenverkehr, wenn nicht eine besondere ortsspezifische Gefährdungslage gegeben ist (oder geschaffen wird), als **„allgemeines Lebensrisiko“** einzustufen und nicht vom Tötungsverbot umfasst sind. An anderer Stelle wird vom BVerwG hierfür der Begriff **„sozialadäquate Risiken“** geprägt.

Die Annahme einer planerisch und rechtlich relevanten **Signifikanzschwelle**, bei deren Überschreitung das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Tiere übersteigende Gefahren gegeben sind, wurde vom BVerwG dann im Urteil vom 12.03.2008 zum Neubau der A 44 („Lichtenauer Hochfläche“) erstmals in die Rechtsprechung eingeführt. In der Urteilsbegründung wird hierzu ausgeführt: *„Soll das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, so ist ... zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgeintritts durch das Vorhaben **in signifikanter Weise** erhöht.“*



Entscheidend für die Einstufung als allgemeines Lebensrisiko bzw. als unterhalb der Signifikanzschwelle liegendes Verlustrisiko ist also stets, dass keine über das normale Maß hinausgehende Gefährdungslage geschaffen wird. Diese Voraussetzung ist nach LAU (2012) erfüllt, wenn „...sicher gestellt ist, dass das Vorhaben insgesamt mit Blick auf die jeweils betroffenen europäisch geschützten Arten unterhalb der Risikoschwelle bleibt, die den allgemeinen Lebensrisiken auf Grund des Naturgeschehens entspricht bzw. die mit der betreffenden Nutzung in der freien Natur immer verbunden ist.“

Eine verbindliche und allgemein gültige Festlegung, wo die Signifikanzschwelle für die jeweils betrachtete Art liegt, ist nicht verfügbar und muss im Einzelfall fachgutachterlich unter Berücksichtigung

- der Wahrscheinlichkeit, dass Individuen einer Art durch den Eingriff/das Vorhaben verletzt oder getötet werden
- der Wahrscheinlichkeit, dass Individuen einer Art aufgrund anderer, natürlicher Ursachen (z.B. Prädation, Nahrungsmangel, Verlust durch Witterungsextreme wie lange Frostperioden) verletzt oder getötet werden

hergeleitet werden.

Die Wahrscheinlichkeit eines eingriffs-/vorhabensbedingten Verlustes kann unter Berücksichtigung der Lebensweise der betreffenden Art (z.B. Mobilität, Fluchtfähigkeit, jahreszeitliches Vorkommen immobiler Ruhestadien, ...) zumeist relativ gut ermittelt werden. Zur Abschätzung des Verlustrisikos aufgrund natürlicher Ursachen können u.a. die in der Grundlagenarbeit von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) zusammengestellten Informationen genutzt werden.

Zur Vermeidbarkeit:

Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten immer dann, wenn trotz Realisierung aller der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der jeweils betroffenen Art abwesend sind.

Fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen sind z.B. Bauzeitenregelungen, durch die sichergestellt wird, dass der Eingriff in einer Jahreszeit erfolgt, in der die betreffende Art nicht im Eingriffsgebiet anwesend oder zumindest aufgrund ihrer Mobilität keinem Tötungs-/Verletzungsrisiko ausgesetzt ist. An ihre Grenzen stoßen Bauzeitenregelungen jedoch dann, wenn sie ihre Wirkung auf unterschiedliche Artengruppen zu unterschiedlichen Jahreszeiten entfalten sollen (z.B. Brutzeit von Vögeln und Winterruhe von Fledermäusen).



F) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbot?

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandsmäßig sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit sind z.B. Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlasst werden, in der Regel nicht tatbestandsmäßig.

Der Gesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“. Zugleich wird in der Begründung zur BNatSchG-Novelle auch auf den sich aus dem „Guidance document“ ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

3.4 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beinhaltet die drei folgenden Arbeitsschritte:

- Schritt 1:** Auswahl prüfrelevanter Arten (Relevanzprüfung)
- Schritt 2:** Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten (Konfliktanalyse)
- Schritt 3:** ggf. Ausnahmeprüfung, sofern ein Vorhaben trotz Auslösung von Verboten zugelassen werden soll

3.4.1 Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten

Ausgangspunkt der Auswahl prüfrelevanter Arten ist die Zusammenstellung aller derjenigen Tier- und Pflanzenarten, die entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG Gegenstand einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sein können. Wie in Kap. 6.1.1 erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um

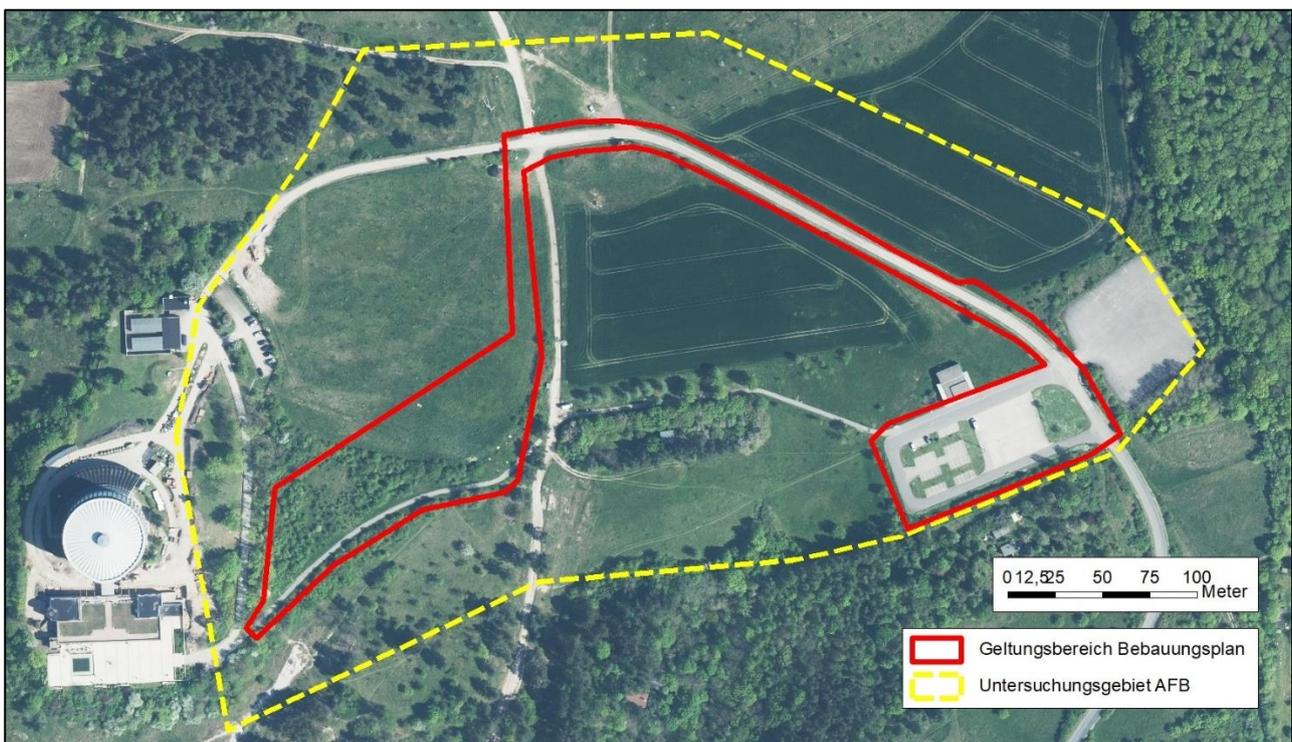
- a) **europäische Vogelarten,**
- b) **im Anhang IV der FFH-Richtlinie** verzeichnete Arten,

Ausgangspunkt der Prüfung sind damit zunächst alle in Thüringen rezent vorkommenden Arten dieser Kategorien. Diese Arten werden als **planungsrelevant** bezeichnet. Vollständige Artenlisten sind den Internetseiten des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete> zu entnehmen.

Aus der Gesamtheit der planungsrelevanten Arten werden im Zuge einer Abschichtung diejenigen Arten aussortiert, bei denen jede Betroffenheit durch das Vorhaben aus offensichtlichen Gründen ausgeschlossen werden kann. Die verbleibenden Arten, bei denen eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von vornherein auszuschließen ist, werden als **prüfrelevant** bezeichnet. Diese gehen in Schritt 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung ein.

Das in der Relevanzprüfung gewählte **Untersuchungsgebiet** ist in Abb. 1 dargestellt. Es umfasst Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seine Umgebung bis zu einer Entfernung von mindestens 50 m.² Damit werden neben den durch einen direkten baubedingten Zugriff betroffenen Flächen auch angrenzende Bereiche mit in die Untersuchung einbezogen, welche indirekt, z.B. durch Schallimmissionen und Bewegungsunruhe im Rahmen der späteren Nutzung des Besucherparkplatzes betroffen sein könnten.

Abbildung 1 Untersuchungsgebiet im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung



Der zentrale Arbeitsschritt zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten besteht in einer **Potenzialabschätzung**. Hierzu werden alle in Thüringen vorkommenden planungsrelevanten Arten auf mögliche Vorkommen im Untersuchungsgebiet geprüft. Dies erfolgt in der als **Anlage 3** beigefügten **Abschichtungstabelle** unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- **Vorkommen der Art im Naturraum** (Spalte „NR rezent“): Anhand der einschlägigen Fachliteratur wird geprüft, ob die Art hinsichtlich ihres großräumigen Verbreitungsbildes im Naturraum „Kyffhäuser“ zu erwarten ist. Die wichtigste Datengrundlage bilden für Anhang IV-

² Mit Ausnahme der südlichen Umgebung des rückzubauenden derzeitigen Besucherparkplatzes.



Arten die Artensteckbriefe des TLUBN (im Internet verfügbar unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten>) und für europäische Vogelarten der Atlas der Brutvögel Thüringens (FRICK et al. 2022).

- **Habitat eignung:** Es wird geprüft, ob ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der einzelnen Arten im Hinblick auf die artspezifischen Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich oder zumindest potenziell denkbar ist. In vielen Fällen kann auf diese Weise aufgrund völlig abweichender Habitatansprüche (z.B. Bewohner von Gewässern, Mooren, Sümpfen, geschlossenen Wäldern ...) ein Vorkommen der Art (oder auch einer ganzen Artengruppe) sicher ausgeschlossen werden. Oftmals ist diese Schlussfolgerung jedoch nicht ausreichend abgesichert, so dass die betreffenden Arten in Schritt 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung eingehen.

Das potenzielle Vorkommen von Vögeln in ihren Rasthabitaten zur Zugzeit ist im vorliegenden Fall kein hinreichendes Kriterium für eine Prüfrelevanz. Dies ist mit fehlenden Anhaltspunkten dafür zu begründen, dass im Untersuchungsgebiet Rasthabitats existieren, denen die Funktion einer Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zukommt (vgl. Definition des Begriffs in Kap. 3.3).

- **Nachweis:** Arten, von denen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet im Ergebnis bereits durchgeführter Bestandserfassungen vorliegen. Hierfür kann auf folgende Datengrundlage zurückgegriffen werden:
 - Ergebnisse der Bestandserfassung der Haselmaus, von Brutvögeln und Reptilien durch M. Sc. M. Stieber im Jahr 2022 (dokumentiert in Kap. 3.4.2 des Umweltberichts);
 - Ergebnisse der Bestandserfassung von Tagfaltern und Widderchen durch Dipl.-Biol. L. Buttstedt im Jahr 2022 (dokumentiert in Kap. 3.4.2.4 des Umweltberichts);
 - Ergebnisse der Bestandserfassung der Haselmaus, von Brutvögeln und Reptilien durch G&P UMWELTPLANUNG (2020) im Zusammenhang mit den Planungen zum Ersatzneubau der Mischwasseranschlussleitung des Panorama Museums;
 - Ergebnisbericht des Planungsbüros MYOTIS (2017) zur Erfassung wertgebender Vogelarten im Vogelschutzgebiet „Kyffhäuser-Badraer Schweiz-Helmestausee“;
 - im Fachinformationssystem (FIS) Naturschutz verzeichnete Bestandsdaten („Linfos-Daten“).

Aus einer Zusammenschau der Erfüllung der drei Prüfkriterien wird in der Abschichtungstabelle für jede planungsrelevante Art gesondert eine Schlussfolgerung bezüglich ihrer weiteren Prüfrelevanz gezogen und diese Schlussfolgerung kurz begründet.



3.4.2 Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten

Die nach der Relevanzprüfung verbleibenden, nachweislich oder potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder potenziell möglich ist.

Bedeutsam sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Ausmaß der Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung im Planungsraum,
- zur Flexibilität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke / stenöke Arten),
- zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet,
- bei potenziellen Vorkommen zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens.

Aus einer verbal-argumentativen Gesamtschau dieser Gesichtspunkte wird abgeleitet, ob eine Auslösung der o.g. Verbote erfolgt oder nicht. Die Betrachtung erfolgt teilweise Art für Art, im Einzelfall – bei Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen – aber auch für Artengruppen.

3.4.3 Ausnahmeprüfung

Bei der Ausnahmeprüfung handelt es sich um einen optionalen Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung, der nur dann durchgeführt wird, wenn ein Vorhaben trotz Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote trotzdem zugelassen werden soll. Zu betrachten sind in diesem Fall die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese lauten im Einzelnen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*



Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist somit

- das Vorliegen von mindestens einem der unter Pkt. 1-5 genannten Ausnahmegründe **und**
- das Fehlen zumutbarer Alternativen zum geplanten Vorhaben, die mit geringeren oder gar keinen Beeinträchtigungen der betreffenden Art verbunden sind, **und**
- die Sicherstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Art, für die die Ausnahme erteilt wird, trotz Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert.

Neben einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kommt im Fall einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote auch eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG in Betracht, sofern die Durchsetzung des einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotes mit einer unzumutbaren Belastung verbunden ist:

„Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.“



4 Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung)

4.1 Säugetiere

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden 18 Säugetierarten als prüfrelevant identifiziert. Es handelt sich ausschließlich um Fledermäuse.

Da keine gezielte vorhabensbezogene Erfassung der Artengruppe erfolgte, handelt es sich bis auf zwei Ausnahmen (Zwergfledermaus und Teichfledermaus, deren Nachweise im FIS Naturschutz dokumentiert sind) um potenzielle Vorkommen. Ungeachtet dessen ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass das strukturreiche, durch einen kleinräumigen Wechsel von Gehölzbiotopen und Offenland geprägte Untersuchungsgebiet für eine größere Zahl von Fledermausarten die Funktion eines Nahrungshabitats und ggf. auch einer Leitlinie übernimmt. Dies trifft sowohl auf enger an Wälder gebundene Fledermäuse (z.B. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus) als auch auf typische Offenlandbewohner (z.B. Zwergfledermaus) zu.

Auch das Vorhandensein von sommerlichen Fledermausquartieren lässt sich im Untersuchungsgebiet nicht ausschließen. Ein Quartierpotenzial besitzen zum Beispiel die südlich an den derzeitigen Besucherparkplatz angrenzenden Waldflächen.

Das Vorkommen anderer, artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten wird für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Besonders hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Haselmaus: Es handelt sich um eine charakteristische Art naturnaher, unterholzreicher Laubwälder, aber auch halboffener, gehölzreicher Offenlandschaften. Ihr Auftreten war deshalb im Untersuchungsgebiet zu Beginn der Felderfassungen nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings wurden trotz hoher Untersuchungsintensität keine Nachweise der Art erzielt (vgl. im Einzelnen Kap. 3.4.2.1 im Umweltbericht). Im Ergebnis wird deshalb ein aktuelles Vorkommen der Haselmaus im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen.

Tabelle 1 Prüfrelevante Säugetierarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH	Vorkommen im UG
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	§§	II IV	potenzielles Vorkommen
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	§§	II IV	potenzielles Vorkommen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	§§	II IV	2000 in der Umgebung des UG nachgewiesen (FIS Naturschutz)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	§§	II IV	potenzielles Vorkommen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2	§§	IV	potenzielles Vorkommen



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH	Vorkommen im UG
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	§§	IV	2002 in der Umgebung des UG nachgewiesen (FIS Naturschutz)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	**	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	§§	IV	potenzielles Vorkommen
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	3	§§	II IV	potenzielles Vorkommen

Rote Listen:	RLT	PRÜGER et al. (2021)
Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet
	**	Daten unzureichend
Schutz	§§	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
FFH	II	Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie
	IV	Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.2 Vögel

Als maßgebliche Datengrundlage für die Ermittlung der prüfrelevanten Vogelarten dienen die Ergebnisse einer im Jahr 2022 von M.Sc. M. STIEBER im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner näheren Umgebung durchgeführten Brutvogelkartierung. Darüber hinaus werden die Ergebnisse einer 2020 von G&P Umweltplanung im Bereich der Mischwasseranschlussleitung des Panorama Museums durchgeführten Brutvogelkartierung herangezogen, soweit das damalige Untersuchungsgebiet den Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt (vgl. **Anlage 2**).

Außerdem werden 32 weitere Vogelarten trotz fehlender Nachweise als prüfrelevant eingestuft, weil ihre Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet zumindest ansatzweise erfüllt sind und ihr Auftreten aufgrund ihres großräumigen Verbreitungsbildes mit mehr oder weniger hoher Wahrscheinlichkeit im Rahmen der natürlichen Bestandsfluktuation zu erwarten ist.

Als prüfrelevant werden im Ergebnis 67 Vogelarten eingestuft, bei denen es sich um potenzielle, wahrscheinliche oder sichere Brutvögel des Untersuchungsgebietes handelt. Vogelarten, die ausschließlich als Nahrungsgast oder Durchzügler beobachtet wurden und deren Brut aufgrund einer nicht gegebenen Habitateignung auszuschließen ist, sind dagegen nicht prüfrelevant.³ Dies trifft zum Beispiel auf einige Gebäudebrüter zu (z.B. Mauersegler, Schwalben) zu, die zwar im Untersuchungsgebiet jagen, aber dort mit Sicherheit nicht brüten.

Die Auflistung der prüfrelevanten Vogelarten erfolgt differenziert nach ökologischen Gilden (= Gruppen von Vogelarten mit ähnlichen Habitatansprüchen).

³ Hierbei wird aufgrund der Habitatstruktur am Südrand des Kyffhäusergebirges, die sich in ähnlicher Form weit über das Untersuchungsgebiet hinaus fortsetzt, davon ausgegangen, dass die Nahrungshabitate innerhalb des Untersuchungsgebietes für keine Art einen essentiellen Charakter haben.



Tabelle 2 Prüfrelevante Vogelarten

lateinischer Name	deutscher Name	RLT	Schutz	VRL	Vorkommen im UG
Gruppe 1: Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	*	§§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	§§		2022 einmalig als Nahrungsgast im Luftraum beobachtet; in anderen Jahren Brut an den Waldrändern im Randbereich des UG potenziell möglich
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	§		bisher nur als Nahrungsgast im UG nachgewiesen, Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	§		2022 und 2020 Brutvogel (1 BP) auf dem Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußwegs
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	§		2022 1 BP am Waldrand am Südrand des UG; 2020 1 BP auf Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußweges
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	*	§		regelmäßiger Nahrungsgast im UG; in Brut an den Waldrändern potenziell möglich
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	§		im Luftraum über dem UG beobachtet, Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	§		Nahrungsgast in den Hecken und Gebüsch am Rand des UG; Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	*	§		2020 Brutzeitbeobachtung auf Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußweges
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	§		2022 Brutvogel (3 BP) im Gebüsch und auf dem Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußweges sowie am derzeitigen Besucherparkplatz
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	*	§§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	§§		sehr regelmäßig nahrungssuchend insbesondere über den Ackerflächen innerhalb und außerhalb des UG, Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*	§		Nahrungsgast in den Hecken und Gebüsch am Rand des UG; Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	3	§§	Anh.1	unregelmäßig als Nahrungsgast beobachtet; Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	*	§		regelmäßig als Nahrungsgast registriert, Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich



lateinischer Name	deutscher Name	RLT	Schutz	VRL	Vorkommen im UG
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	§		2022 und 2020 Brutvogel (1 BP) im parkartigen Gehölzbestand auf dem Gelände des Panorama Museums
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	§		2020 1 BP in Feldgehölz südlich des asphaltierten Fußweges
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Pica pica</i>	Elster	*	§		Nahrungsgast in den Hecken und Gebüsch am Rand des UG, Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	§§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	§		2022 2 BP im Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes; 2020 1 BP in Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes und 1 BP auf Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußweges
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	§		als Nahrungsgast im UG beobachtet; Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	§§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	*	§		sporadisch nahrungssuchend im UG; Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	§		2020 1 BP in Feldgehölz südlich des asphaltierten Fußweges
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	§		2022 je 1 BP im Gebüschkomplex östlich des Panorama Museums und am derzeitigen Besucherparkplatz; 2020 2 BP in Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes und 1 BP in Feldgehölz südlich des Panorama Museums
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
Gruppe 2: Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken					
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	§		2022 Brutvogel (3 BP) im Gebüsch und auf dem Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußweges sowie am derzeitigen Besucherparkplatz
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	*	§	Anh.1	2022 und 2020 je 2 BP im Gebüschkomplex östlich des Panorama Museums, 2022 ein weiteres BP an der Panoramastraße



lateinischer Name	deutscher Name	RLT	Schutz	VRL	Vorkommen im UG
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	§§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	§		2022 2 BP im Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes; 2020 1 BP in Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes und 1 BP auf Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußweges
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	§§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	§		2022 Brutvogel (1 BP) in einem Gebüsch an der Panoramastraße
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	*	§		2022 Brutvogel (3 BP) in den Gebüsch am asphaltierten Fußweg zum Panorama Museum, auf dem Kleingartengrundstück am Südrand des UG und am derzeitigen Besucherparkplatz; 2020 1 BP in Feldgehölz/Laubgebüsch südlich des asphaltierten Fußweges
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	3	§§	Anh.1	Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	§		2022 je 1 BP im Gebüschkomplex östlich des Panorama Museums und am derzeitigen Besucherparkplatz; 2020 2 BP in Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes und 1 BP in Feldgehölz südlich des Panorama Museums
Gruppe 3: Höhlenbrüter des Offenlandes					
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	§§		2022 einmalige Sichtung auf Grünland/Streuobstwiese innerhalb des UG, Brut wahrscheinlich nördlich des UG
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	§		Brutvorkommen in den Randbereichen des UG potenziell möglich
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	§		2022 und 2020 Brutvogel (1 BP) im parkartigen Gehölzbestand auf dem Gelände des Panorama Museums
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	*	§		nahrungssuchend im UG verortet, Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	*	§		sporadisch nahrungssuchend im UG; Brutvorkommen potenziell möglich
Gruppe 4: Bodenbrüter gehölznaher Offenlandstandorte					
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	§		2020 mind. 2 BP auf den baumbestandenen Magerrasen auf dem Schlachtberg festgestellt (außerhalb des UG); in anderen Jahren Brutvorkommen auch innerhalb des UG potenziell möglich
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	§		Brutvorkommen potenziell möglich
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	3	§§		2022 eine Brut nördlich des UG auf junger Streuobstwiese



lateinischer Name	deutscher Name	RLT	Schutz	VRL	Vorkommen im UG
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	§		2022 je ein BP am Rand des Gebüschkomplexes östlich des Panorama Museums, im lichten Kieferngehölz nördlich der Panoramastraße und in einem Laubgebüsch nordöstlich des aktuellen Besucherparkplatzes; 2020 2 BP in Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes und 1 BP südlich des asphaltierten Fußweges
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	V	§§	Anh.1	2022 mind. 5 Brutverdachtsfälle auf den gehölzreichen Magerrasen südlich des asphaltierten Fußweges; einmal Brutverdacht nördlich der Panoramastraße; 2020 1 BP auf den baumbestanden Magerrasen am Südhang des Schlachtberges
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	*	§		2022 Brutverdacht (erhöhte Rufaktivität) im Gebüschkomplex östlich des Panorama Museums
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	*	§		Brutvorkommen potenziell möglich
Gruppe 5: Bodenbrüter des gehölzfernen Offenlandes					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	§		2022 Bruten nur auf junger Streuobstwiese und Ackerland nördlich der Panoramastraße (mind. 3 BP); 2020 1 BP auf Ackerland zwischen dem derzeitigen und dem geplanten Besucherparkplatz
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	§		2022 Brutverdacht auf Ackerflächen innerhalb und außerhalb des UG
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	*	§		Brutvorkommen auf Ackerflächen im UG potenziell möglich
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	§		Brutvorkommen auf Ackerflächen im UG potenziell möglich
Gruppe 6: Gebäudebrüter					
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	*	§		2022 1 BP im Informationspavillon an der Panoramastraße und mind. 1 BP im „Kiosk“ am derzeitigen Besucherparkplatz
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	§		2022 vermutlich auf Gelände des Panorama Museums brütend
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	*	§		potenzielles Brutvorkommen im Bereich des Panorama Museums und der Wochenendhäuser

Rote Liste:	RLT	Rote Liste Thüringen (JÄHNE et al. 2021)
Gefährdung:	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet
Schutz:	§	besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Anh.I	Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie



4.3 Amphibien

Das Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Amphibien geeignet sind und befindet sich auch nicht in der Nähe potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Dies gilt sowohl für die in Thüringen vorkommenden europäisch geschützten, als auch für alle weiteren Arten. Die gesamte Artengruppe ist daher nicht vom Vorhaben betroffen.

4.4 Reptilien

In Thüringen kommen die **Zauneidechse** und die **Glattnatter** (Schlingnatter) als im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnete Reptilienarten vor. Beide Arten werden im vorliegenden AFB als prüfrelevant eingestuft. Sie besiedeln bevorzugt wärmebegünstigte, halboffene Lebensräume, wobei die Glattnatter wesentlich höhere Ansprüche an die Größe und den Strukturreichtum ihres Lebensraumes stellt als die Zauneidechse.

Die Zauneidechse wurde im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet festgestellt, während 2022 keine neuen Nachweise gelangen. Von der Glattnatter liegt ein Nachweis aus dem Siedlungsgebiet ca. 300 m südlich des Untersuchungsgebietes vor (Thomas-Müntzer-Straße, Nachweisjahr 2017 lt. FIS Naturschutz), also aus einem für die Art eher untypischen Habitat. Weil die gehölzbestandenen Magerrasen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die artspezifischen Habitatansprüche teilweise vermutlich erfüllen und weil die Art wegen ihrer versteckten Lebensweise sehr schwer zu finden ist, wird trotz fehlender Nachweise von einer Anwesenheit im Untersuchungsgebiet ausgegangen.

4.5 Käfer

In Thüringen kommt nur der Eremit (*Osmoderma eremita*) als europäisch geschützte Käferart vor. Die Art ist stenök auf alte, freistehende, brüchige Laubbäume mit ausreichender Ansammlung von Mulm angewiesen und findet im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate.

4.6 Libellen

Das Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Libellen geeignet sind und befindet sich auch nicht in der Nähe potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Dies gilt sowohl für die in Thüringen vorkommenden europäisch geschützten, als auch für alle weiteren Arten. Die gesamte Artengruppe ist daher nicht vom Vorhaben betroffen.

4.7 Schmetterlinge

Aus Thüringen sind Vorkommen von acht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Schmetterlingsarten bekannt. Es handelt sich großenteils um in Thüringen sehr seltene Arten, die eng an bestimmte Lebensräume gebunden sind. Aktuelle Vorkommen im Naturraum „Zechsteingürtel am



Kyffhäuser“ sind nur von einer Art bekannt. Es handelt sich um den **Quendel-Ameisenbläuling** (*Glaucopsyche arion*), einen Bewohner von Trockenbiotopen mit Vorkommen des Arznei-Thymians (*Thymus pulegioides*), welcher als Eiablagepflanze dient.

Die artspezifischen Habitatansprüche sind im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt, da der Arznei-Thymian dort nur in Einzelexemplaren vorkommt. Außerdem wurde die Art bei den Erfassungsdurchgängen in den Jahren 2022 und 2020 nicht nachgewiesen. Ein im FIS Naturschutz dokumentierter Nachweis vom Nordrand des Untersuchungsgebietes ist mittlerweile 25 Jahre alt (Nachweisjahr 1998) und lässt damit ebenfalls nicht mehr auf ein aktuelles Vorkommen schließen.

Im Ergebnis wird der Quendel-Ameisenbläuling nicht als prüfrelevante Art betrachtet.

4.8 Weichtiere

Bei den beiden in Thüringen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt es sich um Süßwassermollusken. Das Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeignet sind und befindet sich auch nicht in der Nähe potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

4.9 Farn- und Samenpflanzen

Aus Thüringen sind Wuchsorte von drei europarechtlich geschützten höheren Pflanzenarten bekannt (Sumpf-Engelwurz, Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn). Von diesen kommt der Frauenschuh im Naturraum vor. Wuchsorte im Untersuchungsgebiet lassen sich aber aufgrund fehlender Nachweise der auffälligen Art trotz intensiver Kartierungstätigkeit ausschließen.



5 Konfliktanalyse (Schritt 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung)

5.1 Fledermäuse

Einleitender Hinweis:

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden 18 Fledermausarten als prüfrelevant eingestuft. Weil die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Arten dieser Gruppe weitgehend identisch sind, erfolgt eine Abhandlung in einem artübergreifenden Prüfbogen.

Fledermäuse	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Kleineabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	Kl. Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 1 (Graues Langohr); Kat. 2 (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus; Kleine Hufeisennase); Kat. 3 (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus); Kat. D (Kleinabendsegler); Vorwarnliste (Großer Abendsegler) <input checked="" type="checkbox"/> RL T: artspezifisch unterschiedliche Gefährdung; ungefährdet nur Wasserfledermaus	
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUBN 2022) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig Zwergfledermaus, <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt Mückenfledermaus, Teichfledermaus	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die als Artengruppe zusammengefassten Fledermäuse, zeigen in ihrer Habitatwahl unterschiedliche Schwerpunkte, jedoch stellt das halboffene, wald- bzw. gehölznahe Untersuchungsgebiet für alle Arten ein mehr oder weniger gut geeignetes Jagdgebiet dar. Als Sommerquartier besiedelt ein Teil der Arten bevorzugt Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen, andere Arten sind vorrangig an und in Gebäuden anzutreffen. Fast alle Arten überwintern in	



Fledermäuse

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Kl. Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)

frostgeschützten unterirdischen Hohlräumen. Eine Ausnahme stellt der Große Abendsegler dar, der zumeist oberirdisch in Baumhöhlen überwintert. Manche Arten (z.B. Mopsfledermaus) überwintern zeitweise oberirdisch und wechseln erst bei strengem Frost in unterirdische Quartiere.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Die Verbreitung der einzelnen Arten in Deutschland / Thüringen ist sehr unterschiedlich. Nähere Informationen können TRESS et al. (2012) entnommen werden.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Teichfledermaus, Zwergfledermaus)
- potenziell möglich (restliche Arten)

Die Teichfledermaus wurde lt. Datenbestand des FIS Naturschutz am Panorama Museum nachgewiesen, die Zwergfledermaus in einem Wohnhaus südlich des Geltungsbereichs. Für die restlichen Arten wird ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Ergebnis einer Habitatpotenzialabschätzung angenommen.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Im Rahmen der Baufeldfreimachung müssen an verschiedenen Stellen am Rand des Arbeitsstreifens Gehölze gerodet oder zurückgeschnitten werden. Sofern davon auch Bäume betroffen sind, die aufgrund ihrer Größe und ihres Höhlenangebots ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, könnte es somit bei der Baumfällung zu einem direkten Zugriff und zu einer Tötung / Verletzung der dort anwesenden Tiere kommen.

Im Regelfall werden solche Beeinträchtigungen durch Bauzeitenregelungen vermieden. Im vorliegenden Fall kann jedoch bereits vorab ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des Vorhabens Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse gefällt werden, denn die Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen beschränkt sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf einen Komplex aus Trockengebüschen im Bereich des geplanten Besucherparkplatzes, der nur wenige junge Bäume ohne Quartierpotenzial für Fledermäuse einschließt.

Ältere Bäume befinden sich nur in den Randbereichen des Geltungsbereichs (z.B. südlich des asphaltierten Fußweges), für die im Rahmen der vorliegenden Planung eine Erhaltung festgesetzt wird. Es kommt damit zu **keiner** Tötung oder Verletzung von Fledermäusen durch einen direkten Zugriff während der Bauarbeiten.



Fledermäuse

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Kleineabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Kl. Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein
- Funktionalität wird gewahrt? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die prüfrelevanten-Fledermausarten nutzen den Geltungsbereich mit artspezifisch unterschiedlich hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitat und Leitstruktur. Es werden durch die Realisierung der mit dem Bebauungsplan festgesetzten Planung jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Sommerquartiere, Winterquartiere) in Anspruch genommen.

Außerdem können auch indirekte, nicht mit einem materiellen Zugriff auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden:

- Die großräumige Verteilung von Gehölzen und Offenland wird durch das Vorhaben trotz der lokal erforderlichen Rodung von Laubgebüsch nicht verändert.
- Im Geltungsbereich werden keine für fliegende Fledermäuse relevanten Barrieren errichtet.
- Grundsätzlich ist außerdem festzuhalten, dass es sich bei Fledermäusen um in hohem Maße mobile Tiere handelt, deren Aktionsraum weit über den Geltungsbereich hinausreicht. Wenn es im Geltungsbereich zu kleinflächigen Nutzungsänderungen durch Gehölzrodung kommt, so ist davon also nur ein sehr kleiner Anteil eines individuellen Aktionsraumes betroffen.

Zusammenfassende Bewertung: Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch die Veränderung von Teillebensräumen innerhalb des Geltungsbereichs.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein



Fledermäuse

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Kl. Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)

Bei den Bauarbeiten treten Schallemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen (z.B. Hydraulikbagger) und der zum Transport der Baumaterialien eingesetzten LKW auf. Damit kann potenziell eine Störung von Fledermäusen verbunden sein.

Anders als bei Brutvögeln ist die Störungsempfindlichkeit von Fledermäusen nach der in der Fachliteratur überwiegend vertretenen Auffassung in den Wintermonaten höher als im Sommer. Zur Begründung wird in der Regel angeführt, dass die Störung einer winterschlafenden Fledermaus weitreichende nachteilige Folgen für den Energiehaushalt des Tieres haben kann.

Nach Durchsicht der einschlägigen Fachliteratur existieren allerdings auch zahlreiche Belege dafür, dass Fledermäuse nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Störreiz Lärm aufweisen. Dafür spricht u.a., dass Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen an ausgesprochen „verlärmt“ Orten wie Glockenstühlen von Kirchtürmen, Autobahnbrücken, betriebenen Bergwerksstollen etc. keine Seltenheit sind (vgl. z.B. HECK & BARZ 2000; FREITAG & FRIEDRICH 1996; KOETTINITZ & HEUSER 1994; FUHRMANN 1992; ANLAUF & KALLASCH 1997; DIETZ 2004).

Eine höhere Empfindlichkeit weisen Fledermäuse dagegen nach wissenschaftlichen Untersuchungen (z.B. THOMAS 1995), aber auch nach der Praxiserfahrung aus Felderfassungen gegenüber der Anwesenheit und der Bewegung von Menschen innerhalb ihrer Quartiere auf. Derartige Störreize werden von den Tieren im Gegensatz zu Lärm als Gefahr wahrgenommen und führen zu einer nachteilig wirkenden Beunruhigung. Solche Beeinträchtigungen sind jedoch im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu befürchten.

Bezüglich einer Störung von Fledermäusen in ihren Nahrungshabitaten durch Lärm (z.B. durch die Maskierung von Beutetiergeräuschen) und Bewegungsunruhe wird zur Vollständigkeit darauf verwiesen, dass die Bauarbeiten ausschließlich in den Tagesstunden durchgeführt werden. Es kommt also zu keiner zeitlichen Überschneidung mit der nächtlichen Jagdaktivität der Tiere.

Zusammenfassende Bewertung: Es kommt maximal zu einer **geringen** Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Schallemissionen und Bewegungsunruhe während der Bauarbeiten.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | | |
|-------------------------------------|------|---------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein | (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja | (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |



5.2 Vögel

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Arten sind oftmals Gesichtspunkten identisch. Deshalb wird eine größere Zahl von Arten gemeinsam in artübergreifenden Prüfbögen abgehandelt.

Tabelle 3 Übersicht zur art- oder gruppenspezifischen Prüfung der Betroffenheit von Brutvögeln

lateinischer Name	deutscher Name	RLT	RLD	Vorkommen im UG	Prüfung
Gruppe 1: Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen					
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			Nachweis	als Artengruppe
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			Nachweis	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht			Nachweis	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			Nachweis	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			Nachweis	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			Nachweis	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			Nachweis	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			Nachweis	
<i>Turdus merula</i>	Amsel			Nachweis	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			potenzielles Brutvorkommen	als Artengruppe
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			potenzielles Brutvorkommen	
<i>C. coccothraustes</i>	Kernbeißer			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalk		3	potenzielles Brutvorkommen	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	3		potenzielles Brutvorkommen	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		V	potenzielles Brutvorkommen	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		V	potenzielles Brutvorkommen	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Ph. phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		potenzielles Brutvorkommen	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Pica pica</i>	Elster			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	potenzielles Brutvorkommen	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3	potenzielles Brutvorkommen	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			potenzielles Brutvorkommen	



lateinischer Name	deutscher Name	RLT	RLD	Vorkommen im UG	Prüfung
Gruppe 2: Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken					
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			Nachweis	artspezifisch
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			Nachweis	als Artengruppe
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			Nachweis	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			Nachweis	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			Nachweis	
<i>Turdus merula</i>	Amsel			Nachweis	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	3	potenzielles Brutvorkommen	als Artengruppe
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	1	potenzielles Brutvorkommen	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	potenzielles Brutvorkommen	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			potenzielles Brutvorkommen	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	3	1	potenzielles Brutvorkommen	
Gruppe 3: Höhlenbrüter des Offenlandes					
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	3	Nachweis (Nahrungshabitat, potenzielles Brutvorkommen)	artspezifisch
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			potenzielles Brutvorkommen	als Artengruppe
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			Nachweis	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		V	Nachweis (Nahrungshabitat, potenzielles Brutvorkommen)	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3	Nachweis (Nahrungshabitat, potenzielles Brutvorkommen)	
Gruppe 4: Bodenbrüter gehölznaher Offenlandstandorte					
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	3	V	Nachweis	artspezifisch
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	V	V	Nachweis	artspezifisch
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			Nachweis	artspezifisch
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan			Nachweis	artspezifisch
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	V	potenzielles Brutvorkommen	als
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen			potenzielles Brutvorkommen	Artengruppe
Gruppe 5: Bodenbrüter des gehölzfernen Offenlandes					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	3	Nachweis	artspezifisch
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	Nachweis	artspezifisch
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			potenzielles Brutvorkommen	als
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	potenzielles Brutvorkommen	Artengruppe
Gruppe 6: Gebäudebrüter					
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling			Nachweis	als Artengruppe
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			Nachweis (Nahrungshabitat, potenzielles Brutvorkommen)	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			potenzielles Brutvorkommen	
Gruppe 7: Vogelarten ohne engere Habitatbindung					
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	3	potenzielles Brutvorkommen	artspezifisch



5.2.1 Gruppe 1: Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen

5.2.1.1 Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten

Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im UG nachgewiesene Arten	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input type="checkbox"/> RL D: sämtliche Arten ungefährdet</p> <p><input type="checkbox"/> RL T: sämtliche Arten ungefährdet</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut (restliche Arten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B gut (Kleinspecht)</p> <p><input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht</p>	
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die ökologische Gilde der in Wäldern und Feldgehölzen brütenden Vögel umfasst im Untersuchungsgebiet neun bei den 2020 und 2022 durchgeführten Erfassungen nachgewiesene Arten. Die sehr geringe Zahl ist darauf zurückzuführen, dass flächenhafte Gehölzlebensräume vom UG nur kleinflächig südlich des derzeitigen Besucherparkplatzes (Waldrand) und im Bereich eines sehr gehölzreichen Gartengrundstücks am Fußweg zum Panorama Museum berührt werden.</p> <p>Fast alle Arten zeichnen sich hinsichtlich ihrer Brutbiologie oder ihrer Nahrung durch sehr weite, flexible Habitatansprüche aus und sind neben Wäldern aller Art oftmals auch in Gehölzlebensräumen des Offenlandes (z.B. Hecken und Gebüsche) anzutreffen. In solchen Fällen sind sie auch von der Gruppe 2 umfasst und werden dort nochmals hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben untersucht (vgl. Kap. 5.2.2). Die einzige Art mit etwas spezifischeren Habitatansprüchen ist der Kleinspecht, ein an Weichlaubhölzer gebundener Waldbewohner. Im UG findet er etwas abweichend von seinen typischen Habitatansprüchen auf dem gehölzreichen Gartengrundstück am Fußweg geeignete Bedingungen.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen</p> <p>Die in diesem Prüfbogen zusammengefassten Arten sind aufgrund ihrer wenig spezifischen Habitatansprüche in ganz Deutschland und Thüringen häufig und weit verbreitet.</p>	



Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im UG nachgewiesene Arten

Amsel (*Turdus merula*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Kohlmeise (*Parus major*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen
 potenziell möglich

Die Nachweisorte der Arten befinden sich am Waldrand südlich des derzeitigen Besucherparkplatzes und auf dem Gartengrundstück am Fußweg zum Panorama Museum (vgl. **Anlage 2**).

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? ja nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

In die Wälder südlich des derzeitigen Besucherparkplatzes und in das Gartengrundstück wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Ein direkter Zugriff auf Gelege oder Nestlinge der dort vorkommenden Brutvögel ist deshalb ausgeschlossen.

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

In die Wälder südlich des derzeitigen Besucherparkplatzes und in das Gartengrundstück wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Es kommt also zu keiner Schädigung der dort existierenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.



Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im UG nachgewiesene Arten

Amsel (*Turdus merula*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Kohlmeise (*Parus major*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall bei den in der näheren Umgebung in Wäldern und Feldgehölzen brütenden Vögeln einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche auf höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) der betroffenen Arten sind damit auszuschließen.
- Für keine der in den Wäldern und Feldgehölzen des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten liegen in der einschlägigen Fachliteratur (vgl. insb. Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. 2010) Hinweise auf eine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen vor.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier

ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



5.2.1.2 Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im UG potenziell vorkommende Arten		
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Elster (<i>Pica pica</i>)
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
Gartenrotschwanz (<i>Ph. phoenicurus</i>)	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	Kernbeißer (<i>C. coccothraustes</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Sommergoldh. (<i>Regulus ignicap.</i>)	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Wintergoldh. (<i>Regulus regulus</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 2 (Turteltaube); Kat. 3 (Baumfalke, Star); Vorwarnliste (Grauschnäpper, Pirol) <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 2 (Turteltaube); Kat. 3 (Gartenrotschwanz, Rotmilan)		
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016) <input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut (restliche Arten) <input checked="" type="checkbox"/> B gut (Baumfalke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Rotmilan, Turteltaube) <input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die ökologische Gilde der in Wäldern und Feldgehölzen brütenden Vögel umfasst neben den neun im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2020 und 2022 nachgewiesenen Arten (vgl. vorausgehender Prüfbogen) 34 weitere Vogelarten, die sich dort in zukünftigen Jahren ansiedeln könnten. Die hohe Artenzahl resultiert in erster Linie daraus, dass in Thüringen eine große Zahl weit verbreiteter Waldbewohner vorkommt. Letztlich ist aber aufgrund der sehr geringen Fläche von Wäldern und Feldgehölzen im UG davon auszugehen, dass dort auch in zukünftigen Jahren im Rahmen der natürlichen Bestandesfluktuation stets nur einzelne, der hier zusammengefassten Arten brüten. Fast alle Arten zeichnen sich hinsichtlich ihrer Brutbiologie oder ihrer Nahrung durch weite, flexible Habitatansprüche aus und sind neben Wäldern aller Art oftmals auch in Gehölzlebensräumen des Offenlandes (z.B. Hecken und Gebüsche) anzutreffen. In solchen Fällen sind sie auch von der Gruppe 2 (Freibrüter) oder 3 (Höhlenbrüter) umfasst und werden dort nochmals hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben untersucht (vgl. Kap. 5.2.2 und 5.2.3). Die einzigen Arten mit etwas spezifischeren Habitatansprüchen sind die an Nadelwälder gebundene Haubenmeise, Tannenmeise, das Sommer- und das Wintergoldhähnchen. Im UG finden diese Arten nur sehr lokal in den Wäldern südlich des derzeitigen Besucherparkplatzes geeignete Bedingungen, während sie in der weiteren Umgebung im Kyffhäusergebirge sehr verbreitet sind.		



Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im UG potenziell vorkommende Arten

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Elster (<i>Pica pica</i>)
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
Gartenrotschwanz (<i>Ph. phoenicurus</i>)	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	Kernbeißer (<i>C. coccothraustes</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Sommergoldh. (<i>Regulus ignicap.</i>)	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Wintergoldh. (<i>Regulus regulus</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen

Die in diesem Prüfbogen zusammengefassten Arten sind aufgrund ihrer wenig spezifischen Habitatansprüche in großen Teilen Deutschlands und Thüringens – jedenfalls in den walddreichen Landschaften - häufig und weit verbreitet. Regionale Restriktionen bestehen nur bei den Nadelwaldbewohnern, die in reinen Laubwaldgebieten fehlen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen
 potenziell möglich

Für die in diesem Prüfbogen zusammengefassten Vogelarten potenziell als Bruthabitat geeignete Wälder und Feldgehölze kommen im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinflächig vor. Zum einen bieten die Waldränder südlich des aktuellen Besucherparkplatzes geeignete Brutplätze, zum anderen weist das Gartengrundstück südlich des asphaltierten Fußweges einen dichten, feldgehölzähnlichen Baumbestand auf, der von den Arten besiedelt werden könnte.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

In die Wälder südlich des derzeitigen Besucherparkplatzes und in das Gartengrundstück wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Ein direkter Zugriff auf Gelege oder Nestlinge der dort vorkommenden Brutvögel ist deshalb ausgeschlossen.



Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im UG potenziell vorkommende Arten

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Elster (<i>Pica pica</i>)
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
Gartenrotschwanz (<i>Ph. phoenicurus</i>)	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	Kernbeißer (<i>C. coccothraustes</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Sommergoldh. (<i>Regulus ignicap.</i>)	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Wintergoldh. (<i>Regulus regulus</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein
- Funktionalität wird gewahrt? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

In die Wälder südlich des derzeitigen Besucherparkplatzes und in das Gartengrundstück wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Es kommt also zu keiner Schädigung der dort existierenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall bei den in der näheren Umgebung in Wäldern und Feldgehölzen brütenden Vögeln einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.



Brutvögel in Wäldern und Feldgehölzen – im UG potenziell vorkommende Arten

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Elster (<i>Pica pica</i>)
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
Gartenrotschwanz (<i>Ph. phoenicurus</i>)	Grauschnäpper (<i>Musciapa striata</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	Kernbeißer (<i>C. coccothraustes</i>)	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Sommergoldh. (<i>Regulus ignicap.</i>)	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Wintergoldh. (<i>Regulus regulus</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche auf höchstens auf einzelne Brutpaare. Dies gilt umso mehr, weil die in diesem Prüfbogen zusammengefassten Arten bisher nicht im UG nachgewiesen wurden. Es ist deshalb von keiner engen, mehrjährigen Bindung der Arten an die Wälder und Feldgehölze des UG auszugehen. Störungsbedingte Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) sind deshalb sicher auszuschließen.
- Für keine der in den Wäldern und Feldgehölzen des Untersuchungsgebietes potenziell brütenden Vogelarten liegen in der einschlägigen Fachliteratur (vgl. insb. Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. 2010) Hinweise auf eine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen vor.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

<input checked="" type="checkbox"/>	nein	(Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	ja	(Verbotstatbestände treten ein)	⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



5.2.2 Gruppe 2: Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken

5.2.2.1 Neuntöter

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input type="checkbox"/> RL D: nicht gefährdet</p> <p><input type="checkbox"/> RL T: nicht gefährdet</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input type="checkbox"/> A sehr gut</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B gut</p> <p><input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht</p>	
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Neuntöter brütet in thermisch begünstigten, offenen und halboffenen Landschaften mit lockerem Gebüschbestand (v.a. Dornsträucher) und einzelnen Bäumen. Des Weiteren benötigt er größere vegetationsarme oder kurzrasige Flächen mit einer abwechslungsreichen Krautflora (z.B. Brachen, Wiesen) als Nahrungshabitat. Vegetationsarme Flächen wie z.B. unbefestigte Feldwege sind insbesondere bei schlechtem Wetter für eine erfolgreiche Bodenjagd relevant. In Mitteleuropa werden extensiv genutzte Kulturlandschaften wie Trockenrasen, junge Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und Weidenutzung (Insektenreichtum), Streuobstwiesen, Brachen und Feldgehölze sowie frühe Waldentwicklungsstadien (Aufforstungsflächen, Kahlschläge) und Waldränder besiedelt. In intensiv bewirtschafteten Agrarräumen dienen Saumbiotop an unverbauten Feldwege mit Hecken oder Brachflächen als Rückzugsräume.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p>Deutschland wird nahezu flächendeckend vom Neuntöter besiedelt. Einzig im Westen Schleswig-Holsteins und am Niederrhein existieren Verbreitungslücken. Die Brutdichte ist in Ostdeutschland und den Mittelgebirgslagen wesentlich höher als in den westdeutschen Tieflandbereichen.</p> <p><u>Thüringen:</u></p> <p>Auch in Thüringen kommt der Neuntöter flächendeckend vor. Besonders hohe Siedlungsdichten werden in wärmebegünstigten Gebieten (z.B. Südwestthüringen, Kyffhäuserkreis) erreicht. Der Brutbestand beträgt 5.000-7.000 Reviere (TLUG 2016).</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	



Neuntöter (*Lanius collurio*)

Die Nachweisorte des Neuntötters sind in **Anlage 2** kartografisch dargestellt. Demnach war der Trockengebüschkomplex nördlich des asphaltierten Fußwegs zum Panorama Museum sowohl 2020 als auch 2022 von zwei Brutpaaren besiedelt. Ein weiteres Brutrevier lag 2022 in einem sehr kleinen Laubgebüsch unmittelbar an der Panoramastraße. Als Nahrungshabitat dieser Brutpaare kommen im UG zahlreiche Flächen in Betracht. Eine besonders hohe Eignung weisen die kurzrasigen Halbtrockenrasen auf dem Südhang des Schlachtberges und die mageren Frischwiesen und jungen Streuobstwiesen beiderseits der Panoramastraße auf.

Der sich um das Panorama Museum erstreckende gehölzreiche Offenlandkomplex ist damit auf großer Fläche nahezu als Optimalhabitat des Neuntötters zu bewerten.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|--|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Innerhalb des Baufeldes liegen nach den Ergebnissen der 2020 und 2022 durchgeführten Bestandserfassungen bis zu drei Brutplätze des Neuntötters, so dass im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit die Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln der Art bestünde. Allerdings wird für die gesamte Artengruppe der Vögel das Risiko eines direkten Zugriffs durch Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- | | | |
|--|--|--|
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



Neuntöter (*Lanius collurio*)

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen des Neuntöters kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Konkret sind, wie unter Pkt. 2.3 erläutert, bis zu drei Reviermittelpunkte vom Vorhaben betroffen.

Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Der Komplex aus Trockengebüschen und Halbtrockenrasen nördlich des asphaltierten Fußweges, in dem bis zu zwei Reviermittelpunkte liegen, ist etwa 0,6 ha groß. Hiervon werden etwa 0,3 ha durch die Baumaßnahme beansprucht (davon ca. 0,1 ha im Bereich des Verdunstungsbeckens nur temporär). Insofern wird davon ausgegangen, dass im Baufeld die Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaars dauerhaft verlorengeht, während die Funktion für das zweite Brutpaar erhalten bleibt.
- Der Verlust eines der beiden Reviermittelpunkte im Bereich des o.g. Trockengebüschs birgt nicht die Gefahr eines Funktionsverlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, wenn berücksichtigt wird, dass dieser Reviermittelpunkt in eine Landschaft eingebettet ist, die die Lebensraumsprüche des Neuntöters großräumig nahezu optimal erfüllt. Konkret erstreckt sich dieser Landschaftsausschnitt auf mindestens 100 ha über den extensiv genutzten Trockenbiotopkomplex auf der Südostabdachung des Kyffhäusergebirges. Begrenzt wird er erst durch
 - den Ortsrand von Bad Frankenhausen im Süden
 - das geschlossene Waldgebiet in den oberen Hanglagen des Kyffhäusers im Norden
 - das bewaldete Napptal im Westen.

Nach Osten setzen sich halboffene, für den Neuntöter geeignete Trockenbiotope entlang der Süd- und Ostabdachung des Kyffhäusers über mehrere Kilometer ohne markante Unterbrechungen fort.

- Der Reviermittelpunkt an der Panoramastraße befand sich 2022 in einem nur wenige Quadratmeter großen, von Halbtrockenrasen umgebenen Laubgebüsch. Für das betreffende Brutpaar kann noch offensichtlicher davon ausgegangen werden, dass eine große Zahl von Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung besteht.
- Die vorausgehenden Ausführungen gelten analog auch hinsichtlich der Betroffenheit von – möglicherweise für die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte essentiellen – Nahrungshabitaten des Neuntöters, denn für den Nahrungserwerb besonders geeignete extensiv genutzte Magerrasen, Wiesen und vergleichbare Offenlandflächen sind im Baufeld in Relation zur Gesamtausstattung des Landschaftsraumes nur sehr kleinflächig betroffen.

Zusammenfassend wird damit festgestellt, dass ein Funktionserhalt der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters trotz der Baumaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch beim Neuntöter einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:



Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche auf höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) des Neuntötters sind damit auszuschließen.
- Der Neuntöter weist nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. So wird von GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von nur 30 m angegeben, was als Anhaltspunkt für eine geringe Störungsempfindlichkeit zu bewerten ist. Außerdem wird dies auch durch die Ergebnisse der durchgeführten Bestandserfassungen bestätigt, denn die beiden Brutplätze im Trockenbiotopkomplex nördlich des asphaltierten Fußweges liegen in unmittelbarer Nähe eines intensiv von den Besuchern des Panorama Museums frequentierten Weges, ohne dass sich die offensichtlich nachteilig auf die Eignung der Brutplätze auswirkt.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | | |
|-------------------------------------|------|---------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein | (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja | (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |



5.2.2.2 Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken – sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten

Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken – sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten	
Amsel (<i>Turdus merula</i>) Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<p>Gefährdungsgrad</p> <input type="checkbox"/> RL D: sämtliche Arten ungefährdet <input type="checkbox"/> RL T: sämtliche Arten ungefährdet	
<p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut <input type="checkbox"/> B gut <input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die in diesem Prüfbogen zusammengefassten Arten sind charakteristische Bewohner von Gehölzbiotopen des Offenlandes. Daneben werden auch entsprechende Gehölzbiotope im Siedlungsbereich, z.B. in strukturreichen Gärten besiedelt. Es handelt sich um Freibrüter, die ihrer Nester meist in der Strauchschicht von Gebüsch und Hecken wenige Meter über dem Boden anlegen.</p> <p>Außerdem sind die meisten Arten zuweilen auch in geschlossenen Wäldern anzutreffen. Sie werden deshalb gleichzeitig auch der Gruppe 1 zugeordnet und in Kap. 5.2.1 betrachtet. Nur die Dorngrasmücke ist als reiner Offenlandbewohner zu charakterisieren, der das Innere von Wäldern meidet.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen	
Sämtliche Arten sind in ganz Deutschland und Thüringen häufig und weit verbreitet.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Nachweisorte der Arten befinden sich im Trockengebüschkomplex nördlich des asphaltierten Fußweges, aber auch in den anderen Hecken und Laubgebüsch des UG, z.B. südlich des Fußweges, an der Panoramastraße und am Rand des aktuellen Besucherparkplatzes (vgl. Anlage 2).</p>	



Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken – sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten

Amsel (*Turdus merula*)

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? ja nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Im Baufeld liegen nach den Ergebnissen der 2020 und 2022 durchgeführten Bestandserfassungen bis zu zwei Brutplätze der Amsel und je ein Brutplatz der Heckenbraunelle und Gartengrasmücke. Die anderen Arten wurden auf direkt an das Baufeld angrenzenden Flächen nachgewiesen, könnten aber in anderen Jahren auch innerhalb des Baufeldes brüten.

Für die Arten besteht also im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit die Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln. Allerdings wird für die gesamte Artengruppe der Vögel das Risiko eines direkten Zugriffs durch Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen der Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und des Rotkehlchens kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Konkret sind, wie unter Pkt. 2.3 erläutert, bis zu zwei Reviermittelpunkte der Amsel vom Vorhaben betroffen. Diese Größenordnung kann – unter Berücksichtigung natürlicher Bestandesfluktuationen – auch für die anderen Arten als Maximalwert angenommen werden.



Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken – sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten

Amsel (*Turdus merula*)

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Der Komplex aus Trockengebüsch und Halbtrockenrasen nördlich des asphaltierten Fußweges ist etwa 0,6 ha groß. Hiervon werden etwa 0,3 ha durch die Baumaßnahme beansprucht (davon ca. 0,1 ha im Bereich des Verdunstungsbeckens nur temporär). Insofern wird davon ausgegangen, dass im Baufeld die Fortpflanzungs- und Ruhestätte maximal eines Brutpaars jeder Art dauerhaft verlorengeht, während die Funktion für ein potenzielles zweites Brutpaar erhalten bleibt.
- Der Verlust eines Brutreviers/Reviermittelpunktes im Bereich des o.g. Trockengebüschs birgt nicht die Gefahr eines Funktionsverlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, wenn berücksichtigt wird, dass das Baufeld in eine Landschaft eingebettet ist, die die Lebensraumsprüche der hier betrachteten Arten großräumig erfüllt; konkret erstreckt sich der durch gehölzreiche Offenlandbiotope geprägte Landschaftsausschnitt, in dem das Baufeld liegt, auf mindestens 100 ha über den extensiv genutzten Trockenbiotopkomplex auf der Südostabdachung des Kyffhäusergebirges.
- Darüber hinaus zeichnen sich die hier zusammengefassten Arten durch außerordentlich flexible Lebensraumsprüche aus und sind neben der offenen Landschaft auch in Wäldern (mit Ausnahme der Dorngrasmücke) und in geeigneten Gehölzbiotopen im Siedlungsbereich (z.B. in strukturreichen Gärten) anzutreffen.

Zusammenfassend wird damit festgestellt, dass ein Funktionserhalt der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und des Rotkehlchens trotz der Baumaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch bei der Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und beim Rotkehlchen einen Fluchttreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche Baufeldes höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) der betreffenden Arten sind damit auszuschließen.



Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken – sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten

Amsel (*Turdus merula*)

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

- Die Arten weisen nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. So liegen die von GASSNER et al. (2010) angegebenen Fluchtdistanzen zwischen 5 m (Rotkehlchen) und 10 m (Amsel, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle) was als Anhaltspunkt für eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit zu bewerten ist. Außerdem wird dies auch dadurch unmittelbar deutlich, dass die Arten auch im Siedlungsbereich in der unmittelbaren Nähe des Menschen brüten.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
- ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



5.2.2.3 Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken – im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken –im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten	
<p>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</p>	<p>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)</p>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 1 (Raubwürger, Sperbergrasmücke); Kat. 2 (Turteltaube); Kat. 3 (Bluthänfling) <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 2 (Raubwürger, Turteltaube); Kat. 3 (Sperbergrasmücke); Vorwarnliste (Bluthänfling)</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut (Girrlitz, Klappergrasmücke, Nachtigall) <input checked="" type="checkbox"/> B gut (Bluthänfling, Sperbergrasmücke, Turteltaube) <input checked="" type="checkbox"/> C mittel bis schlecht (Raubwürger)</p>	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die in diesem Prüfbogen zusammengefassten Arten sind charakteristische Bewohner von Gehölzbiotopen des Offenlandes. Daneben werden von einem Teil der Arten (Bluthänfling, Girrlitz, Klappergrasmücke, Nachtigall) auch entsprechende Gehölzbiotope im Siedlungsbereich, z.B. in strukturreichen Gärten besiedelt. Es handelt sich um Freibrüter, die ihrer Nester meist in der Strauchschicht von Gebüsch und Hecken wenige Meter über dem Boden anlegen. Außerdem sind einige Arten zuweilen auch in lichten Wäldern anzutreffen (Turteltaube). Sie werden deshalb gleichzeitig auch der Gruppe 1 zugeordnet und in Kap. 5.2.1 betrachtet.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen	
<p>Von den hier betrachteten Arten sind der Bluthänfling, die Klappergrasmücke und die Nachtigall in (fast) ganz Deutschland und Thüringen weit verbreitet. Die folgenden Arten weisen dagegen geografische Restriktionen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Girrlitz fehlt im nordwestdeutschen Flachland. In Thüringen kommt er fast flächendeckend vor. • Die Sperbergrasmücke kommt in Deutschland in einem geschlossenen Verbreitungsgebiet im nordostdeutschen Tiefland vor und dem angrenzenden Hügelland vor. In den anderen Landesteilen fehlt die Art. Thüringen liegt am südöstlichen Rand des Verbreitungsgebietes der Sperbergrasmücke. Die meist isoliert voneinander liegenden Vorkommen verteilen sich über die Naturräume nördlich des Thüringer Waldes und Schiefergebirges. • Die Turteltaube weist in großen Teilen Deutschlands mit Ausnahme von Schleswig-Holstein und des Südtails von Bayern und Baden-Württemberg eine geschlossene Verbreitung auf. Die höchsten Dichten werden im Rhein-Main-Gebiet und in Rheinhessen, in der Lüneburger Heide und im Weser-Aller-Flachland erreicht. In Thüringen kommt die Art in allen Landesteilen vor, allerdings mit sehr ungleichmäßiger Siedlungsdichte. Am lückigsten ist die Verbreitung in strukturalarmen Agrarlandschaften wie dem Thüringer Becken. 	



Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken –im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
Raubwürger (*Lanius excubitor*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Girlitz (*Serinus serinus*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

- Das Verbreitungsgebiet des **Raubwürgers** konzentriert sich auf das nordostdeutsche Tiefland und einen daran anschließenden Streifen über Thüringen bis nach Hessen. In den anderen Landesteilen existieren nur wenige kleine und isolierte Vorkommen. In Thüringen kommt der Raubwürger in den meisten Naturräumen in geringer Siedlungsdichte vor. Nicht besiedelt sind der Thüringer Wald, das Schiefergebirge und weitere Teile Ostthüringens (z.B. Holzland).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen
 potenziell möglich

Die Arten wurden bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, könnten dort aber in zukünftigen Jahren als Brutvogel vorkommen. Potenzielle Bruthabitate sind der Trockengebüschkomplex nördlich des asphaltierten Fußweges, aber auch die anderen Hecken und Laubgebüsche des UG, z.B. südlich des Fußweges, an der Panoramastraße und am Rand des aktuellen Besucherparkplatzes.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|--|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Dies kann auch die im vorliegenden Prüfbogen zusammengefassten, potenziell in den Laubgebüsch und Hecken des UG brütenden Vogelarten betreffen. Für die Arten besteht im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit die Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln.

Allerdings wird für die gesamte Artengruppe der Vögel das Risiko eines direkten Zugriffs durch Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**



Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken –im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
Raubwürger (*Lanius excubitor*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Girlitz (*Serinus serinus*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- | | | |
|--|--|--|
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen der im vorliegenden Prüfbogen zusammengefassten Arten kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Die Arten wurden bisher in zwei Erfassungsdurchgängen (von denen einer nur in einem Teil des UG erfolgt ist) nicht als Brutvogel nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass sie im Untersuchungsgebiet keine traditionellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, sondern dort allenfalls unregelmäßig als Brutvogel anwesend sind.
- Der Komplex aus Trockengebüsch und Halbtrockenrasen nördlich des asphaltierten Fußweges ist etwa 0,6 ha groß. Hiervon werden etwa 0,3 ha durch die Baumaßnahme beansprucht (davon ca. 0,1 ha im Bereich des Verdunstungsbeckens nur temporär). Insofern steht dort trotz der Baumaßnahmen immer noch eine geeignete Fläche als potenzielles Brutrevier zur Verfügung.
- Das Baufeld ist in eine Landschaft eingebettet, die die Lebensraumsprüche der hier betrachteten Arten an vielen Orten erfüllt; konkret erstreckt sich der durch gehölzreiche Offenlandbiotop geprägte Landschaftsausschnitt, in dem das Baufeld liegt, auf mindestens 100 ha über den extensiv genutzten Trockenbiotopkomplex auf der Südostabdachung des Kyffhäusergebirges.
- Für einen Teil der Arten gilt zusätzlich, dass sie neben der offenen Landschaft auch in geeigneten Gehölzbiotopen des Siedlungsbereichs (Bluthänfling, Girlitz, Klappergrasmücke, Nachtigall) anzutreffen sind. Diese Arten weisen also eine besonders hohe Flexibilität hinsichtlich der Wahl ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall



Brutvögel in Laubgebüsch und Hecken –im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

auch bei den im vorliegenden Prüfbogen zusammengefassten Arten einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die Arten wurden bisher in zwei Erfassungsdurchgängen (von denen einer nur in einem Teil des UG erfolgt ist) nicht als Brutvogel nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass sie im Untersuchungsgebiet keine traditionellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, sondern dort allenfalls unregelmäßig als Brutvogel anwesend sind. Auch baubedingte Störungen wären damit, sofern sie überhaupt eintreten, als seltene Einzelfälle zu werten.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche auf höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) der betreffenden Arten sind damit auszuschließen.
- Die meisten Arten weisen nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. So liegen die von GASSNER et al. (2010) angegebenen Fluchtdistanzen überwiegend zwischen 10 m (Girlitz, Nachtigall) und 40 m (Sperbergrasmücke) was als Anhaltspunkt für eine geringe Störungsempfindlichkeit zu bewerten ist. Eine Ausnahme bildet nur der Raubwürger mit einer Fluchtdistanz von 150 m.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | | |
|-------------------------------------|------|---------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein | (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja | (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |



5.2.3 Gruppe 3: Höhlenbrüter des Offenlandes

5.2.3.1 Wendehals

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 3	
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016) <input type="checkbox"/> A sehr gut <input type="checkbox"/> B gut <input checked="" type="checkbox"/> C mittel bis schlecht	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Wendehals ist ein Langstreckenzieher und gehört zu den Spechten, obwohl er sich in vielerlei Hinsicht von den anderen Spechtarten unterscheidet. Zu seinen Primärhabitaten zählen Sturm- und Windwurfflächen von Wäldern sowie sonnendurchflutete und aufgelockerte Eichen- und Kiefernwälder auf trockenen Südhängen. Weiterhin besiedelt er Auwälder mit angrenzenden Offenlandflächen sowie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten und Alleen. Sehr feuchte bzw. nasse Gebiete und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden. Im Gegensatz zu den anderen Spechtarten baut der Wendehals seine Bruthöhlen nicht selbst, sondern nutzt ehemalige Spechthöhlen oder Fäulnishöhlen sowie Nistkästen als Brutplatz. Häufig nachgewiesen ist eine oft jahrelange Heimat- und Brutplatztreue, wobei jedoch auch Ortswechsel verbreitet sind. Zu Beginn der Reviergründung wird ein großer Aktionsraum besetzt, in dem der Vogel umherstreift und vorhandene Höhlen kontrolliert. Zu den Nahrungshabitaten gehören Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge, Windwurf- und Brandflächen, Heiden oder Randbereiche von Mooren. Ein entscheidender Besiedlungsfaktor in Mitteleuropa ist das Vorhandensein von Ameisen, welche die Hauptnahrung der Art darstellen.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen <u>Deutschland:</u> Das Verbreitungsgebiet des Wendehalses zieht sich als breites Band vom nordostdeutschen Tiefland über die zentralen Teile Deutschlands bis in den Südwesten. Im Norden, Nordwesten und Südosten existieren dagegen nur sehr wenige Vorkommen. <u>Thüringen:</u> In Thüringen besiedelt der Wendehals die meisten Landesteile in geringer Dichte. Auffällige Schwerpunkte finden sich im Kyffhäuserkreis und am Südrand des Thüringer Beckens. Nahezu unbesiedelt ist der Südosten Thüringens. Der Brutbestand beträgt 1.000-1.200 Reviere (TLUG 2013).	



Wendehals (*Jynx torquilla*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
 potenziell möglich

Der Wendehals wurde bisher im Untersuchungsgebiet nur einmal im Jahr 2022 auf der Wiese und jungen Streuobstwiese nördlich des asphaltierten Fußweges Nahrung suchend, jedoch nicht als Brutvogel nachgewiesen. Das Brutrevier lag wahrscheinlich nördlich des Untersuchungsgebietes (dort erhöhte Rufaktivität hörbar).

Innerhalb des UG existieren nur wenige potenziell geeignete Brutplätze im Bereich der Waldränder südlich des aktuellen Besucherparkplatzes, auf dem Gartengrundstück und in einer Feldhecke südlich des asphaltierten Fußweges zum Panorama Museum und in einem älteren Kiefernbestand nördlich der Panoramastraße. Die anderen Teilflächen, zum Beispiel auch die junge Streuobstwiese unmittelbar nördlich des geplanten Besucherparkplatzes, weisen keinen ausreichend alten Baumbestand auf, in dem für die relativ große Art geeignete Bruthöhlen existieren könnten.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind. Im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit können davon auch Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln betroffen sein.

In als Brutplatz des Wendehalses potenziell geeigneten Lebensräume (vgl. Beschreibung unter Pkt. 2.3) wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen jedoch nicht eingegriffen. Ein direkter Zugriff auf Gelege oder Nestlinge ist deshalb ausgeschlossen.

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein
- Funktionalität wird gewahrt? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein



Wendehals (*Jynx torquilla*)

Wie unter Pkt. 3.1 dargestellt, wird in die als Brutplatz des Wendehalses potenziell geeigneten Lebensräume nicht eingegriffen. Es kommt deshalb auch zu keiner Schädigung der Funktion seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass durch das Bauvorhaben in Grünlandflächen und Magerrasen eingegriffen wird, die vom Wendehals als Nahrungshabitat genutzt werden. Im vorliegenden Fall bestehen allerdings aufgrund der Großflächigkeit extensiv genutzter Offenlandbiotope in der Umgebung des Geltungsbereichs keine Anhaltspunkte dafür, dass den vom Vorhaben betroffenen Nahrungshabitaten eine essentielle Bedeutung für in der Umgebung liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zukommt.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch beim Wendehals einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die Art wurde bisher in zwei Erfassungsdurchgängen (von denen einer nur in einem Teil des UG erfolgt ist) nicht als Brutvogel nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass sie im Untersuchungsgebiet keine traditionelle Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzt, sondern dort allenfalls unregelmäßig als Brutvogel anwesend ist. Auch eine baubedingte Störung wäre damit, sofern sie überhaupt eintritt, als seltener Einzelfall zu werten.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Der Wendehals weist nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. So wird von GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 50 m angegeben, was als Anhaltspunkt für eine nur mäßig hohe Störungsempfindlichkeit zu bewerten ist.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier

ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



5.2.3.2 Sonstige Höhlenbrüter in Gehölzen des Offenlandes

Sonstige Höhlenbrüter in Gehölzen des Offenlandes	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 (Star); Vorwarnliste (Feldsperling)</p> <p><input type="checkbox"/> RL T: nicht gefährdet</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut</p> <p><input type="checkbox"/> B gut</p> <p><input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht</p>	
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die ökologische Gilde der Höhlenbrüter des Offenlandes umfasst im Untersuchungsgebiet neben dem einzeln abgehandelten Wendehals noch vier weitere Arten, die aufgrund ihrer wenig spezifischen Habitatansprüche gemeinsam betrachtet werden.</p> <p>In ihrer Habitatwahl am flexibelsten sind von diesen Arten die Kohlmeise, die Blaumeise und der Star: Diese Arten besiedeln sowohl geschlossene Wälder als auch Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume im Offenland, sofern diese ein Angebot an zur Brut geeigneten Baumhöhlen aufweisen. Daneben werden regelmäßig auch Nistkästen besiedelt. Eng an das Offenland gebunden und in geschlossenen Wäldern fehlend ist lediglich der Feldsperling.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen</p> <p>Sämtliche Arten der ökologischen Gilde sind in Deutschland einschließlich Thüringens häufig und weit verbreitet.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Feldsperling, Kohlmeise, Star)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (Blaumeise)</p> <p>Als Brutvogel wurde von den hier betrachteten Arten bisher nur die Kohlmeise nachgewiesen. Der Brutplatz befand sich 2020 im parkartigen Baumbestand auf dem Gelände des Panorama Museums.</p> <p>Der Feldsperling und der Star sind im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste dokumentiert. Potenzielle Brutplätze liegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Waldränder südlich des aktuellen Besucherparkplatzes, • auf dem Gartengrundstück und in einer Feldhecke südlich des asphaltierten Fußweges zum Panorama Museum, 	



Sonstige Höhlenbrüter in Gehölzen des Offenlandes

Blaumeise (*Parus caeruleus*)
Kohlmeise (*Parus major*)

Feldsperling (*Passer montanus*)
Star (*Sturnus vulgaris*)

- in den parkartigen Grünanlagen um das Panorama Museum und in einzelnen jüngeren Bäumen innerhalb des östlich anschließenden Trockengebüschs,
- in einem älteren Kiefernbestand nördlich der Panoramastraße.

Die anderen Teilflächen des Untersuchungsgebietes, zum Beispiel auch der Trockengebüschkomplex und die junge Streuobstwiese im Bereich des geplanten Besucherparkplatzes, weisen keinen ausreichend alten Baumbestand auf, in dem für die Arten geeignete Bruthöhlen existieren könnten.

Die **Blaumeise** wurde bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Als potenzielle Bruthabitate kommen die gleichen Flächen in Betracht, wie für die anderen Arten beschrieben (s.o.).

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|--|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind. Im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit können davon auch Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln betroffen sein.

Als Brutplatz der Kohlmeise, Blaumeise, des Stars und des Feldsperlings potenziell geeignete Bäume sind am westlichen Rand des Geltungsbereichs, im Übergang des Trockengebüschs zu den parkartigen Grünanlagen des Panorama Museums betroffen.

Allerdings wird für die gesamte Artengruppe der Vögel das Risiko eines direkten Zugriffs durch Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- | | | |
|--|--|--|
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



Sonstige Höhlenbrüter in Gehölzen des Offenlandes

Blaumeise (*Parus caeruleus*)
Kohlmeise (*Parus major*)

Feldsperling (*Passer montanus*)
Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen von Höhlenbrütern des Offenlandes kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Es werden durch die Baumaßnahme nur am westlichen Rand des Geltungsbereichs sehr wenige Bäume in Anspruch genommen, die ein Potenzial als Brutplatz von kleineren Höhlenbrütern besitzen (Übergangsbereich des Trockengebüschs zu den parkartigen Grünanlagen des Panorama Museums). Ein konkreter Brutnachweis wurde dort bisher nur im Jahr 2020 für die Kohlmeise erbracht (vgl. **Anlage 2**). Dies deutet darauf hin, dass es sich um keine traditionellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt, sondern dass allenfalls eine unregelmäßige/vorübergehende Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht.
- Die betroffenen Bäume sind in eine strukturreiche Landschaft mit Wald- und Offenlandanteilen eingebettet, welche die Lebensraumsprüche der in diesem Prüfbogen zusammengefassten kleinen Höhlenbrüter großräumig erfüllt. Dies gilt im Übrigen bereits dann, wenn nur das einen kleinen Ausschnitt aus dieser Landschaft bildende Untersuchungsgebiet betrachtet wird (vgl. Pkt. 2.3).

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche Baufeldes höchstens auf einzelne Brutpaare. Störungsbedingte Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) sind deshalb sicher auszuschließen.
- Für keine der in diesem Prüfbogen zusammengefassten Vogelarten liegen in der einschlägigen Fachliteratur Hinweise auf eine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen vor. Im Gegenteil zeigen die von GASSNER et al. (2010) angegebenen Fluchtdistanzen von 5 m (Kohlmeise, Blaumeise), 10 m (Feldsperling) bzw. 15 m (Star), dass es sich um sehr störungsunempfindliche Arten handelt.



Sonstige Höhlenbrüter in Gehölzen des Offenlandes

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Kohlmeise (*Parus major*)

Star (*Sturnus vulgaris*)

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | | |
|-------------------------------------|------|---------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein | (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja | (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |



5.2.4 Gruppe 4: Bodenbrüter gehölznaher Offenlandstandorte

5.2.4.1 Grauammer

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D: Vorwarnliste</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 3</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input type="checkbox"/> A sehr gut</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B gut</p> <p><input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht</p>	
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Grauammer ist ein Bodenbrüter der offenen, strukturreichen Agrarlandschaft. Bevorzugt werden Gebiete mit geringer bis mäßig hoher Gehölzdichte. Die höchsten Brutdichten werden in Gebieten mit hohem Anteil von Ruderal- und Saumbiotopen entlang von Ackerrändern, mit Brachen und Stilllegungsflächen oder extensiv genutzten Grünlandbereichen erreicht. Daneben werden auch Sand- und Kiesgruben, dörfliche und städtische Gewerbe- und Industriebrachen und ähnliche stark vom Menschen überprägte Habitats besiedelt. Ein wichtiges Habitats-element sind Singwarten innerhalb der Brutreviere (z.B. einzeln stehende Sträucher und Bäume, Freileitungen, Zaunpfähle). Das Nest wird gut versteckt in der bodennahen Vegetation von Ruderalflächen, Ackerbrachen und mageren Grünlandflächen angelegt. Bewirtschaftete Ackerflächen werden dagegen nicht zur Brut genutzt. Das Nahrungsspektrum umfasst Sämereien von Wildpflanzen und Getreide, während der Brutzeit außerdem Insekten.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p>Die Grauammer besitzt ein zusammenhängendes Verbreitungsgebiet in Nordost- und Ostdeutschland, das im Südwesten am Rand des Thüringer Waldes endet. Abseits davon existieren noch wenige zusammenhängende Schwerpunktgebiete in Rheinhessen, Mainfranken und der Kölner Bucht. Der Rest Deutschlands ist bis auf wenige isolierte Einzelvorkommen nahezu unbesiedelt.</p> <p><u>Thüringen:</u></p> <p>In Thüringen weist das innerthüringer Ackerhügelland (Thüringer Becken) ein zusammenhängendes Vorkommensgebiet der Grauammer mit den höchsten Dichten im Landkreis Sömmerda und im Kyffhäuserkreis auf. Die Südabdachung des Kyffhäusergebirges bildet den Nordrand der geschlossenen Verbreitung. Ein lokaler Schwerpunkt, der an das sächsische Verbreitungsgebiet anschließt, befindet sich außerdem im Altenburger Land. In den anderen Landesteilen ist die Grauammer sehr selten. Der Brutbestand in Thüringen beträgt 1.000-1.100 Reviere (TLUG 2016).</p>	



Grauammer (*Emberiza calandra*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
 potenziell möglich

Die Grauammer wurde im Jahr 2022 als Brutvogel im Bereich einer jungen Streuobstwiese nördlich der Panoramastraße nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt befand sich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes (vgl. **Anlage 2**). Weitere, potenziell als Bruthabitat der Grauammer geeignete Flächen sind im UG der bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hineinragende Komplex aus jungen Streuobstbeständen und Extensivgrünland und die gehölzreichen Halbtrockenrasen südlich des asphaltierten Fußwegs vom derzeitigen Besucherparkplatz zum Panorama Museum.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|--|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Die Brutplätze der Grauammer liegen nach den Ergebnissen der 2020 und 2022 durchgeführten Bestandserfassungen außerhalb des Baufeldes. Allerdings existieren auch innerhalb des Baufeldes potenziell als Neststandort geeignete Flächen, so dass im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit die Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln der Art bestünde. Dieses Risiko wird jedoch durch die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- | | | |
|--|--|--|
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



Grauammer (*Emberiza calandra*)

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen der Grauammer kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Die Grauammer wurde bisher nicht als Brutvogel im Baufeld nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass dort keine traditionelle Fortpflanzungs- und Ruhestätte existiert, sondern es sich allenfalls um ein unregelmäßig besetztes Brutrevier handelt.
- Der Verlust eines unregelmäßig besetzten Brutreviers würde nicht zum Funktionsverlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang führen, wenn berücksichtigt wird, dass das Baufeld in eine Landschaft eingebettet ist, die die Lebensraumsprüche der Grauammer großräumig erfüllt. Konkret erstreckt sich dieser Landschaftsausschnitt auf mindestens 100 ha über den extensiv genutzten Trockenbiotopkomplex auf der Südostabdachung des Kyffhäusergebirges. Begrenzt wird er erst durch
 - den Ortsrand von Bad Frankenhausen im Süden
 - das geschlossene Waldgebiet in den oberen Hanglagen des Kyffhäusers im Norden
 - das bewaldete Napptal im Westen.

Nach Osten setzen sich halboffene, für die Grauammer geeignete Lebensräume entlang der Süd- und Ostabdachung des Kyffhäusers über mehrere Kilometer ohne markante Unterbrechungen fort.

Zusammenfassend wird damit festgestellt, dass ein Funktionserhalt der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Grauammer trotz der Baumaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch bei der Grauammer einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche Baufeldes höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) der Grauammer sind damit auszuschließen.



Grauammer (*Emberiza calandra*)

- Die Grauammer weist nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. So wird von GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von nur 40 m angegeben, was als Anhaltspunkt für eine geringe Störungsempfindlichkeit zu bewerten ist.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | | |
|-------------------------------------|------|---------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein | (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja | (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |



5.2.4.2 Heidelerche

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart
<input type="checkbox"/>	besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Gefährdungsgrad	
<input checked="" type="checkbox"/>	RL D: Vorwarnliste
<input checked="" type="checkbox"/>	RL T: Vorwarnliste
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)	
<input type="checkbox"/>	A sehr gut
<input checked="" type="checkbox"/>	B gut
<input type="checkbox"/>	C mittel bis schlecht
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Heidelerche nutzt vorzugsweise sandige Äcker oder Ackerrandstreifen in Waldrandlage, Heiden, Brachflächen, Trockenhänge und mageres Grünland mit niedriger, lückiger Vegetation als Bruthabitat. Daneben ist sie auch in lichten Wäldern, z.B. auf Kahlschlägen oder Windwurfflächen anzutreffen. Gehölzgruppen bilden als Sing- und Sitzwarten ein essentielles Habitatelement. Die Art bevorzugt kleinparzellierte Landschaften mit hohem Grenzlinienanteil Wald/Offenland. Das Nest befindet sich gut versteckt am Boden im Umfeld der Singwarte.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen	
<u>Deutschland:</u> Verbreitungsschwerpunkt der Heidelerche ist das nordostdeutsche Tiefland. Die höchste Brutdichte wird in den Sandgebieten Ostsachsens, Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, des nördlichen Sachsen-Anhalts und des östlichen Niedersachsens (Lüneburger Heide) erreicht. Außerhalb der Hauptvorkommen tritt die Heidelerche nur lokal in höherer Dichte auf (z.B. Südthüringen, Bliesgau, Mittelfranken). In den intensiver genutzten Ackerbaugebieten sowie in hochgradig bewaldeten Landesteilen fehlt die Art.	
<u>Thüringen:</u> In Thüringen kommt die Heidelerche schwerpunktmäßig in Südthüringen und in den Kalkgebieten der Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte vor. Aus Nordthüringen sind nur wenige Vorkommen – fast ausschließlich am Kyffhäuser – bekannt. Der landesweite Brutbestand beträgt 400-500 Reviere.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Die Nachweisorte der Heidelerche sind in Anlage 2 kartografisch dargestellt. Die Art wurde sowohl 2020 (ein Brutpaar) als 2022 (mindestens 5 x Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Fast alle Revierrmittelpunkte befinden sich auf den gehölzreichen Halbtrockenrasen südlich des asphaltierten Fußwegs vom aktuellen Besucherparkplatz zum Panorama Museum. Außerdem liegt ein Nachweis aus einem lichten Kiefernbestand nördlich der Panoramastraße vor.	



Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Heidelerche wird aufgrund der an den beschriebenen Orten fast uneingeschränkt den Ansprüchen der Art entsprechenden Habitatstruktur als regelmäßiger Brutvogel des Untersuchungsgebietes eingestuft.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? ja nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Die Reviermittelpunkte der Heidelerche liegen nach den Ergebnissen der 2020 und 2022 durchgeführten Bestandserfassungen sämtlich außerhalb des Baufeldes. Innerhalb des Baufeldes sind dagegen Vegetationstypen vorherrschend, die als Neststandort der Art nur sehr eingeschränkt geeignet sind, weil sie nicht die erforderliche Kombination aus einer kurzrasigen Krautschicht und einzelnen als Singwarte dienenden Gehölzen aufweisen. Im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit wäre die Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln der Art also sehr gering.

Ungeachtet dessen wird dieses Risiko jedoch durch die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme für die gesamte Artengruppe der Vögel auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Wie unter Pkt. 3.1 erläutert, besitzen die von der Baumaßnahme betroffenen Flächen nur eine sehr geringe Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Heidelerche. Selbst wenn vorsorglich angenommen wird, dass die Art dort in zukünftigen Jahren brütet, wäre davon auszugehen, dass es sich nicht um eine dauerhafte Ansiedlung handelt, weil die angrenzenden Flächen den artspezifischen Lebensraumsansprüchen sehr viel besser entsprechen. Es wäre also



Heidelerche (*Lullula arborea*)

auch im Falle der Inanspruchnahme eines temporären Brutreviers von einem Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch bei der Heidelerche einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die Heidelerche weist nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. Im Gegenteil wird von GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von nur 20 m angegeben, was als Anhaltspunkt für eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit zu bewerten ist.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier

ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



5.2.4.3 Goldammer

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Gefährdungsgrad <input type="checkbox"/> RL D: nicht gefährdet <input type="checkbox"/> RL T: nicht gefährdet	
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016) <input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut <input type="checkbox"/> B gut <input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Bevorzugter Lebensraum der Goldammer sind offene, extensiv genutzte Flächen mit gut ausgeprägter Krautschicht und mindestens einzelnen Gehölzen, die als Sitz- und Singwarten genutzt werden. Solche Voraussetzungen sind oftmals an den Ruderalsäumen von Feld- und Wegrändern erfüllt, sobald sie einige Büsche bzw. höhere Stauden aufweisen, ebenso an Feldhecken, an Bahndämmen mit Gehölzanflug, an Wald- und Feldgehölzrändern und auf größeren Waldlichtungen. Daneben stellen auch gebüschreiche Magerrasen einen geeigneten Lebensraum dar. Städte und Dörfer bieten in der Regel nur in ruderalen Randzonen zum Offenland hin geeignete Lebensräume. Die Goldammer ist ein Standvogel, der sich auch im Winterhalbjahr in Deutschland aufhält.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen <u>Deutschland:</u> Die Goldammer ist in ganz Deutschland häufig und weit verbreitet. Mit Ausnahme der Mittelgebirge ist die Siedlungsdichte überall hoch. <u>Thüringen:</u> Auch in Thüringen weist die Goldammer ein geschlossenes Verbreitungsbild auf. Der Brutbestand beträgt 100.000-200.000 Reviere.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Nachweisorte der Goldammer sind in Anlage 2 kartografisch dargestellt. Die Art hat 2020 mit einem und 2022 mit zwei Paaren im Komplex aus Magerrasen und Trockengebüschen östlich des Panorama Museums (nördlich des asphaltierten Fußweges) gebrütet. 2020 befand sich außerdem ein weiteres Brutrevier südlich des asphaltierten Fußwegs. 2022 wurde die Art außerdem im Bereich des lichten Kiefernbestandes nördlich der Panoramastraße und am Rand eines Gebüschkomplexes nordöstlich des aktuellen Besucherparkplatzes nachgewiesen.	



Goldammer (*Emberiza citrinella*)

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? ja nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Innerhalb des Baufeldes liegen nach den Ergebnissen der 2020 und 2022 durchgeführten Bestandserfassungen bis zu zwei Brutplätze der Goldammer, so dass im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit die Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln der Art bestünde. Allerdings wird das Risiko eines direkten Zugriffs für die gesamte Artengruppe der Vögel durch Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen der Goldammer kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Konkret sind, wie unter Pkt. 2.3 erläutert, bis zu zwei im Komplex aus Trockengebüschen und Halbtrockenrasen nördlich des asphaltierten Fußweges liegende Reviermittelpunkte vom Vorhaben betroffen.

Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Der genannte Lebensraumkomplex, ist etwa 0,6 ha groß. Hiervon werden etwa 0,3 ha durch die Baumaßnahme beansprucht (davon ca. 0,1 ha im Bereich des Verdunstungsbeckens nur temporär). Insofern wird davon ausgegangen, dass im Baufeld die Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaars dauerhaft verlorengeht, während die Funktion für das zweite Brutpaar erhalten bleibt.
- Der Verlust eines der beiden Brutreviere im Bereich des o.g. Gebüsch-Magerrasen-Komplexes birgt nicht die Gefahr eines Funktionsverlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, wenn



Goldammer (*Emberiza citrinella*)

berücksichtigt wird, dass das betroffene Brutrevier in eine Landschaft eingebettet ist, die die Lebensraumsprüche der Goldammer großräumig nahezu optimal erfüllt. Konkret erstreckt sich dieser Landschaftsausschnitt auf mindestens 100 ha über den extensiv genutzten Trockenbiotopkomplex auf der Südostabdachung des Kyffhäusergebirges. Begrenzt wird er erst durch

- den Ortsrand von Bad Frankenhausen im Süden
- das geschlossene Waldgebiet in den oberen Hanglagen des Kyffhäusers im Norden
- das bewaldete Napptal im Westen.

Nach Osten setzen sich halboffene, für die Goldammer geeignete Lebensräume entlang der Süd- und Ostabdachung des Kyffhäusers über mehrere Kilometer ohne markante Unterbrechungen fort.

Zusammenfassend wird damit festgestellt, dass ein Funktionserhalt der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer trotz der Baumaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch bei der Goldammer einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche auf höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) der Goldammer sind damit auszuschließen.
- Die Goldammer weist nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. Im Gegenteil wird von GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von nur 15 m angegeben, was als Anhaltspunkt für eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit zu bewerten ist.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier

ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



5.2.4.4 Jagdfasan

Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input type="checkbox"/> RL D: nicht gefährdet</p> <p><input type="checkbox"/> RL T: nicht gefährdet</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen → keine Angabe in TLUG (2016)</p> <p><input type="checkbox"/> A sehr gut</p> <p><input type="checkbox"/> B gut</p> <p><input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht</p>	
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der im 18. Jahrhundert eingebürgerte und fest in der Brutvogelfauna Thüringens etablierte Jagdfasan ist ein Charaktervogel gehölzreicher Offenlandschaften. Besiedelt werden sowohl feuchtere Flächen in Bach- und Flussniederungen (zum Beispiel Röhrichte, feuchte Staudenfluren und die Ränder von Auwäldern) als auch Trockenbiotopkomplexe. Dabei kann es sich um Lebensräume in der freien Landschaft handeln, aber genauso um Gewerbe- und Industriebrachen, Bahndämme, der Sukzession unterliegende Abgrabungen und andere vom Menschen überformte Flächen. Schlüsselement ist dabei stets ein ausreichendes Angebot an hochwüchsiger, Deckung bietender Vegetation.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p>Der Jagdfasan ist im Tief- und Hügelland Deutschlands flächendeckend verbreitet. In den Mittelgebirgen, auf der klimatisch rauhen Schwäbischen Alb und im Alpenvorland fehlt die Art.</p> <p><u>Thüringen:</u></p> <p>In Thüringen ist der Jagdfasan auf die tieferen Lagen beschränkt. In Nord- und Ostthüringen weist er ein geschlossenes Verbreitungsgebiet auf. Daneben existieren zahlreiche Vorkommen in Südwestthüringen. Im Thüringer Wald und Schiefergebirge einschließlich der Vorländer fehlt die Art.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für den Jagdfasan bestand im Jahr 2022 Brutverdacht im westlichen Teil des Komplexes aus Trockengebüschen und Magerrasen nördlich des asphaltierten Fußwegs zum Panorama Museum (vgl. Anlage 2).</p> <p>Weitere, potenziell als Bruthabitat geeignete Flächen sind im UG die gehölzreichen Halbtrockenrasen südlich des asphaltierten Fußwegs, die halboffenen Flächen in der Umgebung des aktuellen Besucherparkplatzes und die Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland nördlich des Panorama Museums.</p>	



Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? ja nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Im Jahr 2022 befand sich vermutlich ein Brutrevier des Jagdfasans im westlichen Randbereich des Baufeldes. Im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit besteht damit die Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln der Art. Allerdings wird das Risiko eines direkten Zugriffs für die gesamte Artengruppe der Vögel durch Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen des Jagdfasans kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Konkret ist, wie unter Pkt. 2.3 erläutert, ein am westlichen Rand des Baufeldes liegendes Brutrevier vom Vorhaben betroffen. Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Der vom Jagdfasan besiedelte Lebensraumkomplex aus Trockengebüschen und Magerrasen ist etwa 0,6 ha groß. Hiervon werden etwa 0,3 ha durch die Baumaßnahme beansprucht (davon ca. 0,1 ha im Bereich des Verdunstungsbeckens nur temporär). Die verbleibenden 0,3 ha sind nach Süden mit weiteren, potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Flächen am Südhang des Schlachtberges vernetzt, so dass die Möglichkeit eines Erhalts der lokalen Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht.
- Sofern vorsorglich davon ausgegangen wird, dass der betroffene Gebüsch-Magerrasen-Komplex seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr erfüllen kann, bestehen in der näheren Umgebung für die Art vielfältige Ausweichmöglichkeiten, denn das betroffene Brutrevier ist in eine Landschaft eingebettet ist, die die Lebensraumansprüche des Jagdfasans großräumig erfüllt.



Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch beim Jagdfasan einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche auf höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) des Jagdfasans sind damit auszuschließen.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
- ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



5.2.4.5 Bodenbrüter gehölzreicher Offenlandstandorte – im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Bodenbrüter gehölzreicher Offenlandstandorte –im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten	
<p>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</p>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D: Vorwarnliste (Baumpieper) <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 3 (Baumpieper)</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input type="checkbox"/> A sehr gut <input checked="" type="checkbox"/> B gut (Baumpieper, Schwarzkehlchen) <input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht</p>	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die beiden in diesem Prüfbogen zusammengefassten Arten sind charakteristische Brutvögel des Übergangsbereiches zwischen Offenland und Gehölzbiotopen. Hierbei bestehen unterschiedliche Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Baumpieper besiedelt bevorzugt die äußeren und inneren Ränder von Wäldern und anderen flächenhaften Gehölzbiotopen. Innerhalb von Wäldern werden Kahlschläge und Windwurfflächen häufig als Bruthabitat angenommen. In der offenen, nur von einzelnen Gehölzen strukturierten Agrarlandschaft ist die Art dagegen selten. • Das Schwarzkehlchen meidet dagegen die Nähe von geschlossenen Wäldern und Feldgehölzen, sondern ist vorrangig in der von einzelnen Laubgebüsch, Hecken und Baumgruppen durchsetzten Offenlandschaft anzutreffen. <p>Den beiden Arten gemeinsam ist, dass sie ihre Nester gut geschützt am Boden oder in der bodennahen Krautschicht anlegen. Sie sind damit auf ein ausreichendes Angebot an nichtwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich angewiesen.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen	
<p>Der Verbreitungsschwerpunkt des Baumpiepers liegt in Nord- und Mitteldeutschland, wo die höchsten Dichten in den pleistozänen Sandgebieten erreicht werden. In Süd- und Südwestdeutschland ist die Dichte deutlich geringer, allerdings existieren nirgends größere Verbreitungslücken. In Thüringen kommt der Baumpieper in allen Naturräumen ohne größere Verbreitungslücken vor.</p> <p>Das Schwarzkehlchen besitzt in Deutschland zwei räumlich getrennte Siedlungsgebiete: Das eine erstreckt sich über das Norddeutsche Tiefland und das ostdeutsche Hügelland (mit den höchsten Siedlungsdichten im Nordwesten), das andere zieht sich im Westen Deutschlands von der Kölner Bucht, über Rheinland-Pfalz und das Saarland bis zum Oberrhein. In Thüringen weist das Schwarzkehlchen zahlreiche kleine über die Landesfläche verteilte Vorkommen auf. Ein größeres Schwerpunktvorkommen erstreckt sich über das Kyffhäusergebiet und entlang der Unstrut.</p>	



Bodenbrüter gehölzreicher Offenlandstandorte –im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Baumpieper (*Anthus trivialis*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen
 potenziell möglich

Die Arten wurden bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, könnten dort aber in zukünftigen Jahren als Brutvogel vorkommen. Potenzielle Bruthabitats sind der Gebüsch-Magerrasen-Komplex nördlich des asphaltierten Fußweges, aber auch die anderen gehölznahen Offenlandflächen, z.B. südlich des Fußweges, an der Panoramastraße und am Rand des aktuellen Besucherparkplatzes.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|--|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Der Baumpieper und das Schwarzkehlchen wurden bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Allerdings existieren innerhalb und außerhalb des Baufeldes potenziell als Neststandort geeignete Flächen, so dass im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit ein direkter Zugriff auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln der Arten nicht völlig ausgeschlossen ist. Dieses sehr geringe Risiko wird durch die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**



Bodenbrüter gehölzreicher Offenlandstandorte –im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Baumpieper (*Anthus trivialis*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen des Baumpiepers und Schwarzkehlchens kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Die beiden Arten wurden bisher in zwei Erfassungsdurchgängen (von denen einer nur in einem Teil des UG erfolgt ist) nicht als Brutvogel nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass sie im Untersuchungsgebiet keine traditionellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, sondern dort allenfalls unregelmäßig als Brutvogel anwesend sind.
- Der Komplex aus Trockengebüschen und Halbtrockenrasen nördlich des asphaltierten Fußweges ist etwa 0,6 ha groß. Hiervon werden etwa 0,3 ha durch die Baumaßnahme beansprucht (davon ca. 0,1 ha im Bereich des Verdunstungsbeckens nur temporär). Insofern steht dort trotz der Baumaßnahmen immer noch eine geeignete Fläche als potenzielles Brutrevier zur Verfügung.
- Das Baufeld ist in eine Landschaft eingebettet, die die Lebensraumsansprüche des Baumpiepers und Schwarzkehlchens an vielen Orten erfüllt; konkret erstreckt sich der durch gehölzreiche Offenlandbiotope geprägte Landschaftsausschnitt, in dem das Baufeld liegt, auf mindestens 100 ha über den extensiv genutzten Trockenbiotopkomplex auf der Südostabdachung des Kyffhäusergebirges.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch beim Baumpieper oder Schwarzkehlchen Arten einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:



Bodenbrüter gehölzreicher Offenlandstandorte –im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Baumpieper (*Anthus trivialis*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

- Die Arten wurden bisher in zwei Erfassungsdurchgängen (von denen einer nur in einem Teil des UG erfolgt ist) nicht als Brutvogel nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass sie im Untersuchungsgebiet keine traditionellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, sondern dort allenfalls unregelmäßig als Brutvogel anwesend sind. Auch baubedingte Störungen wären damit, sofern sie überhaupt eintreten, als seltene Einzelfälle zu werten.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken auch aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche Baufeldes höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) der betreffenden Arten sind damit auszuschließen.
- Das Schwarzkehlchen weist nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. So liegt die von GASSNER et al. (2010) angegebenen Fluchtdistanz bei 40 m, was als Anhaltspunkt für eine nur mäßig hohe Störungsempfindlichkeit zu bewerten ist. Für den Baumpieper liegen keine entsprechenden Literaturangaben vor, die Praxiserfahrung deutet jedoch im Vergleich zum Schwarzkehlchen auf eine noch deutlich geringere Fluchtdistanz hin.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | | |
|-------------------------------------|------|---------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein | (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja | (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |



5.2.5 Gruppe 5: Bodenbrüter des gehölzfernen Offenlandes

5.2.5.1 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input type="checkbox"/> RL D: Kat. 3</p> <p><input type="checkbox"/> RL T: Kat. v</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input type="checkbox"/> A sehr gut</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B gut</p> <p><input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht</p>	
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter des offenen Geländes auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger Vegetation. Gehölznahe Flächen mit von Bäumen verstellter Horizontlinie sind nicht als Brutplatz geeignet. In Ackerbaugebieten ist die Feldlerche oftmals der häufigste, zum Teil alleinige Brutvogel. Bevorzugt wird karge Vegetation mit offenen Stellen. Auf Ackerflächen werden daher überwiegend die Saum- und Randbereiche oder Störstellen innerhalb des Ackers besiedelt. Hochwüchsige und früh im Jahr geschlossene Kulturen wie Raps und Mais zählen dagegen nicht zu den bevorzugten Bruthabitaten. Günstiger sind die Bedingungen im Sommergetreide, auf Gras-, Klee- und Luzerneäckern und auf Ackerbrachen. Daneben brütet die Feldlerche auch auf Grünlandflächen, wobei der Bruterfolg dort zum Teil aufgrund der früh im Jahr erfolgenden ersten Mahd gegen Null geht.</p> <p>Die Feldlerche beansprucht an ihren Brutplätzen einen weitgehend freien Horizont. Zu Wald- und Siedlungsflächen wird ein Abstand von mindestens 60-120 m eingehalten; einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden toleriert.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p>Die Feldlerche ist annähernd in ganz Deutschland verbreitet und tritt mit der höchsten Dichte in den Agrarlandschaften Ostdeutschlands auf. Geringere Dichten werden in Gebieten mit vorherrschendem Maisanbau erreicht, außerdem naturgemäß in waldreichen Regionen.</p> <p><u>Thüringen:</u></p> <p>Auch in Thüringen zählt die Feldlerche zu den häufigsten Bodenbrütern der Agrarlandschaft und kommt in allen Landesteilen vor. Der Brutbestand beträgt 80.000-160.000 Reviere.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Verteilung der Brutreviere der Feldlerche ist in **Anlage 2** dargestellt: Im Jahr 2022 wurde die Art ausschließlich nördlich der Panoramastraße auf den dort vorhandenen Ackerflächen und jungen Streuobstwiesen festgestellt. Letztere weisen derzeit einen noch so jungen Baumbestand auf, dass sich dieser offensichtlich nicht nachteilig auf die Habitatqualität auswirkt. Mit dem Heranwachsen der Obstbäume wird die Eignung für die Feldlerche aber allmählich abnehmen. Auf den Acker- und Grünlandflächen und Streuobstwiesen südlich der Panoramastraße wurden 2022 keine Feldlerchen beobachtet.

Im Jahr 2020 war dagegen die – nur randlich mit untersuchte – Ackerfläche zwischen der Panoramastraße und dem asphaltierten Fußweg von mind. einem Brutpaar besiedelt.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|--|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Die Brutplätze der Feldlerche lagen nach den Ergebnissen der 2020 und 2022 durchgeführten Bestandserfassungen außerhalb des Baufeldes. Allerdings existieren auch innerhalb des Baufeldes nördlich des Gebüsch-Magerrasen-Komplexes potenziell als Neststandort geeignete Grünlandflächen, so dass im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit die Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln der Art bestünde. Dieses Risiko wird jedoch durch die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- | | | |
|--|--|--|
| Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Funktionalität wird gewahrt? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen der Feldlerche kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Die Feldlerche wurde bisher nicht als Brutvogel im Baufeld nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass dort keine traditionelle Fortpflanzungs- und Ruhestätte existiert, sondern es sich allenfalls um ein unregelmäßig besetztes Brutrevier handelt.
- Der Verlust eines unregelmäßig besetzten Brutreviers würde nicht zum Funktionsverlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang führen, wenn berücksichtigt wird, dass das Baufeld in eine Landschaft eingebettet ist, die die Lebensraumsprüche der Feldlerche vielerorts erfüllt. Konkret besitzt fast das gesamte landwirtschaftlich genutzte Offenland rings um das Kyffhäusergebirge (und großräumig darüber hinaus) in Abhängigkeit von der von Jahr zu Jahr wechselnden Bewirtschaftung eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche.

Zusammenfassend wird damit festgestellt, dass ein Funktionserhalt der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche trotz der Baumaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch bei der Feldlerche einen Fluchreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatzjeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche Baufeldes höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) der Feldlerche sind damit auszuschließen.
- Die Feldlerche weist nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. Im Gegenteil zeigt die von GASSNER et al. (2010) angegebene Fluchtdistanz von 20 m, dass es sich um sehr störungsunempfindliche Arten handelt.



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | | |
|-------------------------------------|------|---------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein | (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja | (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |



5.2.5.2 Wachtel

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 3	
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016) <input type="checkbox"/> A sehr gut <input checked="" type="checkbox"/> B gut <input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Wachtel ist ein Bewohner offener Kulturlandschaften mit halbhohem, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht (z.B. selbstbegrünende Ackerbrachen, Luzerne- oder Klee gras pflanzungen, Erbsen, Sommergetreide, lichtet Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe). Sie bevorzugt möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugelände, ist aber auch vereinzelt im Grünland als Brutvogel anzutreffen. Sehr hohe und dichte Vegetation wird von der Art gemieden.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen <u>Deutschland:</u> Die Wachtel kommt in fast ganz Deutschland als Brutvogel vor. Nur in besonders walddreichen und gewässerreichen Landschaften bestehen größere Verbreitungslücken. <u>Thüringen:</u> Die Wachtel ist in allen ackerbaulich genutzten Landschaften Thüringens anzutreffen. Größere Verbreitungslücken bestehen nur in zusammenhängenden Waldgebieten (Thüringer Wald, Hainich). Der Brutbestand beträgt 1.800-2.500 Brutpaare.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für die Wachtel bestand 2022 an zwei Stellen Brutverdacht: Rufende Tiere wurden auf der Ackerfläche zwischen dem aktuellen und dem geplanten Besucherparkplatz und auf einem Ackerschlag 130 m nördlich der Panoramastraße (außerhalb des Untersuchungsgebietes) festgestellt. Ob es an beiden Stellen zu einer erfolgreichen Brut gekommen ist, oder ob es sich bei den rufenden Tieren nur um ein Brutpaar handelte, konnte nicht ermittelt werden.	



Wachtel (*Coturnix coturnix*)

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? ja nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Die vermuteten Brutplätze der Wachtel lagen nach den Ergebnissen der 2022 durchgeführten Bestandserfassung auf Ackerland außerhalb des Baufeldes. Innerhalb des Baufeldes existieren keine Ackerflächen, sondern nur eine Mähwiese, die allenfalls eine geringe Eignung als Bruthabitat besitzt. Die Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln der Wachtel während der Baufeldberäumung ist also sehr gering. Ungeachtet dessen wird dieses Risiko durch die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen der Wachtel kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Im Baufeld wird kein Ackerland, welches von der Wachtel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gegenüber anderen Offenland-Lebensräumen bevorzugt wird, in Anspruch genommen.
- Die Wachtel wurde bisher nicht als Brutvogel im Baufeld nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass dort keine traditionelle Fortpflanzungs- und Ruhestätte existiert, sondern es sich allenfalls um ein unregelmäßig besetztes Brutrevier handelt.
- Der Verlust eines unregelmäßig besetzten Brutreviers würde nicht zum Funktionsverlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang führen, wenn berücksichtigt wird, dass das Baufeld in



Wachtel (*Coturnix coturnix*)

eine Landschaft eingebettet ist, die die Lebensraumsprüche der Wachtel vielerorts erfüllt. Konkret besitzt fast das gesamte ackerbaulich genutzte Offenland rings um das Kyffhäusergebirge (und großräumig darüber hinaus) in Abhängigkeit von der von Jahr zu Jahr wechselnden Bewirtschaftung eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wachtel.

Zusammenfassend wird damit festgestellt, dass ein Funktionserhalt der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wachtel trotz der Baumaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch bei der Wachtel einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche auf höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) der Wachtel sind damit auszuschließen.
- Die Wachtel weist nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. So wird von GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 50 m angegeben, was als Anhaltspunkt für eine nur mäßig hohe Störungsempfindlichkeit zu bewerten ist.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
- ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



5.2.5.3 Bodenbrüter des gehölzfernen Offenlandes – im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Brutvögel des gehölzfernen Offenlandes– im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten	
<p>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</p>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 2 (Rebhuhn) <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 2 (Rebhuhn)</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input type="checkbox"/> A sehr gut <input checked="" type="checkbox"/> B gut (Wiesenschafstelze) <input checked="" type="checkbox"/> C mittel bis schlecht (Rebhuhn)</p>	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Das Rebhuhn ist ein Bewohner strukturreicher Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen und nur geringem bis mäßig hohem Gehölzanteil. Daneben finden sich Brutgebiete zuweilen auch auf Ruderalflächen im Bereich von Gewerbe- und Industriebrachen und Kies- und Sandgruben, soweit diese Kontakt zur offenen Agrarlandschaft haben. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften fehlt die Art meistens oder kommt nur sehr lokal dort vor, wo sich extensiv genutzte Flächen erhalten haben.</p> <p>Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter, der Neststandort befindet sich oft an Weg- und Grabenrändern, auch im Bereich von Hecken und kleinen Gehölzen. Zugleich werden auch Ackerflächen (insb. Getreideäcker) als Bruthabitat genutzt, allerdings in der Regel mit sehr geringem Bruterfolg.</p> <p>Die Wiesenschafstelze zählte früher zu den klassischen Wiesenbrütern mit besonderer Präferenz für feuchtes, extensiv genutztes Grünland. Mittlerweile ist die Art aber auch in reinen Ackerbaugebieten anzutreffen, während Extensivgrünland – aufgrund des deutschlandweit starken Flächenverlusts dieser Nutzungsform – nicht mehr zu den wichtigsten Lebensräumen gehört. Von der Wiesenschafstelze werden heute hauptsächlich Getreide- und Hackfruchtäcker besiedelt, daneben auch Luzernefelder, Gras- und Kleeäcker.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen	
<p>Das Rebhuhn zeigt in Deutschland eine ungleichmäßige Verteilung: Das nordwestdeutsche Tiefland ist das Hauptverbreitungsgebiet. Nach Nordosten wird die Siedlungsdichte geringer. In Mittel- und Süddeutschland werden vor allem die Flussniederungen, Beckenlandschaften und Vorländer der Gebirge besiedelt, wobei die Art allerdings in einigen Naturräumen komplett fehlt (z.B. Alpenvorland). In Thüringen kommt das Rebhuhn vor allem im Thüringer Becken, wo die höchsten Dichten erreicht werden, und in Nord- und Südwestthüringen vor. In Ostthüringen gibt es nur wenige Vorkommen. Der Brutbestand beträgt 900-1.200 Reviere.</p> <p>Der Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenschafstelze ist das Norddeutsche Tiefland, wo sie flächendeckend und meist in hoher Dichte vorkommt. Südlich der Mittelgebirgsschwelle existieren einige zusammenhängende Vorkommen (z.B. Thüringer Becken, Rheinhessen, Alpenvorland), die durch größere Verbreitungslücken getrennt sind. In Thüringen sind</p>	



Brutvögel des gehölzfernen Offenlandes– im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Verbreitungsschwerpunkte der Wiesenschafstelze im Thüringer Becken, im Altenburger Land, im Grabfeld und in der Helme-Unstrut-Niederung erkennbar. In den anderen Landesteilen ist die Art sehr selten. Der Brutbestand beträgt 500-1.000 Reviere.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen
 potenziell möglich

Das Rebhuhn und die Wiesenschafstelze wurden bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, könnten dort aber in zukünftigen Jahren als Brutvogel vorkommen. Potenzielle Bruthabitate sind die Ackerflächen südlich und nördlich der Panoramastraße und die daran angrenzenden extensiv genutzten Grünlandflächen einschließlich der die Flächen zum Teil einrahmenden Ruderalsäume.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|--|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Das Rebhuhn und die Wiesenschafstelze wurden bisher weder im Baufeld noch den umgebenden Teilen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Allerdings existieren innerhalb des Baufeldes nördlich des Gebüsch-Magerrasen-Komplexes potenziell als Neststandort geeignete Grünlandflächen, so dass im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit die theoretische Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln der Art besteht. Dieses sehr geringe Risiko wird durch die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**



Brutvögel des gehölzernen Offenlandes– im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen des Rebhuhns oder der Wiesenschafstelze kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Beide Arten wurden bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass sie dort keine traditionellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, sondern allenfalls unregelmäßig als Brutvogel anwesend sind.
- Der Verlust eines unregelmäßig besetzten Brutreviers würde nicht zum Funktionsverlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang führen, wenn berücksichtigt wird, dass das Baufeld in eine Landschaft eingebettet ist, die die Lebensraumansprüche des Rebhuhns und der Wiesenschafstelze vielerorts erfüllt. Konkret besitzen größere Teile des relativ strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Offenlandes an der Südabdachung des Kyffhäusergebirges in Abhängigkeit von der von Jahr zu Jahr wechselnden Bewirtschaftung eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Rebhuhns und der Wiesenschafstelze.

Zusammenfassend wird damit festgestellt, dass ein Funktionserhalt der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns und der Wiesenschafstelze trotz der Baumaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch beim Rebhuhn und der Wiesenschafstelze einen Fluchtreflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:



Brutvögel des gehölzernen Offenlandes– im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

- Die Arten wurden bisher in zwei Erfassungsdurchgängen (von denen einer nur in einem Teil des UG erfolgt ist) nicht als Brutvogel nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass sie im Untersuchungsgebiet keine traditionellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, sondern dort allenfalls unregelmäßig als Brutvogel anwesend sind. Auch baubedingte Störungen wären damit, sofern sie überhaupt eintreten, als seltene Einzelfälle zu werten.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen wirken aufgrund der Kleinflächigkeit der drei o.g. Teilbereiche auf höchstens auf einzelne Brutpaare. Beeinträchtigungen lokaler Populationen (vgl. Definition in Kap. 3.3) des Rebhuhns oder der Wiesenschafstelze sind damit auszuschließen.
- Die Wiesenschafstelze weist nach der einschlägigen Fachliteratur keine besonders hohe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den von Baustellen ausgehenden Störreizen auf. So liegt die von GASSNER et al. (2010) angegebene Fluchtdistanz der Art bei nur 30 m. (Das Rebhuhn ist dagegen NACH GASSNER et al. (2010) mit einer Fluchtdistanz von 100 m als relativ störungsempfindlich zu bewerten).

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) | ⇒ Prüfung endet hier |
| <input type="checkbox"/> | ja (Verbotstatbestände treten ein) | ⇒ Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen |



5.2.6 Gruppe 6: Gebäudebrüter

5.2.6.1 Haussperling, Hausrotschwanz, Türkentaube

Gebäudebrüter	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input type="checkbox"/> RL D: nicht gefährdet</p> <p><input type="checkbox"/> RL T: nicht gefährdet</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> A sehr gut (Haussperling, Hausrotschwanz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B gut (Türkentaube)</p> <p><input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht</p>	
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die beiden in dieser Gruppe zusammengefassten Arten sind in ihrer Brutplatzwahl überwiegend auf Gebäude festgelegt. Der Hausrotschwanz besitzt ein etwas weiteres Habitatspektrum und ist auch in Felsbiotopen, insbesondere in Steinbruchwänden als Brutvogel anzutreffen. Die Türkentaube ist eng an menschliche Siedlungen gebunden, brütet dort aber nicht nur an oder in Gebäuden, sondern teilweise auch auf Bäumen.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen</p> <p>Sämtliche Arten der ökologischen Gilde sind in Deutschland und Thüringen häufig und weit verbreitet.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen: Hausrotschwanz, Haussperling</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich: Türkentaube</p> <p>Der Haussperling hat 2022 am Informationspavillon an der Panoramastraße (1 BP) und im ehemaligen Kiosk am derzeitigen Besucherparkplatz (vermutlich mehrere BP) gebrütet.</p> <p>Der Hausrotschwanz wurde nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet gesichtet. Seine Brutplätze liegen vermutlich am Gebäudekomplex des Panorama Museums. In Betracht kommen aber auch der ehemalige Kiosk und ein bebautes Gartengrundstück südlich des asphaltierten Fußwegs.</p> <p>Von der Türkentaube liegen dagegen noch keine Beobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet vor. Als Kulturfolger kommt für die Art als Brutplatz aber ebenfalls der Gebäudekomplex des Panorama Museums einschließlich der umgebenden Grünanlage und das Gartengrundstück südlich des asphaltierten Fußwegs in Betracht.</p>	



Gebäudebrüter	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	
Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
In die im Untersuchungsgebiet existierenden Gebäude wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Ein direkter Zugriff auf Gelege oder Nestlinge der dort vorkommenden Brutvögel ist deshalb ausgeschlossen.	
3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
In die im Untersuchungsgebiet existierenden Gebäude wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Es kommt also zu keiner Schädigung der dort existierenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.	
3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Für die in dieser Gruppe zusammengefassten Gebäudebrüter sind erhebliche Störungen jedoch bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Arten mit ihrer Brutplatzwahl eng an den Menschen gebunden sind und sich dadurch als sehr wenig störungsempfindlich erweisen.	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)	⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

5.2.7





5.2.8 Gruppe 7: Vogelarten ohne engere Habitatbindung

5.2.8.1 Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 3	
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUG 2016) <input type="checkbox"/> A sehr gut <input checked="" type="checkbox"/> B gut <input type="checkbox"/> C mittel bis schlecht	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Kuckuck bevorzugt Gebiete, in denen auf engem Raum Waldreste, Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Röhrichte, Wiesen oder Ödland wechseln. Es handelt sich damit um einen Charaktervogel der strukturreichen Offenlandschaft mit einem deutlichen Schwerpunkt in Niederungsgebieten. Der Kuckuck ist ein Brutparasit, der seine Eier von einer Vielzahl von Wirtsvögeln ausbrüten lässt. Hierbei besteht keine engere Beziehung zu bestimmten Arten, bei denen es sich sowohl um Bodenbrüter als auch um Freibrüter in höheren Schichten der Vegetation handeln kann. Es wurden bisher über 100 verschiedene Wirtsvogelarten nachgewiesen.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen <u>Deutschland:</u> Der Kuckuck kommt in fast ganz Deutschland vor. Besonders hohe Dichten werden in Schleswig-Holstein und Nordostdeutschland erreicht. Größere Verbreitungslücken bestehen in einigen Mittelgebirgen, u.a. im Schwarzwald, auf der Schwäbischen Alb, im Sauerland und Bergischen Land. <u>Thüringen:</u> In Thüringen kommt der Kuckuck flächendeckend in allen Landesteilen vor. Auffallend geringe Siedlungsdichten sind in den bewaldeten Gebieten Ostthüringens (Holzland, Schiefergebirge) festzustellen. Der Brutbestand beträgt 1.900-2.300 Reviere.	



Kuckuck (*Cuculus canorus*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
 potenziell möglich

Der Kuckuck wurde bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, könnte dort aber in zukünftigen Jahren als Brutvogel vorkommen. Die potenziellen Bruthabitate (seiner Wirtsvögel) können im gesamten Untersuchungsgebiet liegen.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Der Kuckuck wurde bisher weder im Baufeld noch in den umgebenden Teilen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Allerdings weist fast das gesamte Untersuchungsgebiet für seine Wirtsvögel geeignete Lebensräume auf, so dass im Falle einer Baufeldberäumung zur Brutzeit die theoretische Gefahr eines direkten Zugriffs auf Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungvögeln der Art besteht. Dieses sehr geringe Risiko wird durch die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahme auf Null reduziert:

- **Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzelten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar.**

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein
- Funktionalität wird gewahrt? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein



Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung von Individuen des Kuckucks kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings sprechen die folgenden Gründe dafür, dass dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden ist:

- Der Kuckuck zeichnet sich durch eine sehr geringe Brutplatztreue aus. Gemäß MLEUL (2018) und LUNG (2011) wird deshalb unterstellt, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt.
- Der Kuckuck wurde bisher nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Auch dies spricht dafür, dass er dort keine traditionellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzt, sondern allenfalls unregelmäßig als Brutvogel anwesend ist.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Die in der Umgebung der geplanten Bauflächen brütenden Vögel können Störungen durch von den Bauarbeiten ausgehende Bewegungsunruhe (evtl. verbunden mit Schallemissionen) ausgesetzt sein. Dass diese Störreize im Einzelfall auch beim Kuckuck einen Fluchtrefflex oder Ausweichbewegungen auslösen, kann aufgrund der komplexen und situationsgebundenen Wirkungsweise der verschiedenen sich überlagernden Reize nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sprechen allerdings folgende Gründe dafür, dass kein erhebliches, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevantes Ausmaß der Störungen erreicht wird:

- Der Kuckuck wurde bisher in zwei Erfassungsdurchgängen (von denen einer nur in einem Teil des UG erfolgt ist) nicht als Brutvogel nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass er im Untersuchungsgebiet keine traditionellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzt, sondern dort allenfalls unregelmäßig als Brutvogel anwesend ist. Auch baubedingte Störungen wären damit, sofern sie überhaupt eintreten, als seltene Einzelfälle zu werten.
- Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störungen beschränken sich in den drei räumlich getrennten Teilbereichen
 - geplanter Besucherparkplatz einschließlich Zuwegung
 - auszubauende Panoramastraße
 - rückzubauender derzeitiger Besucherparkplatz
 jeweils auf maximal eine Brutperiode. Die von den Bauarbeiten ausgehenden potenziellen Störreize sind also nur in einem überschaubaren Zeitraum wirksam und zeigen keine längerfristigen Nachwirkungen.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
- ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



5.3 Reptilien

5.3.1 Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 3	
Erhaltungszustand in Thüringen (TLUBN 2022) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als ursprünglicher Waldsteppenbewohner besiedelt die Zauneidechse ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebensräume: Steinbrüche, Ruderal- und Brachflächen, Bahndämme, Magerrasen, Böschungsbereiche, Weg- und Straßenränder, Feldraine, Heideflächen, Ginsterheiden, Weinbergs- und Waldränder, Kleingärten und Friedhöfe. Diese Lebensräume müssen folgende Anforderungen erfüllen, um von der Zauneidechse angenommen zu werden: Sie sind in der Regel süd-, südost- oder südwest-exponiert, relativ offen und sehr strukturreich. Daneben ist ein häufiger Wechsel von dichten Vegetationsbeständen zur Flucht und Thermoregulation sowie von offenen vegetationsfreien Bereichen zur Eiablage wichtig (Quelle: www.feldherpetologie.de , verändert). Die Eiablage erfolgt an sonnenexponierten und vegetationsarmen Stellen in 4-10 cm Tiefe in selbst gegrabenen Röhren, in flachen, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern etc. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostgeschützten Verstecken, wie Kleinsäugerbauen, Fels- und Erdspalten, vermoorderten Baumstubben, aber auch in selbst gegrabenen Quartieren (TLUG 2009). Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine standorttreue Art, die normalerweise keine Entfernungen von mehr als 100 m zurücklegt.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Thüringen <u>Deutschland:</u> Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet, kommt allerdings in den einzelnen Landesteilen in sehr unterschiedlicher Dichte vor. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Süd-, Mittel- und Ostdeutschland, wo die Art in geeigneten Lebensräumen regelmäßig anzutreffen ist. In Nord- und Nordwestdeutschland dünne die Vorkommen stark aus. Dort ist die Zauneidechse an kleinklimatisch günstigen Standorten anzutreffen, die durch größere unbesiedelte Bereiche getrennt sind.	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Thüringen:

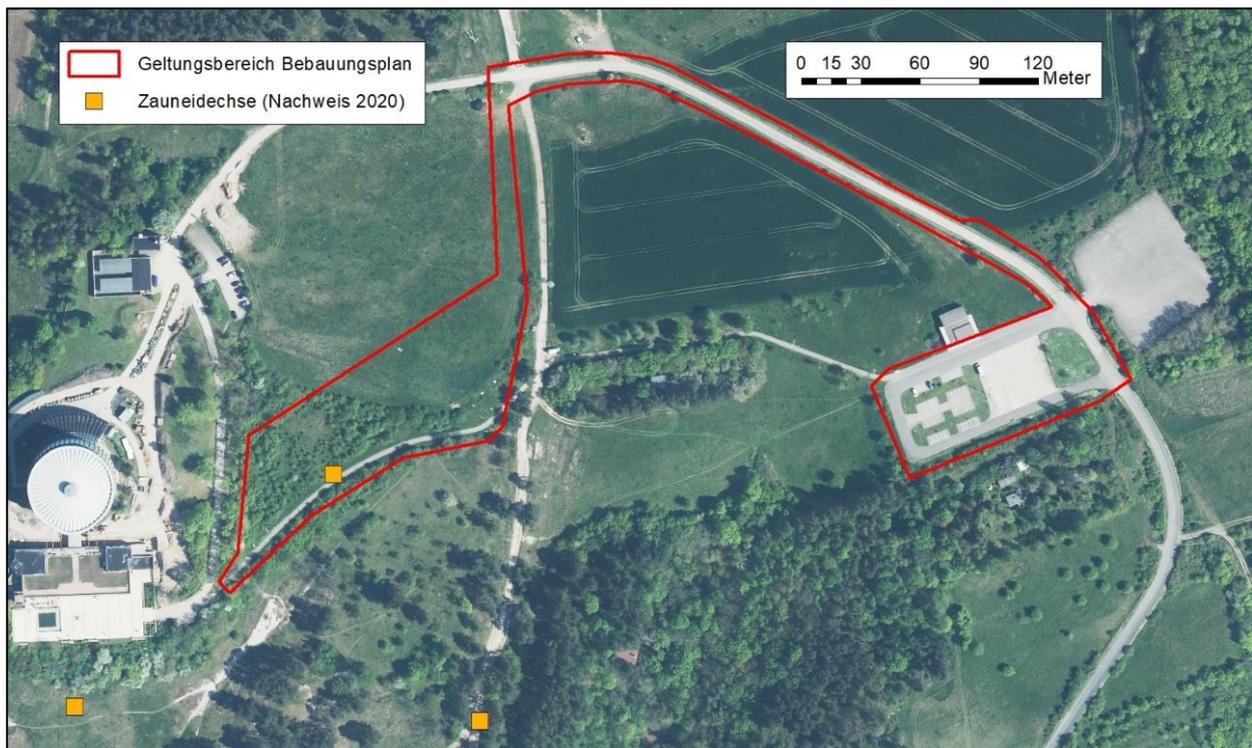
In Thüringen ist die Zauneidechse mit Ausnahme der Mittelgebirge allgemein verbreitet. Kleinere Verbreitungslücken im Hügelland sind eventuell auf Erfassungsdefizite zurückzuführen, lokal möglicherweise auch auf das Fehlen geeigneter Habitate in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet bei den von G&P Umweltplanung im Jahr 2020 im Rahmen des Ersatzneubaus der Mischwasseranschlussleitung durchgeführten Erfassungen an mehreren Stellen festgestellt, darunter auch an einer Stelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Fundpunkte sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 2 Nachweisorte der Zauneidechse (Untersuchungen von G&P Umweltplanung 2020)



Bei den im Jahr 2022 durchgeführten Erfassungen wurde die Zauneidechse dagegen im gesamten Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Dieses Ergebnis entspricht nicht den Erwartungen, denn die Habitatsanprüche der Art sind mindestens in Teilen des Geltungsbereichs augenscheinlich optimal erfüllt. Der Geltungsbereich ist speziell im südwestlichen Teil durch relativ hochwüchsige Vegetation, reichlich vegetationsarme/ schütterere Stellen und einige Hohlräume (vereinzelte Steine) geprägt, die ausreichend Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze bieten.

Der Befund unerwartet geringer Nachweisdichten war 2022 von den Bearbeitern auch in anderen Untersuchungsgebieten festzustellen. Dort blieben die Kontrollen potenzieller Habitate ebenfalls überwiegend erfolglos. Möglicherweise spielen dabei die veränderten klimatischen Bedingungen (große Hitze und Trockenheit) eine Rolle. Die Folge



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

davon ist vermutlich, dass die Arten ihren täglichen Aktivitätszeitraum in die früheren Morgenstunden verlagern, insgesamt verkürzen und über die Mittagsstunden länger in ihren Verstecken bleiben. Außerdem halten sie sich in ihren Aktivitätsphasen wahrscheinlich länger in hochwüchsiger und dichter Vegetation auf. Dies führt zu einem dazu, dass die Tiere bei den Erfassungen schwerer aufzufinden sind, zum anderen ist aber auch von einer verringerten Fitness der Tiere aufgrund des verkürzten Zeitfensters zum Nahrungserwerb auszugehen.

Fazit: Das Erfassungsergebnis des Jahres 2022 spiegelt deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht die tatsächliche Bestandssituation der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet wider. Es ist vielmehr mit einem aktuellen Vorkommen im von Trockengebüschen und Magerrasen geprägten südwestlichen Teil des Geltungsbereichs zu rechnen. In den gehölzarmen Teilen des Geltungsbereichs (Verlauf der Panoramastraße und Zuwegung zum geplanten Besucherparkplatz) existieren dagegen aufgrund mangelnder Versteckmöglichkeiten keine geeigneten Lebensstätten der Zauneidechse.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? ja nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier bereits im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Betroffen ist davon auch die Zauneidechse. Während die adulten Tiere in den Sommermonaten bis zu einem gewissen Grade zur Flucht in der Lage sind, sind Eier und frühe Fortpflanzungsstadien (gerade geschlüpfte Jungtiere) sowie überwinterte Tiere immobil. Werden nicht mobile Lebensstadien der Zauneidechse im Zuge der Baufeldberäumung berührt, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Tötung der Tiere auszugehen. Damit wäre der Tatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht.

Eine Verringerung des Risikos eines direkten Zugriffs auf die Zauneidechse kann dadurch erfolgen, dass die im Geltungsbereich anwesenden Tiere möglichst vollständig vor der Baufeldberäumung dazu veranlasst werden, den Gefahrenbereich zu verlassen. Hierzu wird die folgende Vermeidungsmaßnahme geplant:

- **Vermeidungsmaßnahme V2: Vorgezogene Rodung des Trockengebüschs im Südwesten des Geltungsbereichs unmittelbar nach der Brutzeit von Vögeln (Ende August/Anfang September) und direkt anschließende kurzrasige Mahd der Krautschicht.**

Dadurch soll erreicht werden, dass die im Spätsommer noch mobilen Zauneidechsen den Geltungsbereich aufgrund des fehlenden Schutzes vor Prädatoren verlassen und in den kommenden Wochen Winterverstecke außerhalb des Geltungsbereichs aufsuchen.

Durch die beschriebene Maßnahme kann das Risiko eines direkten Zugriffs auf die Zauneidechse minimiert, aber nicht auf Null gesenkt werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich allenfalls noch wenige Tiere verbleiben. So ist das Risiko, von der Baumaßnahme erfasst zu werden, letztlich gering und nach artenschutzrechtlichen Maßstäben nicht signifikant erhöht.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

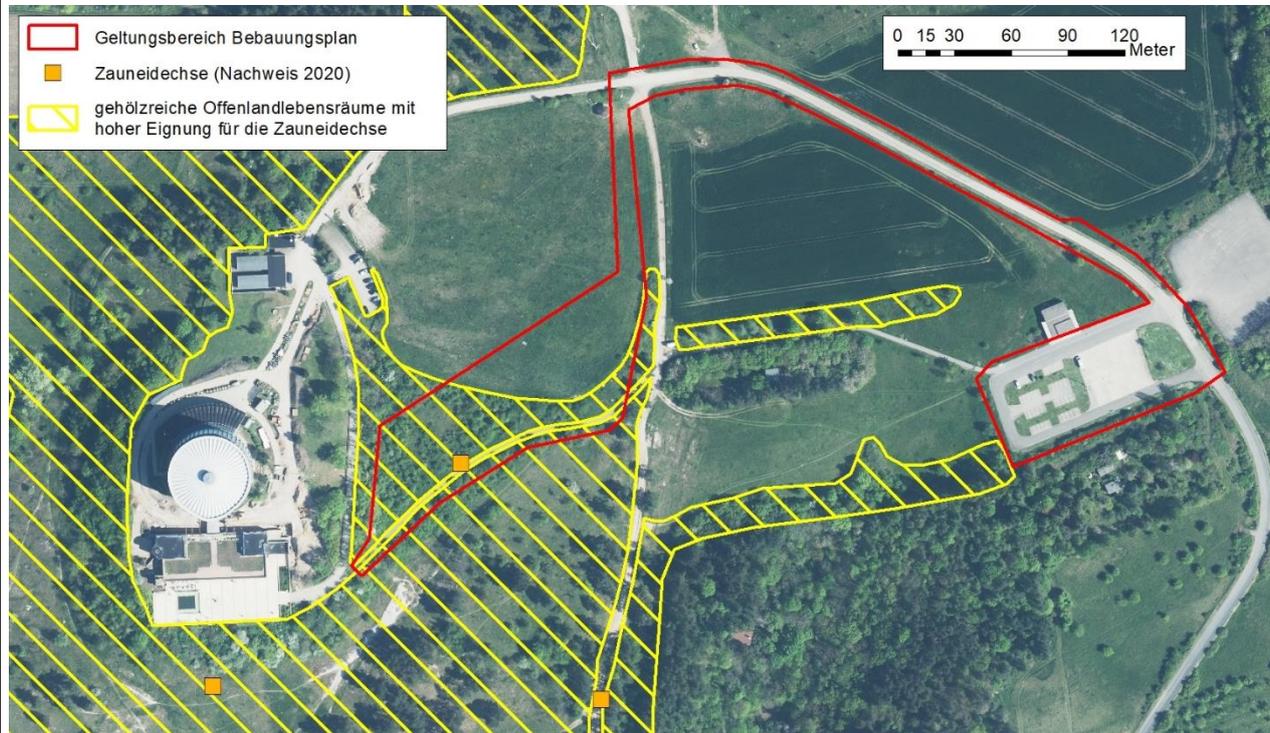
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung einzelner Zauneidechsen kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings ist dies nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden, wenn berücksichtigt wird, dass die innerhalb des Geltungsbereichs von Baumaßnahmen betroffene, potenziell von der Zauneidechse besiedelte Fläche nur etwa 0,3 ha groß ist und damit nur einen sehr kleinen Teil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bildet, welche sich ohne größere Unterbrechungen rings um das Panorama Museum erstreckt und die dort großflächig verbreiteten gehölzreichen Offenlandlebensräume einschließt (vgl. Abb. 3). Es wird also ein Funktionserhalt der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen.

Abbildung 3 Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner Umgebung





Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein

Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Bei den Bauarbeiten treten Schallemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen (z.B. Hydraulikbagger) und der zum Transport der Baumaterialien eingesetzten LKW auf. Daneben kann es durch sich im Baustellenbereich aufhaltende Personen zu Bewegungsunruhe kommen.

Die Zauneidechse gehört jedoch nicht zu den Tierarten, für die in der einschlägigen Fachliteratur eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Geräuschmissionen beschrieben wurde. Der Wirkfaktor hat somit für diese Art keine Relevanz.

Bewegungsunruhe kann als Störreiz für die Zauneidechse dann relevant sein, wenn sie unmittelbar an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere zu einer Fluchtreaktion führt (z.B. durch sich in den Habitaten der Art aufhaltende Menschen). Während der Bauarbeiten kommt es aber in der Regel nicht zu derartigen Störungen, weil sich der Aufenthalt von Menschen auf den Baustellenbereich beschränkt. Denkbar sind lediglich Einzelereignisse, bei denen eine Zauneidechse, die sich unmittelbar am Rand des Baustellenbereichs aufhält, durch Bewegungsunruhe zur Flucht veranlasst wird. Solche Störungen erreichen jedoch kein erhebliches Ausmaß im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier

ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



5.3.2 Glattnatter

Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus
<p>Schutzstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> besonders geschützte Art gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Gefährdungsgrad</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL T: Kat. 2</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen (TLUBN 2022)</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt</p>	
2.	Charakterisierung
2.1	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<p>Die Glattnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener, vor allem reich strukturierter Lebensräume. Diese sind durch einen Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen bzw. Wechsel Offenland – Gebüsch/Waldrand gekennzeichnet. Bevorzugt werden trockene und Wärme speichernde Substrate wie besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien, aber auch Sandböden und Totholz. In Thüringen konzentrieren sich die Vorkommen hauptsächlich in wärmebegünstigten Hanglagen. Hier werden vor allem Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt. Durch die Glattnatter werden aber auch anthropogen geschaffene bzw. genutzte Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer bzw. Trockenmauern, südexponierte Straßenböschungen, Eisenbahndämme, Steinschüttungen an Gewässerufern und Naturgärten genutzt. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar.</p> <p>Als Winterlebensraum werden trockene, frostfreie Erdlöcher, Felsspalten, Trocken- oder Lesesteinmauern genutzt in welchen die Tiere meist einzeln überwintern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt (zitiert aus TLUG 2009a).</p>	
2.2	Verbreitung in Deutschland / in Thüringen
<p><u>Deutschland:</u></p> <p>Die Glattnatter ist in fast allen Bundesländern vertreten, weist aber einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den klimatisch begünstigten Berg- und Hügelländern des Südens bzw. Südwestens auf. So ist sie in Hessen, dem westfälischen Bergland, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Baden-Württemberg, Nordbayern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen weit verbreitet. In Richtung Norden splittert sich das Areal immer mehr auf (zitiert aus TLUG 2009a).</p> <p><u>Thüringen:</u></p> <p>Die Thüringer Vorkommen sind Teil des geschlossenen Verbreitungsgebietes. Mit Ausnahme der Hochlagen des Thüringer Gebirges und den Zentralteilen des Innerthüringer Beckens ist die Art mehr oder weniger sporadisch in ganz Thüringen verbreitet, wobei ein flächendeckender Rückgang zu verzeichnen ist. Besonders stark scheinen die Bestandsverluste in Nordthüringen zu sein (zitiert aus TLUG 2009a).</p>	



Glattnatter (*Coronella austriaca*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
 potenziell möglich

Von der Glattnatter ist im Datenbestand des FIS Naturschutz ein Nachweis aus dem Siedlungsgebiet ca. 300 m südlich des Untersuchungsgebietes dokumentiert (Thomas-Müntzer-Straße, Nachweisjahr 2017), also aus einem für die Art eher untypischen Habitat.

Bei den 2020 und 2022 durchgeführten Felderfassungen gelang dagegen keine einzige Beobachtung der Art. Weil die gehölzbestandenen Magerrasen um das Panorama Museum die artspezifischen Habitatansprüche vermutlich recht gut erfüllen und weil die Art wegen ihrer versteckten Lebensweise sehr schwer zu finden ist, wird trotz fehlender Nachweise von einer Anwesenheit auch im Untersuchungsgebiet ausgegangen.

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

- | | | |
|--|--|--|
| Verletzung/Tötung wild lebender Tiere grundsätzlich möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich / möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Im Zuge der der Baumaßnahme vorausgehenden Baufeldberäumung (hier im Rahmen der Durchführung archäologischer Untersuchungen) wird zunächst der Gehölzbestand gerodet und anschließend der durchwurzelte Oberboden mit der krautigen Vegetationsdecke abgetragen. Dadurch erfolgt ein direkter, mit einer Tötung oder Verletzung verbundener Zugriff auf alle dort anwesenden Tiere, die aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. im Boden lebende Tierarten) oder ihrer geringen, z.T. jahreszeitlich unterschiedlichen Mobilität nicht zum Ausweichen bzw. zur Flucht in der Lage sind.

Die Glattnatter ist davon mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen, weil sie trotz gezielter Nachsuche weder 2020 noch 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte. Wird allerdings höchst vorsorglich von einem aktuellen Vorkommen der Art ausgegangen, so wäre sie in gleicher Weise wie die Zauneidechse betroffen (vgl. vorausgehender Prüfbogen).

Eine Verringerung des Risikos eines direkten Zugriffs auf Individuen der Glattnatter kann dann ebenfalls dadurch erfolgen, dass die im Baustellenbereich anwesenden Tiere möglichst vollständig vor der Baufeldberäumung dazu veranlasst werden, den Gefahrenbereich zu verlassen. Hierzu wird die folgende Vermeidungsmaßnahme geplant:

- **Vermeidungsmaßnahme V2: Vorgezogene Rodung des Trockengebüschs im Südwesten des Geltungsbereichs unmittelbar nach der Brutzeit von Vögeln (Ende August/Anfang September) und direkt anschließende kurzrasige Mahd der Krautschicht.**

Dadurch soll erreicht werden, dass die im Spätsommer noch mobile Glattnatter den Geltungsbereich aufgrund des fehlenden Schutzes vor Prädatoren verlässt und in den kommenden Wochen Winterverstecke außerhalb des Geltungsbereichs aufsuchen.

Durch die beschriebene Maßnahme kann das Risiko eines direkten Zugriffs auf die Glattnatter minimiert, aber nicht auf Null gesenkt werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich allenfalls noch wenige Tiere verbleiben. So ist das Risiko, von der Baumaßnahme erfasst zu werden, letztlich gering und nach artenschutzrechtlichen Maßstäben nicht signifikant erhöht.



Glattnatter (*Coronella austriaca*)

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich/möglich? ja nein
- Funktionalität wird gewahrt? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Durch die unter Pkt. 3.1 beschriebene Baufeldberäumung kann es nicht nur zur Tötung/Verletzung einzelner Glattnattern kommen, sondern auch zu einer Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings ist dies aus den gleichen Gründen, wie für die Zauneidechse erläutert, nicht mit einer Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden (vgl. Kap. 5.3.1). Es wird also ein Funktionserhalt der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen.

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich/möglich? ja nein
- Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein? ja nein

Bei den Bauarbeiten treten Schallemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen (z.B. Hydraulikbagger) und der zum Transport der Baumaterialien eingesetzten LKW auf. Daneben kann es durch sich im Baustellenbereich aufhaltende Personen zu Bewegungsunruhe kommen.

Die Glattnatter gehört jedoch nicht zu den Tierarten, für die in der einschlägigen Fachliteratur eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Geräuschmissionen beschrieben wurde. Der Wirkfaktor hat somit für diese Art keine Relevanz.

Bewegungsunruhe kann als Störreiz für die Glattnatter dann relevant sein, wenn sie unmittelbar an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere zu einer Fluchtreaktion führt (z.B. durch sich in den Habitaten der Art aufhaltende Menschen). Während der Bauarbeiten kommt es aber in der Regel nicht zu derartigen Störungen, weil sich der Aufenthalt von Menschen auf den Baustellenbereich beschränkt. Denkbar sind lediglich Einzelereignisse, bei denen eine Glattnatter, die sich unmittelbar am Rand des Baustellenbereichs aufhält, durch Bewegungsunruhe zur Flucht veranlasst wird. Solche Störungen erreichen jedoch kein erhebliches Ausmaß im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
- ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



6 Ausnahmeprüfung (Schritt 3 der artenschutzrechtlichen Prüfung)

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG muss hinsichtlich der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht durchgeführt werden, weil durch die Realisierung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden. Voraussetzung hierfür ist die Realisierung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Beschreibung	Zielarten
V1	Durchführung von Rodungsarbeiten, Rückschnitt von Gehölzen und sonstiger Baufeldberäumung (Abtrag der krautigen Vegetationsdecke und des durchwurzeltten Oberbodens) im Zeitfenster September bis Februar. <u>Hinweis</u> : Die Rodung von Gehölzen im September ist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten und erfordert eine Befreiung nach § 67 BNatSchG.	Brutvögel
V2	Vorgezogene Rodung des Trockengebüschs im Südwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes unmittelbar nach der Brutzeit von Vögeln (Ende August/Anfang September) und direkt anschließende kurzrasige Mahd der Krautschicht <u>Hinweis</u> : Die Rodung von Gehölzen im September ist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten und erfordert eine Befreiung nach § 67 BNatSchG.	Zauneidechse Glattnatter



7 Literatur

- ANLAUF, A.; KALLASCH, C. (1997): Untersuchungen zur Aktivität von Fledermäusen in der Zitadelle Spandau unter Berücksichtigung von Störeinflüssen. Gutachten im Auftrag des Wasserstraßen-Neubauamtes Berlin.
- BERNOTAT, D.; DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung - Stand 20.09.2016.
- DIETZ, M. (2004): Gutachterliche Stellungnahme zur Beeinträchtigung der Fledermaus-Winterquartiere in den Sachsenburger Höhlen durch Sprengmaßnahmen beim Bau des Schmücketunnels im Streckenabschnitt LGr. ST/TH - AS Sömmerda, BAB 71 AD Oberröblingen - Erfurt-Bindersleben. Gutachten im Auftrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH.
- FREITAG, B.; FRIEDRICH, C. (1996): Hohlkastenbrücken von Autobahnen und Schnellstraßen der Steiermark (Austria) als Fledermausquartiere (Mammalia, Chiroptera). Mitt. Naturwiss. Ver. Steiermark 126, 223-226.
- FUHRMANN, M. (1992): Artenschutzprojekt Fledermäuse (Chiroptera) in Rheinland-Pfalz. Schwerpunktprogramm (1.3): „Autobahnbrücken als Fledermausquartiere“. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.
- FRICK, S.; GRIMM, H.; JAEHNE, S.; UNGER, C. (2022): Atlas der Brutvögel Thüringens. Hrsg. vom Verein Thüringer Ornithologen (VTO). 1. Aufl., 484 S.
- G&P UMWELTPLANUNG (2020): Panorama Museum Bad Frankenhausen (Kyffhäuserkreis) – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Angaben zur Befreiung nach § 67 BNatSchG und zur Zustimmung nach § 36 ThürNatG und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Ersatzneubau der Mischwasseranschlussleitung an das öffentliche Abwassernetz. Gutachten im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr.
- GASSNER, E.; BENDOMIR-KAHLO, G.; SCHMIDT-RÄNTSCH, A.; SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl., 480 S., Heidelberg: C.F. Müller.
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht, 25 (7), 385-394.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVI, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-68.
- GRUTTKE (2004): Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Einschätzung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa – eine Einführung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 7-23.
- HECK, K.; BARZ, J. (2000): Die Nutzung zweier Autobahnbrücken in Nordhessen durch das Mausohr (*Myotis myotis*) und Beobachtungen zur Störungstoleranz. *Nyctalus* (N.F.) 7 (3), 298-309.
- HERMSDORF, F. (2015): Verbreitung und Schutz der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus 1758) in Thüringen. *Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen* 52 (Sonderh.), S. 179-184.



- HIEKEL, W.; FRITZLAR, F.; NÖLLERT, A.; WESTHUS, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. Naturschutzreport 21, 1-384, Jena.
- JAEHNE, S.; FRICK, S.; GRIMM, H.; LAUSSMANN, H.; MÄHLER, M.; UNGER, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens – 4. Fassung, Stand 11/2020. Naturschutzreport 30, 64-70.
- KÖPPEL, J. et al. (1998): Praxis der Eingriffsregelung. 1. Aufl., 397 S., Stuttgart: Ulmer.
- KOETTNITZ, J.; HEUSER, R. (1994): Fledermäuse in großen Autobahn-Brücken Hessens. In: ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (Hrsg.), Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz, 171-180, Remshalden-Buoch.
- KORSCH, H.; WESTHUS, W. (2011): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Thüringens – 5. Fassung, Stand 10/2010. Naturschutzreport 26, 365-390, Jena.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. Arbeitspapier.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), 115-153. Münster: Landwirtschaftsverlag.
- MLUV (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz) (2008): Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 – hier: Änderungen der bisherigen Rechtslage. Erlass vom 30.04.2008.
- MLEUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten.
- MYOTIS (2017): Erfassung Wert gebender Brut- und Rastvögel, Durchzügler sowie Wintergäste und Bewertung des Erhaltungszustandes sowie Abgrenzung von Habitatflächen im Thüringer Vogelschutzgebiet Nr. 04 „Kyffhäuser-Badraer Schweiz-Helmestausee“ – Abschlussbericht.
- PRÜGER, J.; SCHORCHT, W.; SEEBOTH, H.; TRESS, C.; WELSCH, K.-P.; BIEDERMANN, M. (2021): Rote Liste der Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Thüringens – 5. Fassung, Stand: 02/2020. Naturschutzreport 30, 52-62.
- RAU, D.; SCHRAMM, H.; WUNDERLICH, J. (2000): Die Leitbodenformen Thüringens. Geowissenschaftliche Mitteilungen von Thüringen, Beiheft 3, 2. Aufl., S. 3-100, Weimar.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RUNGE, H., SIMON, M.; WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M.,



Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung*. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): *Berichte zum Vogelschutz*, Band 57.

STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

THOMAS, D.W. (1995): Hibernating bats are sensitive to nontactile human disturbance. *Journal of Mammalogy* 76 (3), 940-946.

TLUBN (2022): Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel) (Grundlagen: Anhang IV FFH; § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG). https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

TLUG (2016): Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen, Stand: 2016. Im Internet unter: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/9_natura2000/Schutzobjekte/Planungsrelevante_Vogelarten_2016.pdf.

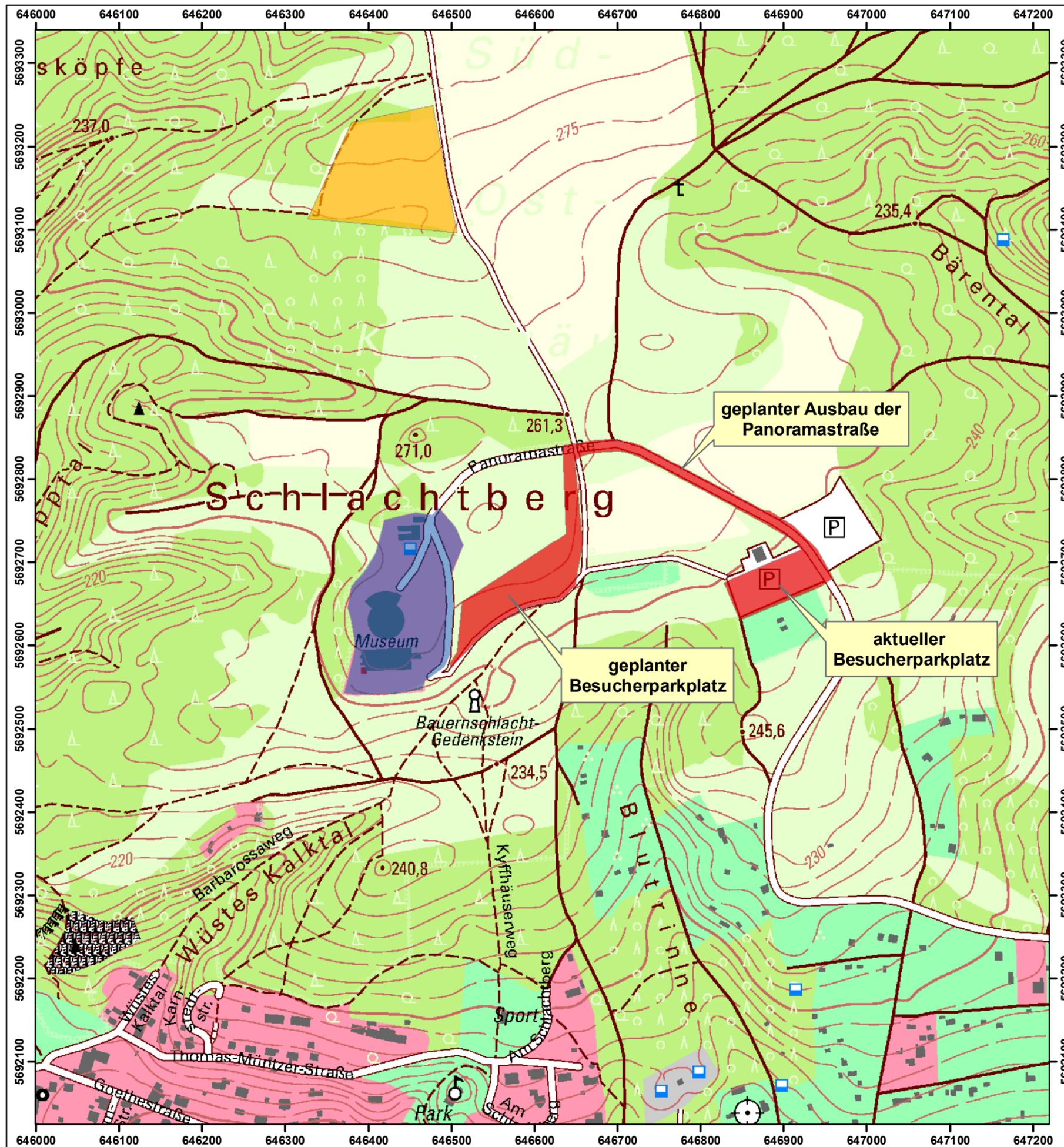
TLUG (2018): OBK 2.0 – Anleitung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland Thüringens -Biotopkartierung in Thüringen (Version 04.05.2018). Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena.

TMLNU (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen. Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens. 1. Aufl., 50 S., Erfurt.

TMLNU (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell, Erfurt.

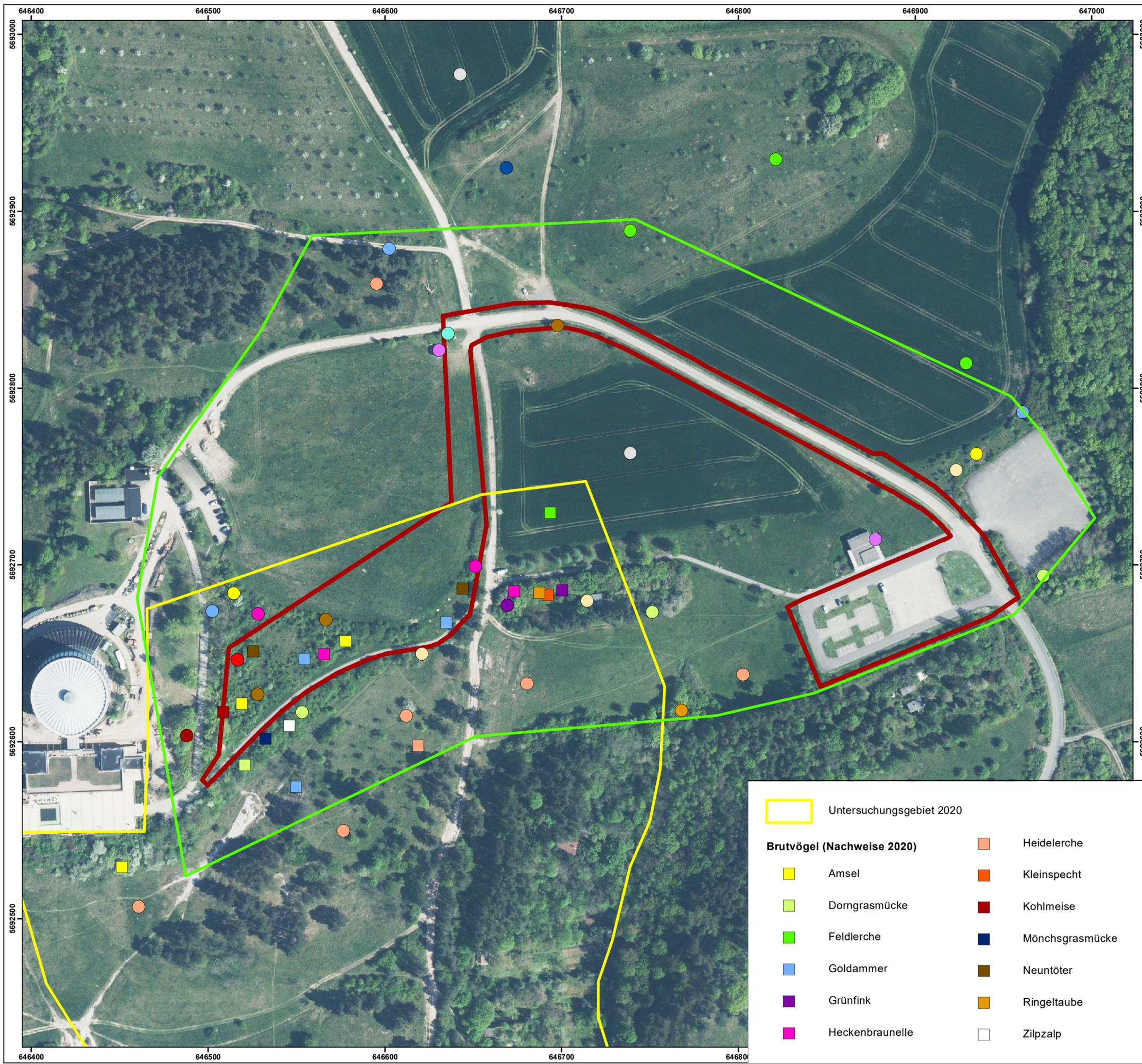
TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt.

TRESS, J.; BIEDERMANN, M.; GEIGER, H.; PRÜGER, J.; SCHORCHT, W.; TRESS, C.; WELSCH, K.-P. (2012): Fledermäuse in Thüringens. Jena: Naturschutzreport 27.



- Panoramamuseum
- Geltungsbereich Bebauungsplan**
- Geltungsbereich A
- Geltungsbereich B

Projekt:	Bebauungsplan "Verlagerung Pkw-Parkplatz Panoramamuseum" Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung Anhang 1: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
Planbezeichnung:	Übersichtsplan		Maßstab: 1 : 5.000
Träger der Planung:	Stadt Bad Frankenhausen Markt 1 06567 Bad Frankenhausen		
Bearbeiter:	M. Gemeinhardt	Zeichner:	M. Gemeinhardt
Datum:	20.03.2023	Projekt-Nr.:	65/22
G & P UMWELTPLANUNG		G & P Umweltplanung GbR Dittelstedter Grenze 3 99099 Erfurt Tel.: 0361 / 6532782 Fax: 0361 / 6532242	



- Geltungsbereich Bebauungsplan
 - Untersuchungsgebiet 2022
- Brutvögel (Nachweise 2022)**
- Amsel
 - Dorngrasmücke
 - Feldlerche
 - Gartengrasmücke
 - Goldammer
 - Grauammer
 - Grünfink
 - Haussperling
 - Heckenbraunelle
 - Heidelerche
 - Jagdfasan
 - Kohlmeise
 - Neuntöter
 - Ringeltaube
 - Rotkehlchen
 - Wachtel

- Untersuchungsgebiet 2020
- Brutvögel (Nachweise 2020)**
- | | |
|---|--|
| ■ Amsel | ■ Heidelerche |
| ■ Dorngrasmücke | ■ Kleinspecht |
| ■ Feldlerche | ■ Kohlmeise |
| ■ Goldammer | ■ Mönchsgrasmücke |
| ■ Grünfink | ■ Neuntöter |
| ■ Heckenbraunelle | ■ Ringeltaube |
| | Zilpzalp |

Projekt:	Bebauungsplan "Verlagerung Pkw-Parkplatz Panoramamuseum" Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung Anhang 2: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
Planbezeichnung:	Bestandsplan Brutvögel		
	Anlage: 2	Maßstab: 1 : 1.500	
Träger der Planung:	Stadt Bad Frankenhausen Markt 1 06567 Bad Frankenhausen		
Bearbeiter:	M. Gemeinhardt	Zeichner:	M. Gemeinhardt
Datum:	20.03.2023	Projekt-Nr.:	65/22
G & P UMWELTPLANUNG		G & P Umweltplanung GbR Dittelstedter Grenze 3 99099 Erfurt Tel.: 0361 / 6532782 Fax: 0361 / 6532242	



Anlage 3: Abschichtungstabelle zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

RLT	Gefährdungstatus gemäß Roter Liste Thüringens			
	0	ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	D	Datenlage unzureichend
	1	vom Aussterben bedroht	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
	2	stark gefährdet	R	extrem seltene Art
	3	gefährdet	V	Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet	**	keine Einstufung erfolgt / nicht in Roter Liste berücksichtigt
Schutz	§	besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG		
	§§	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG		
FFH / VRL	II	Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie		
	IV	Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		
	Anh. I	Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie		
Naturraum	X	Arten, von denen aktuelle Nachweise (seit ca. 1990) aus dem Naturraum „Zechsteingürtel am Kyffhäuser“ vorliegen		
	-	Arten, von denen keine aktuellen Nachweise (seit ca. 1990) aus dem Naturraum „Zechsteingürtel am Kyffhäuser“ vorliegen		
Habitateignung	X	Arten, die im Untersuchungsgebiet aufgrund einer geeigneten Habitatstruktur vorkommen könnten		
	-	Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund einer ungeeigneten Habitatstruktur auszuschließen ist		
Nachweis	X	Arten, von denen Nachweise aus gezielten Erfassungen aus dem Untersuchungsgebiet vorliegen		
	-	Arten, von denen keine Nachweise aus gezielten Erfassungen aus dem Untersuchungsgebiet vorliegen		
Begründung		kurze Erläuterung der für das Ergebnis der Relevanzprüfung maßgeblichen Sachverhalte		
Ergebnis	P	im Hinblick auf Betroffenheit durch das Vorhaben zu prüfende Arten – „ prüfrelevante Arten “ → vertiefte Prüfung in Schritt 2 des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags		
		Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist bzw. deren potenzielles Vorkommen nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz ist, z.B. Vorkommen von Vögeln zur Zugzeit → keine weitere Prüfung erforderlich		
Quellenangaben		siehe Tabellenfuß		



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
Säugetiere									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	§§	II IV	X	X	-	hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Waldflächen vorhanden	P
<i>Castor fiber</i>	Biber	3	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum; Bewohner von Fließgewässern und größerer Stillgewässer, keine geeigneten Habitats im UG	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	§§	IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum; Bewohner von Ackerböden mit leicht grabbarem Substrat, keine geeigneten Habitats im UG	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	§§	IV	X	X	-	einzelne Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur	P
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	§§	IV	X	X	-	zahlreiche Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in angrenzenden Gebäuden vorhanden	P
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	3	§§	IV	X	-	-	im Naturraum regelmäßig vorkommend; Vorkommen der störungsempfindlichen Art im UG aufgrund der Siedlungsnähe nicht zu erwarten	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	§§	II IV	X	-	-	Bewohner von Fließgewässern; keine geeigneten Habitats im UG	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	§§	II IV	X	-	-	Einzelnachweise aus dem Naturraum vorliegend; Bewohner unzerschnittener störungsarmer Wälder; Vorkommen der störungsempfindlichen Art im UG aufgrund der Siedlungsnähe nicht zu erwarten	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	§§	IV	X	X	-	vereinzelte Nachweise im Naturraum; Bewohner reich strukturierter, unterwuchsreicher Laubwälder, Habitaueignung vor allem im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs potenziell gegeben; Art aber trotz gezielter Erfassung nicht nachgewiesen ^{DI} , aktuelle Anwesenheit deshalb unwahrscheinlich	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	§§	II IV	X	X	-	mehrere Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; mittlere Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Waldflächen vorhanden	P
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	§§	IV	X	X	-	zahlreiche Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Waldflächen oder in Gebäuden vorhanden	P
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	§§	II IV	X	X	X	Sichtnachweis im Oktober 2000 am Panorama Museum, genauere Beobachtungsumstände nicht bekannt ^G ; in Thüringen nur unregelmäßige Vorkommen (sporadischer Wintergast) ^A	P
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	§§	IV	X	X	-	zahlreiche Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Waldflächen oder in Gebäuden vorhanden	P
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	§§	II IV	X	X	-	zahlreiche Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in angrenzenden Gebäuden vorhanden	P



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	§§	IV	X	X	-	zahlreiche Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in angrenzenden Gebäuden vorhanden	P
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	§§	IV	X	X	-	zahlreiche Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Waldflächen oder in Gebäuden vorhanden	P
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	§§	IV	X	X	-	einzelne Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Waldflächen vorhanden	P
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1	§§	IV	X	X	-	zahlreiche Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Waldflächen vorhanden	P
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2	§§	IV	X	X	-	einzelne Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Waldflächen vorhanden	P
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	§§	IV	X	X	X	Quartiernachweis 2002 in Wohnhaus ca. 50 m nördlich der Mischwasseranschlussleitung des Panorama Museums ^G ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Gebäuden vorhanden	P



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	**	§§	IV	X	X	-	einzelne Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Waldflächen oder in Gebäuden vorhanden	P
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	§§	IV	X	X	-	zahlreiche Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Waldflächen oder in Gebäuden vorhanden	P
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	§§	IV	X	X	-	einzelne Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Gebäuden vorhanden	P
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	3	§§	II IV	X	X	-	einzelne Vorkommen im Naturraum dokumentiert ^A ; hohe Eignung der gehölznahen Offenlandbereiche im UG als Nahrungshabitat und Leitstruktur; Quartiere potenziell in den angrenzenden Gebäuden vorhanden	P
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	G	§§	IV	-	-	-	keine regelmäßigen Vorkommen im Naturraum ^A	
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	*	§§		X	-	-	Freibrüter vorwiegend in geschlossenen Nadel- und Mischwäldern; keine geeigneten Habitate in den kleinflächigen, siedlungsnahen Waldgebieten des UG vorhanden	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	§§		X	-	X	Freibrüter vorzugsweise in Nadelwäldern, besonders dicht geschlossenen Fichtenbeständen; keine geeigneten Bruthabitate im UG; 2022 einmalig jagend im UG registriert ^l	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	*	§§		X	-	-	Bewohner von größeren Röhrrichten, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	*	§		X	-	-	Bewohner von Röhrrichten und Hochstaudenfluren frischer bis feuchter Standorte; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	3	§§		X	-	-	Bewohner von Feuchtwiesen / Sümpfen / Röhrrichten; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	*	§		X	-	-	Bewohner von Röhrrichten; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	0	§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*	§		X	-	-	Freibrüter in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	V	§§	Anh.1	X	-	-	Höhlenbrüter in Nadelwäldern; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	§		X	X	X	oftmals nahrungssuchend auf Grünlandflächen im UG beobachtet, 2022 Bruten nur auf junger Streuobstwiese und Ackerland nördlich der Panoramastraße (mind. 3 BP) ^I ; 2020 1 BP auf Ackerland zwischen dem derzeitigen und dem geplanten Besucherparkplatz ^D	P
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	*	§§	Anh.1	X	-	-	Bewohner von Fließgewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Anas acuta</i>	Spießente		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	*	§		-	-	-	Bewohner ausgedehnter Röhrrichtzonen von Gewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	§		X	-	-	Bewohner ausgedehnter Röhrrichtzonen von Gewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*	§		X	-	-	Bewohner von Gewässern aller Art; keine geeigneten Bruthabitate im UG	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	2	§§		-	-	-	Bewohner ausgedehnter Röhrlichtzonen von Gewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	*	§		-	-	-	Bewohner ausgedehnter Röhrlichtzonen von Gewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Anser albifrons</i>	Bläßgans		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Anser anser</i>	Graugans	*	§		-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^F ; Bewohner größerer Gewässer, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	1	§§	Anh.1	-	X	-	Brutvorkommen ausschließlich in Ostthüringen ^F ; Bewohner ausgedehnter vegetationsarmer Flächen; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Anthus cervinus</i>	Rotkehlpieper		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	3	§		X	-	-	Bodenbrüter im Offenland (großflächiges, gehölzfernes Extensivgrünland frischer bis feuchter Standorte); keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Anthus spinoletta</i>	Wasserpieper / Bergpieper		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	§		X	X	-	2020 mind. 2 BP auf den baumbestanden Magerasen auf dem Schlachtberg festgestellt (außerhalb des UG) ^P ; in anderen Jahren Brutvorkommen auch innerhalb des UG potenziell möglich	P
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	*	§		X	-	X	Gebäudebrüter; als Nahrungsgast im Luftraum über dem UG nachgewiesen ^I ; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	*	§		X	-	-	Freibrüter (Koloniebrüter) auf Bäumen im Wald (Waldrandnähe) und Offenland; meist in der Nähe größerer Gewässer; bisher keine Nachweise im UG; aufgrund Trockenheit und Gewässerferne nur sehr geringe Habitateignung des UG	
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	§§	Anh.1	-	-	-	Bewohner von Sümpfen, Heidegebieten, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	*	§§		X	X	-	Freibrüter auf Bäumen im (Halb-) Offenland; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	§§		-	-	-	Brutvorkommen nur in Südthüringen ^F	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	*	§		X	-	-	Bewohner größerer Gewässer, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	*	§		X	-	-	Bewohner größerer Gewässer, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Aythya marila</i>	Bergente		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	
<i>Bombycilla garrulus</i>	Seidenschwanz		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	
<i>Bonasia bonasia</i>	Haselhuhn	1	§	Anh.1	-	-	-	Brutvorkommen nur in Südostthüringen ^F ; Bewohner strukturreicher Nadelwälder, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	§§	Anh.1	X	-	-	Bewohner ausgedehnter Verlandungsröhrichte, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Branta leucotis</i>	Weißwangengans		§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	V	§§	Anh.1	X	-	-	Brutvogel auf natürlichen und anthropogenen Felsstandorten; selten auch Baum- oder Bodenbrüter; keine geeigneten Bruthabitate im UG	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Buceohala clangula</i>	Schellente	R	§		-	-	-	Gewässerbewohner/Brut in größeren Baumhöhlen in Gewässernähe, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	§§		X	X	X	2022 einmalig als Nahrungsgast im Luftraum beobachtet ¹ ; in anderen Jahren Brut an den Waldrändern im Randbereich des UG potenziell möglich	P
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard		§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Calidris alba</i>	Sanderling		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Calidris canutus</i>	Knutt		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	§§	Anh.1	-	-	-	Bewohner von Moor- und Heidegebieten, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	§		X	X	-	Freibrüter in Hecken und Gebüsch des Offenlandes; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen in anderen Jahren aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	§		X	X	X	Freibrüter auf Bäumen in lichten Wäldern und im (Halb-) Offenland; bisher nur als Nahrungsgast im UG nachgewiesen ¹ , Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	§		X	X	X	Freibrüter auf Gehölzen im Wald und Offenland; 2022 und 2020 Brutvogel (1 BP) auf dem Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußwegs ^{1D}	P
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	*	§		X	-	-	Freibrüter in Nadelwäldern; keine geeigneten Bruthabitate im UG	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	*	§		X	X	-	Freibrüter auf Gehölzen im Wald; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	R	§§		-	X	-	sehr seltener Brutvogel in Thüringen, keine bisher keine Bruten in Nordthüringen ^F ; Freibrüter im Halb-offenland	
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreier		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	§		X	X	-	Nischenbrüter in Laub- und Mischwäldern; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	*	§		X	X	-	Nischenbrüter in Laub- und Nadelwäldern; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	*	§§		X	-	-	Bewohner vegetationsarmer, steiniger bis kiesiger Flächen, hauptsächlich in Gewässernähe; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe		§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	1	§§	Anh.1	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^F ; im Kyffhäuserkreis nur im Helmegebiet ^F	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	*	§§	Anh.1	-	-	-	im Naturraum keine Brutvorkommen bekannt ^F ; Bewohner naturnaher, störungsarmer Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	*	§		-	-	-	Bewohner schnell fließender Gewässer, keine geeigneten Bruthabitate im UG	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	*	§§	Anh.1	X	-	X	Bewohner von Feuchtwiesen / Sümpfen / Röhricht- ten, keine geeigneten Bruthabitate im UG; einmalig als Nahrungsgast im Luftraum über dem UG be- obachtet ^l	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	§§	Anh.1	-	X	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^F ; Bo- denbrüter im Offenland, meist auf Ackerflächen; potenzielle Bruthabitate zwar am Rand des UG vor- handen, aktuelles Vorkommen ist aber im Hinblick auf die lückige Verbeitung und Seltenheit der Art sehr unwahrscheinlich	
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	
<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	Kernbeißer	*	§		X	X	-	Freibrüter auf Gehölzen in Laub- und Laub-Nadel- Mischwäldern; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitat- ausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	*	§		X	-	X	Höhlenbrüter in Laub- und Laub-Nadel-Mischwäl- dern mit enger Bindung an Schwarzspechthöhlen; keine geeigneten Bruthabitate im UG; einmal als Nahrungsgast am westlichen Randbereich des UG beobachtet ^l	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	§		X	X	X	Freibrüter auf Bäumen im Wald und Offenland; 2022 1 BP am Waldrand am Südrand des UG ^l ; 2020 1 BP auf Kleingartengrundstück südlich des asphal- tierten Fußweges	P
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	*	§		X	X	X	Freibrüter auf älteren Bäumen im Wald und Offen- land; regelmäßiger Nahrungsgast im UG ^l ; in ande- ren Jahren Brut an den Waldrändern im Randbe- reich des UG potenziell möglich	P
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	§		X	X	X	Freibrüter auf Bäumen im (Halb-) Offenland; einmalig im Luftraum über dem UG beobachtet ^l , Brutvorkommen aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	1	§		-	X	-	Brutvorkommen derzeit ausschließlich in Ostthüringen ^f	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	3	§		X	-	-	Höhlenbrüter in Gebäuden und großen Baumhöhlen (v.a. Schwarzspechthöhlen); keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	§		X	X	X	Bodenbrüter im Offenland, vorwiegend auf Ackerflächen; bisher keine Nachweise im UG, 2022 Brutverdacht auf Ackerflächen innerhalb und außerhalb des UG	P
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	§§	Anh.1	X	-	-	Bodenbrüter im Offenland feuchter Standorte; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	§		X	X	-	Brutparasit; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan		§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	*	§		X	-	-	Bewohner größerer Gewässer, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	*	§		X	-	X	Gebäudebrüter; keine geeigneten Bruthabitate im UG; unregelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum über dem UG ^l	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	*	§		X	X	X	Höhlenbrüter im Wald und Offenland, Nahrungsgast in den Hecken und Gebüsch am Rand des UG ^l ; in anderen Jahren Brut an den Waldrändern im Randbereich des UG potenziell möglich	P



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	V	§§	Anh.1	X	-	-	Höhlenbrüter in Laubbäumen (v.a. Eichen und andere Baumarten mit rauer Borke) im Wald; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	*	§		X	X	X	Höhlenbrüter in Laubwäldern; 2020 Brutzeitbeobachtung auf Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußweges ^D	P
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	§§	Anh.1	X	-	X	Höhlenbrüter in alten Laub- und (seltener) Nadelbäumen im Wald; keine geeigneten Bruthabitate im UG; regelmäßig das UG durchfliegend, nahrungssuchend am Rand des UG ^I	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	0	§§		-	-	-	nur unregelmäßige Bruten in Thüringen ^E	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	3	§§		X	X	X	nur sehr selten im Naturraum brütend; Bodenbrüter im Grünland und in Staudenfluren in wärmebegünstigten Lagen; oftmals nahrungssuchend auf Grünlandflächen im UG, 2022 eine Brut nördlich des UG auf junger Streuobstwiese ^I	P
<i>Emberiza cirlus</i>	Zaunammer	0			-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	§		X	X	X	Bodenbrüter in gehölznahen Offenland-Lebensräumen; 2022 je ein BP am Rand des Gebüschkomplexes östlich des Panorama Museums, im lichten Kieferngelände nördlich der Panoramastraße und in einem Laubgebüsch nordöstlich des aktuellen Besucherparkplatzes ^I ; 2020 2 BP in Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes und 1 BP südlich des asphaltierten Fußweges ^D	P
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	0	§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	*	§		X	-	-	Bewohner von Feuchtwiesen / Sümpfen / Röhrichten, keine geeigneten Bruthabitate im UG	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	§		X	X	X	Brutvogel der Kraut- und Strauchschicht in Wäldern und Gehölzen des Offenlandes; 2022 Brutvogel (3 BP) im Gebüsch und auf dem Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußweges sowie am derzeitigen Besucherparkplatz ¹	P
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	*	§§	Anh.1	X	-	-	Brutvogel exponierter Standorte an Felsbildungen und auf Gebäuden, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	*	§§		X	X	-	seltener Brutvogel im Naturraum ^F ; Brut u.a. in Nestern von Krähenvögeln im Wald und Offenland; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	§§		X	X	X	vorwiegend Gebäudebrüter, seltener Freibrüter auf Bäumen und Leitungsmasten; sehr regelmäßig nahrungssuchend insbesondere über den Ackerflächen innerhalb und außerhalb des UG ¹ , in anderen Jahren Brut an den Waldrändern im Randbereich des UG potenziell möglich	P
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	0	§§	Anh.1	-	-	-	nur unregelmäßige Bruten in Thüringen ^E	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	3	§		X	-	-	Höhlenbrüter in lichten, älteren Laub- und Mischwäldern; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	§§	Anh.1	-	-	-	kein regelmäßiger Brutvogel im Naturraum ^F ; Freibrüter in alten, totholzreichen Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern; keine geeigneten Bruthabitate im UG	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	§		X	X	-	Freibrüter auf Bäumen in Wäldern; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Fulica atra</i>	Bläßralle / Bläßhuhn	*	§§		X	-	-	Gewässerbewohner, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	§§		-	-	-	kein regelmäßiger Brutvogel im Naturraum ^F ; Bodenbrüter auf ausgedehnten, vegetationsarmen Flächen; keine geeigneten Bruthabitate im UG (die Magerrasen um das Panorama Museum bieten nicht ausreichend als Bruthabitat geeignete Flächen)	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	§§		-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Bewohner von Feuchtwiesen, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle / Teichhuhn	V	§§		X	-	-	Gewässerbewohner, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*	§		X	X	X	Freibrüter auf Gehölzen im Wald und Offenland; Nahrungsgast in den Hecken und Gebüsch am Rand des UG ^I ; in anderen Jahren Brut an den Waldrändern im Randbereich des UG potenziell möglich	P
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher		§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	*	§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Höhlenbrüter in montanen Nadelwäldern (z.B. Buntspechthöhlen); keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Grus grus</i>	Kranich	R	§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Bewohner von Sümpfen, Auenwäldern, Moorwäldern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R	§§	Anh.1	-	-	-	nur ein aktuelles Brutvorkommen im Altenburger Land ^F , keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3	§		X	-	-	Freibrüter auf Gehölzen in lichten Wäldern, vorzugsweise feuchterer Standorte; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	§		X	-	X	Gebäudebrüter; keine geeigneten Bruthabitate im UG; unregelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum über dem UG ^I	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Bewohner ausgedehnter Verlandungszonen von Gewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	§§		X	X	X	Höhlenbrüter in Bäumen im strukturreichen Halb-offen- und Offenland; 2022 einmalige Sichtung auf Grünland/Streuobstwiese innerhalb des UG ^I , Brut wahrscheinlich nördlich des UG (erhöhte Rufaktivität hörbar) ^I	P
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	*	§	Anh.1	X	X	X	Freibrüter in Sträuchern im (Halb-) Offenland; 2022 und 2020 je 2 BP im Gebüschkomplex östlich des Panorama Museums ^{ID} , 2022 ein weiteres BP an der Panoramastraße ^I	P
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	§§		X	X	-	Freibrüter in Sträuchern im (Halb-) Offenland; an größere, zusammenhängende, extensiv genutzte Lebensraumkomplexe gebunden; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	0			-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	0			-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R	§		-	-	-	Gewässerbewohner, keine geeigneten Bruthabitate im UG	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe		§		-	-	-	Gewässerbewohner, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	1	§		-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Gewässerbewohner, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe		§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	*	§		-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Bewohner von Feuchtwiesen / Sümpfen / Röhrichten, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	*	§§		-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Bewohner von Feuchtwiesen / Sümpfen / Röhrichten, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	*	§		X	-	-	Bewohner von Feuchtwiesen / Sümpfen / Röhrichten, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	*	§		-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Freibrüter auf Bäumen im Wald (überwiegend montaner Nadelwald); keine geeigneten Bruthabitate im UG vorhanden	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	V	§§	Anh.1	X	X	X	Bodenbrüter im Halboffenland (z.B. Waldränder, Schlagfluren); 2022 mind. 5 Brutverdachtsfälle auf den gehölzreichen Magerrasen südlich des asphaltierten Fußweges; einmal Brutverdacht nördlich der Panoramastraße ^I ; 2020 1 BP auf den baumbestanden Magerrasen am Südhang des Schlachtberges ^D	P
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	§		X	X	X	Freibrüter in Sträuchern im (Halb-) Offenland; nur einmalig rufend nachgewiesen, keine weiteren Hinweise auf eine Brut im UG ¹ , Brutvorkommen in anderen Jahren aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen	*	§	Anh.1	-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Bewohner von Feuchtwiesen / Sümpfen / Röhrichten, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger		§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		§		-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Bewohner größerer Gewässer, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	§§		-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Brut in selbst gegrabenen Höhlen in Sand- und Kiesgruben und anderen Steilwänden im Lockergestein; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	*	§§	Anh.1	X	-	-	Freibrüter auf Bäumen im Wald und Offenland, vorzugsweise in Gewässernähe; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aufgrund eingeschränkter Habitateignung sehr unwahrscheinlich	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	3	§§	Anh.1	X	X	X	Freibrüter auf Bäumen im Wald und Offenland; unregelmäßig als Nahrungsgast beobachtet (max. 2 Ind.); Brutvorkommen aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den Randbereichen des UG potenziell möglich	P



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	§		X	-	-	Höhlen- und Nischenbrüter in bodennahen Sonderstrukturen im Offenland und in Siedlungsnähe (z.B. Stein- und Totholzhaufen; Mauerlöcher, Wurzelteiler); keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aufgrund des weitgehenden Fehlens geeigneter Nistplätze sehr unwahrscheinlich	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	*	§		X	-	-	Bewohner von schnell fließenden Fließgewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	*	§		X	X	-	Bodenbrüter auf Grünland und Ackerflächen; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung auf Ackerflächen des UG potenziell möglich	P
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	*	§		X	X	-	Halbhöhlenbrüter in lichten Wäldern und im Offenland; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	R	§		-	-	-	Bewohner der Röhrlichtzonen von Gewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	*	§		-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Freibrüter auf Bäumen in (vorwiegend montanen) Nadelwäldern; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Numenius arquatus</i>	Großer Brachvogel	0	§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	§		X	-	-	Höhlen- und Nischenbrüter in bodennahen Sonderstrukturen (z.B. Stein- und Totholzhaufen); enge Bindung an vegetationsarmes Offenland; keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aufgrund des unzureichenden Angebots an geeigneten Nistplätzen sehr unwahrscheinlich	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	*	§		X	X	X	Freibrüter auf Bäumen in Laubwäldern; regelmäßig als Nahrungsgast registriert ¹ , Brutvorkommen aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Otis tarda</i>	Großstrappe	0			-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	0	§§	Anh.1	-	-	-	nur ein aktuelles Brutvorkommen im Altenburger Land ^F , Horststandort meist in Gewässernähe, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R	§		-	-	-	kein Brutvogel im Naturraum ^F ; Bewohner der Verlandungszonen von Binnengewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	*	§		X	X	-	Höhlenbrüter in Nadelwäldern; bisher keine Nachweise, aber Brutvorkommen im Laub-Nadel-Mischwald am Südostrand des UG potenziell möglich	P
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	§		X	X	-	Höhlenbrüter in Laub-, Nadel- und Mischwäldern und Gehölzen des Offenlandes; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	*	§		X	X	-	Höhlenbrüter in Nadelwäldern; bisher keine Nachweise, aber Brutvorkommen im Laub-Nadel-Mischwald am Südostrand des UG potenziell möglich	P
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	§		X	X	X	Höhlenbrüter in Laub- und Nadelwäldern und in Gehölzen des Offenlandes; 2022 und 2020 Brutvogel (1 BP) im parkartigen Gehölzbestand auf dem Gelände des Panorama Museums ^D	P
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	*	§		X	-	-	Höhlenbrüter in feuchteren Laub- und Mischwäldern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	*	§		X	X	-	Höhlenbrüter in strukturreichen Laub- und Mischwäldern, bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitat-ausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	*	§		X	X	X	Gebäudebrüter, 2022 1 BP mit Reproduktionserfolg (mind. 4 Juv.) im Informationspavillon an der Panoramastraße und mind. 1 BP im „Kiosk“ am derzeitigen Besucherparkplatz!	P
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	*	§		X	X	X	Höhlenbrüter im (Halb-) Offenland; einmalig nahrungssuchend im UG verortet, Brut vermutlich außerhalb, Brutvorkommen im UG in anderen Jahren aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	§		X	X	-	Bodenbrüter im landwirtschaftlich genutzten Offenland; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung auf den Ackerflächen im UG potenziell möglich	P
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	*	§§	Anh.1	X	X	-	Freibrüter auf Bäumen in strukturreichen Wäldern; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	R			X	-	-	Gewässerbewohner, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan		§		X	X	X	2022 Brutverdacht (erhöhte Rufaktivität) im Gebüschkomplex östlich des Panorama Museums!	P
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	§		X	X	X	Gebäudebrüter, 2022 oftmals nahrungssuchend im UG beobachtet, vermutlich auf Gelände des Panorama Museums brütend!	P



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	§		X	X	-	Höhlenbrüter in lichten Wäldern und im (Halb-) Offenland; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	§		X	X	X	Bodenbrüter in Wäldern und flächigen Feldgehölzen; 2020 1 BP in Feldgehölz südlich des asphaltierten Fußweges ^D	P
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	*	§		X	-	-	Bodenbrüter in geschlossenen, älteren Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern; keine geeigneten Bruthabitats im UG	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	§		X	X	-	Bodenbrüter in Wäldern und flächigen Feldgehölzen; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Pica pica</i>	Elster	*	§		X	X	X	Freibrüter auf Gehölzen im (Halb-) Offenland; Nahrungsgast in den Hecken und Gebüsch am Rand des UG ^I , Brutvorkommen in anderen Jahren im UG aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	*	§§	Anh.1	X	-	X	Höhlenbrüter in Laubbäumen im Wald mit enger Bindung an naturnahe Rotbuchenwälder; keine geeigneten Bruthabitats im UG; einmalig als Nahrungsgast im Brutzeitraum verzeichnet ^I	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	§§		X	X	-	Höhlenbrüter in alten Laubbäumen im Wald und Halboffenland; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	*	§		X	-	-	Bewohner größerer Gewässer, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	R	§§		-	-	-	Bewohner größerer Gewässer, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	V	§§		-	-	-	Bewohner größerer Gewässer; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	0	§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	§§	Anh.1	-	-	-	Bewohner ausgedehnter Verlandungszonen von Gewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	§		X	X	X	Freibrüter auf Gehölzen im Wald und (Halb-) Offenland; 2022 2 BP im Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes ¹ ; 2020 1 BP in Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes und 1 BP auf Kleingartengrundstück südlich des asphaltierten Fußweges ^D	P
<i>Pusilla pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn				-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	*	§		X	-	-	Freibrüter auf Bäumen im Wald (vorwiegend Fichtenwälder); keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	*	§		-	-	-	Bewohner ausgedehnter Verlandungszonen von Gewässern, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	*	§		X	X	-	Freibrüter in Nadel- und Laub-Nadel-Mischwäldern; bisher keine Nachweise, aber Brutvorkommen im Laub-Nadel-Mischwald am Südostrand des UG potenziell möglich	P
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	*	§		X	X	-	Freibrüter in Nadelwäldern; bisher keine Nachweise, aber Brutvorkommen im Laub-Nadel-Mischwald am Südostrand des UG potenziell möglich	P



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	§		-	-	-	Bewohner von Auwäldern und anderen Gehölzbiotopen in Gewässernähe; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	*	§§		-	-	-	Brut in selbst gegrabenen Höhlen in Sand- und Kiesgruben und anderen Steilwänden im Lockergestein, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	§		X	-	-	Bodenbrüter in extensiv genutztem Frisch- und Feuchtgrünland und in hochwüchsigen Staudenfluren; keine geeigneten Habitate im trockenheitsgeprägten UG	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	*	§		X	X	-	Bodenbrüter in vegetationsreichen, hochwüchsigen Offenlandlebensräumen; bisher keine Nachweise im UG, in anderen Jahren aber Brutvorkommen in den gebüschreichen Magerrasen des UG potenziell möglich	P
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	*	§		X	-	-	sehr seltener Brutvogel im Naturraum ^F ; Bodenbrüter in feuchten bis nassen, strukturreichen Laub- und Nadelwäldern; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	§		X	X	-	Freibrüter auf Gehölzen im Offen- und Halboffenland; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	§		X	X	X	Höhlenbrüter in Wäldern aller Art; einmalig als Nahrungsgast im UG verzeichnet ¹ ; in anderen Jahren Brutvorkommen in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^F	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	*	§		X	X	-	Freibrüter / Gebäudebrüter, fast ausschließlich im Siedlungsbereich; potenzielles Brutvorkommen im Bereich des Panorama Museums und der Wochenendhäuser	P
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	§§		X	X	-	Freibrüter in der Strauchschicht von Wäldern und in Gebüsch des (Halb-) Offenlandes; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	§§		X	-	-	Höhlenbrüter in ausgedehnten, älteren Laub- und Nadelwäldern; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	*	§		X	X	X	Höhlenbrüter in lichten Wäldern und im Offenland (auch Gebäude); sporadisch nahrungssuchend im UG ¹ ; Brutvorkommen in anderen Jahren im UG aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	§		X	X	X	Freibrüter auf Bäumen im Wald und Offenland; 2020 1 BP in Feldgehölz südlich des asphaltierten Fußweges ^D	P
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	§		X	X	X	Freibrüter auf Bäumen im Wald und vorzugsweise im Offenland; 2022 Brutvogel (1 BP) in einem Gebüsch an der Panoramastraße ¹	P
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	*	§		X	X	X	Freibrüter in der Strauchschicht von Hecken und Gebüsch; 2022 Brutvogel (3 BP) in den Gebüsch am asphaltierten Fußweg zum Panoramamuseum, auf dem Kleingartengrundstück am Südrand des UG und am derzeitigen Besucherparkplatz ¹ ; 2020 1 BP in Feldgehölz/Laubgebüsch südlich des asphaltierten Fußweges ^D	P



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	*	§		X	X	-	Freibrüter in der Strauchschicht von Hecken und Gebüsch; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	3	§§	Anh.1	X	X	-	Freibrüter auf Gehölzen im (Halb-) Offenland; Bewohner gebüschreicher, wärmebegünstigter Trockenbiotop; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung potenziell möglich	P
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	*	§		X	-	-	Bewohner mittelgroßer bis großer Gewässer, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R	§		-	-	-	Bewohner größerer Gewässer, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Tetrao terix</i>	Birkhuhn	0	§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	§§	Anh.1	-	-	-	in Thüringen nur im Thüringer Wald/Schiefergebirge ^F , Bewohner beerstrauchreicher Nadelwälder, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		§§	Anh.1	-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel				-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		§§		-	-	-	keine regelmäßigen Brutvorkommen im Naturraum; Bewohner von Sümpfen / Röhricht, keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer		§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		§§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	§		X	X	-	Brutvogel der Strauchschicht unterholzreicher Wälder; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	§		X	X	X	2022 je 1 BP im Gebüschkomplex östlich des Panorama Museums und am derzeitigen Besucherparkplatz ¹ ; 2020 2 BP in Gebüschkomplex am Standort des geplanten Besucherparkplatzes und 1 BP in Feldgehöz südlich des Panorama Museums ^D	P
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	§		X	X	-	Freibrüter in der Baum- und Strauchschicht von Wäldern; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	*	§		X	-	-	Freibrüter auf Bäumen im Halboffen- und Offenland; in Niederungen und in Gewässernähe; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel		§		-	-	-	kein Brutbestand in Thüringen ^E	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	*	§		X	X	-	Freibrüter in der Baum- und Strauchschicht von Wäldern; bisher keine Nachweise im UG, Brutvorkommen aber aufgrund geeigneter Habitatausstattung in den bewaldeten Randbereichen des UG potenziell möglich	P
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3	§§		X	-	-	Gebäudebrüter; keine geeigneten Bruthabitate im UG	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	0	§§		-	X	-	in Thüringen extrem selten, nur unregelmäßig als Brutvogel auftretend ^F ; Höhlenbrüter (Bruthöhlen am Boden oder in niedrigen Baumhöhlen) im gehölzreichen Offenland trockenwarmer Standorte; Auftreten als Brutvogel im UG aufgrund extremer Seltenheit der Art sehr unwahrscheinlich	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	§§		X	-	-	Bewohner von extensiven Feuchtwiesen, keine geeigneten Bruthabitate im UG	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
Amphibien									
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	1	§§	IV	-	-	-	Das Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Amphibien geeignet sind und befindet sich auch nicht in der Nähe potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Artengruppe der Amphibien ist daher nicht vom Vorhaben betroffen.	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	1	§§	II IV	-	-	-		
<i>Bufotes viridis</i>	Wechselkröte	2	§§	IV	-	-	-		
<i>Epidalia calamita</i>	Kreuzkröte	1	§§	IV	-	-	-		
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	3	§§	IV	-	-	-		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	§§	IV	-	-	-		
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	*	§§	IV	-	-	-		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	2	§§	IV	-	-	-		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	R	§§	IV	-	-	-		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	§§	II IV	X	-	-		
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter / Glattnatter	2	§§	IV	X	X	-	Art kommt im Naturraum regelmäßig vor ^B ; Bewohner halboffener, wärmebegünstigter Lebensräume; im UG trotz gezielter Suche nicht nachgewiesen, aktuelles Vorkommen der versteckt lebenden Art wird aber trotzdem nicht ausgeschlossen; Nachweis aus dem Jahr 2017 aus dem Bereich Thomas-Müntzer-Straße (südlich des UG) vorliegend ^G	P
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	§§	IV	X	X	X	Art ist im Naturraum häufig ^B ; 2020 an mehreren Stellen im Geltungsbereich nachgewiesen ^D ; keine erneuten Nachweise im Jahr 2022 ^I	P
Käfer									
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	2	§§	II IV	X	-	-	im Naturraum selten nachgewiesen ^B ; geeignete Habitate (freistehende und besonnte Solitärbäume mit Ansammlung von Mulm; in Thüringen deutliche Präferenz für alte Kopfweiden und Linden ^B) im UG nicht vorhanden	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
Libellen									
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		§§	IV	-	-	-	Das Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Libellen geeignet sind und befindet sich auch nicht in der Nähe potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Artengruppe der Libellen ist daher nicht vom Vorhaben betroffen.	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	§§	IV	-	-	-		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	§§	II IV	-	-	-		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	1	§§	II IV	-	-	-		
Schmetterlinge									
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	0	§§	IV	-	-	-	in Thüringen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgestorben ^C ; Bewohner von offenen Wäldern und Waldwiesen mit hoher Luftfeuchtigkeit (vorzugsweise in Auenlandschaften); keine geeigneten Habitate im UG	
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	1	§§	II IV	-	X	-	nur ein Vorkommen in Südthüringen bekannt ^B ; Schlehe als Futterpflanze der Raupe; aktuelles Vorkommen im UG ist im Hinblick auf das Verbreitungsbild der Art auszuschließen	
<i>Glaucopsyche arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	3	§§	IV	X	-	-	Art ist im Naturraum verbreitet ^B ; Bewohner von Halbtrockenrasen mit <i>Thymus pulegioides</i> ; Raupenfutterpflanze im UG nur sehr selten vorkommend, deshalb keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhaben; 2022 im Rahmen der Erfassung der Tagfalterfauna nicht nachgewiesen ^I ; auch 2020 keine Nachweise trotz gezielter Suche nach der Art ^D	



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; Be- wohner von Feuchtwiesen mit Vorkommen von Sanguisorba officinalis; geeignete Habitate im UG nicht vorhanden	
<i>Glaucopsyche teleius</i>	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	1	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; Be- wohner von Feuchtwiesen mit Vorkommen von Sanguisorba officinalis; geeignete Habitate im UG nicht vorhanden	
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	1	§§	II IV	-	-	-	nur ein Vorkommen in Südthüringen bekannt ^B ; Raupenfutterpflanze (Peucedanum officinale) nicht im UG vorkommend	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	1	§§	IV	-	-	-	in Thüringen nur Vorkommen aus der Rhön be- kannt ^B ; Corydalis als Futterpflanze der Raupe; aktu- elles Vorkommen im UG ist im Hinblick auf das Ver- breitungsbild der Art und das Fehlen der Raupen- futterpflanze auszuschließen	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	§§	IV	-	-	-	kein Nachweis aus dem Naturraum bekannt ^B ; Be- wohner von sonnigen, wärmebegünstigten Stau- denfluren feuchter bis frischer Standorte mit aus- reichendem Vorkommen der Raupenfutterpflanzen (Oenothera; Epilobium); keine geeigneten Habitate im UG vorhanden	
Weichtiere									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	0	§§	II IV	-	-	-	Bei den beiden Arten handelt es sich um Süßwas- sermollusken. Das Untersuchungsgebiet weist keine Gewässer auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeignet sind und befindet sich auch nicht in der Nähe potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.	
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	1	§§	II IV	-	-	-		



wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLT	Schutz	FFH/ VRL	NR re- zent	Habitat- eignung	NW	Bemerkung	zu prüfende Art
Farn- und Samenpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	2	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum ^B ; Feuchtwiesenart, keine geeigneten Wuchsorte im UG	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	2	§§	II IV	X	X	-	im Naturraum extrem selten ^B ; Art lichter bis halb- schattiger, wärmebegünstigter Kiefernforste und Laubwälder; geeignete Wuchsorte im UG zwar lokal vorhanden, aktuelle Vorkommen können aber auf- grund fehlender Nachweise trotz intensiver Kartie- rungstätigkeit ausgeschlossen werden	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn / Hautfarn	*	§§	II IV	-	-	-	keine aktuellen Vorkommen im Naturraum; die ein- zigen bekannten Wuchsorte in Thüringen befinden sich im Eichsfeld an schattigen Sandsteinfelsen ^B	

Quellenangaben

- A TRESS et al. (2012): Fledermäuse in Thüringen
- B Artensteckbrief der TLUG
- C TLUG: Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel), Stand 16.11.2009
- D Bestandserfassung der Haselmaus, von Brutvögeln, Reptilien und des Quendel-Ameisenbläulings im Jahr 2020 durch G&P Umweltplanung im Rahmen des Ersatzneubaus der Mischwasseranschlussleitung des Panorama Museums (detaillierte Dokumentation der Untersuchungsergebnisse im Umweltbericht)
- E TLUG: Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen, Stand August 2013
- F FRICK et al. (2022): Atlas der Brutvögel Thüringens
- G Datenbankauszug FIS Naturschutz, bereitgestellt durch das TLUBN am 24.01.2020



- H** MYOTIS (2017): Erfassung Wert gebender Brut- und Rastvögel, Durchzügler sowie Wintergäste und Bewertung des Erhaltungszustandes sowie Abgrenzung von Habitatflächen im Thüringer Vogelschutzgebiet Nr. 04 „Kyffhäuser-Badraer Schweiz-Helmestausee“ – Abschlussbericht.
- I** Bestandserfassung der Haselmaus, von Brutvögeln, Reptilien, Tagfaltern und Widderchen im Jahr 2022 durch M. Stieber und L. Buttstedt (detaillierte Dokumentation der Erfassungsergebnisse im Umweltbericht)